



RGT TREUHAND

Revisionsgesellschaft mbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Niddastraße 91
60329 Frankfurt am Main

Telefon 0 69-740 93 67-7
Telefax 0 69-740 93 67-99

www.rgtgroup.de

Bericht

**über die Prüfung des
Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2017
und des Lageberichts für
das Geschäftsjahr 2017**

der

Tremmel Wertpapierhandelsbank GmbH

Frankfurt am Main

Dieser Prüfungsbericht richtet sich – unbeschadet eines etwaigen gesetzlich begründeten Rechts Dritter zum Empfang oder zur Einsichtnahme – ausschließlich an Organe des Unternehmens. Soweit nicht im Rahmen der Auftragsvereinbarung zwischen dem Unternehmen und der RGT Treuhand Revisionsgesellschaft mbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ausdrücklich erlaubt, ist eine Weitergabe an Dritte nicht gestattet.

Inhaltsverzeichnis

| | Blatt |
|---|-------|
| A. Prüfungsauftrag..... | 9 |
| B. Prüfungsergebnis | 11 |
| I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der Geschäftsführung..... | 11 |
| II. Unregelmäßigkeiten..... | 13 |
| III. Zusammenfassung der übrigen Prüfungsergebnisse | 13 |
| C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung..... | 18 |
| I. Gegenstand der Prüfung | 18 |
| II. Art und Umfang der Prüfung..... | 19 |
| D. Abschlussorientierte Berichterstattung..... | 23 |
| I. Geschäftliche Entwicklung im Berichtsjahr | 23 |
| II. Vermögenslage..... | 23 |
| 1. Darstellung der Vermögenslage | 23 |
| 2. Erläuterung der Vermögenslage..... | 24 |
| III. Risikolage und Risikovorsorge | 26 |
| 1. Risikolage | 26 |
| 2. Risikovorsorge..... | 26 |
| IV. Liquiditätslage | 26 |
| V. Ertragslage | 27 |
| 1. Darstellung der Ertragslage..... | 27 |
| 2. Erläuterung der Ertragslage | 27 |
| E. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung | 29 |
| I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung | 29 |
| 1. Vorjahresabschluss | 29 |
| 2. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen..... | 29 |
| 3. Jahresabschluss..... | 30 |
| 4. Lagebericht..... | 31 |
| II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses | 31 |
| 1. Wesentliche Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen | 31 |
| a) Bilanzierung und Bewertung der Kreditgeschäfte | 31 |
| b) Bilanzierung und Bewertung der Handelsgeschäfte..... | 31 |
| 2. Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen | 32 |
| 3. Zusammenfassende Beurteilung..... | 32 |

| | | |
|-------|--|----|
| F. | Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen | 33 |
| I. | Gesellschafts- und aufsichtsrechtliche Grundlagen..... | 33 |
| II. | Kapital- und Gesellschaftsverhältnisse | 34 |
| III. | Geschäftsleitung, Organe | 34 |
| IV. | Geschäftsstruktur und zukünftige Änderungen in der Gesellschafterstruktur | 35 |
| V. | Beziehungen zu verbundenen Unternehmen und anderen Unternehmen | 36 |
| G. | Organisatorische Grundlagen | 37 |
| I. | Aufbau- und Ablauforganisation | 37 |
| II. | Zweigniederlassungen | 38 |
| III. | Organisationsrichtlinien | 38 |
| IV. | Organisation des Rechnungswesens | 39 |
| V. | Organisation der Datenverarbeitung und IT-Systeme | 39 |
| VI. | Notfallkonzept | 41 |
| VII. | Auslagerungen von Aktivitäten und Prozessen | 42 |
| VIII. | Gebundene Vermittler..... | 43 |
| IX. | Anpassungsprozesse | 44 |
| X. | Anforderungen und Kontrollen im Algorithmushandel | 45 |
| H. | Unternehmenssteuerung und -überwachung | 47 |
| I. | Institutsbezogene Steuerungsverfahren | 47 |
| 1. | Überblick über die gesamtbankbezogenen Steuerungs- instrumente..... | 47 |
| 2. | Institutsstrategie | 47 |
| 3. | Unternehmenssteuerung | 48 |
| 4. | Kapitalsteuerung..... | 48 |
| II. | Risikomanagement | 49 |
| 1. | Grundlagen des Risikomanagements | 49 |
| a) | Allgemeine Anforderungen an das Risikomanagement | 49 |
| b) | Organisation des Risikomanagements | 49 |
| c) | Geschäfts- und Risikostrategie..... | 50 |
| d) | Risikotragfähigkeit | 52 |
| 2. | Risikosteuerungs- und Controllingprozesse | 55 |
| 3. | Risikomanagement der Handelsgeschäfte..... | 55 |
| a) | Adressenausfallrisiken..... | 55 |

| | | |
|------|--|----|
| aa) | Risikostrategie | 55 |
| bb) | Risikoerfassung | 57 |
| cc) | Risikosteuerung und -überwachung | 57 |
| dd) | Risikoberichterstattung | 58 |
| ee) | Beurteilung des Risikomanagements der Adressenausfallrisiken | 58 |
| b) | Marktpreisrisiken | 58 |
| aa) | Risikostrategie | 58 |
| bb) | Risikoerfassung | 59 |
| cc) | Risikosteuerung und -überwachung | 59 |
| dd) | Risikoberichterstattung | 61 |
| ee) | Beurteilung des Risikomanagements der Marktpreisrisiken | 61 |
| c) | Liquiditätsrisiken | 61 |
| aa) | Risikostrategie | 61 |
| bb) | Risikoerfassung | 62 |
| cc) | Risikosteuerung und -überwachung | 62 |
| dd) | Risikoberichterstattung | 62 |
| ee) | Beurteilung des Risikomanagements der Liquiditätsrisiken | 63 |
| d) | Operationelle Risiken | 63 |
| aa) | Risikostrategie | 63 |
| bb) | Risikoerfassung | 63 |
| cc) | Risikosteuerung und -überwachung | 63 |
| dd) | Risikoberichterstattung | 64 |
| ee) | Beurteilung des Risikomanagements der operationellen Risiken | 64 |
| 4. | Beurteilung der Angemessenheit des Risikomanagements | 64 |
| 5. | Vergütungssysteme | 65 |
| III. | Interne Revision | 66 |
| 1. | Organisatorische Grundlagen | 66 |
| 2. | Grundsätze für die Prüfungstätigkeit der Internen Revision | 67 |
| 3. | Prüfungsplanung und -durchführung | 67 |
| 4. | Berichterstattung | 67 |
| IV. | Compliance-Funktion | 68 |
| I. | Eigenmittel, Melde- und Anzeigewesen | 68 |
| I. | Eigenmittel | 68 |
| II. | Ermittlung der Eigenmittel | 69 |
| III. | Eigenmittel- und Kapitalquoten | 69 |

| | | |
|-------|---|----|
| IV. | Solvabilitätskennziffer | 71 |
| 1. | Beurteilung des Ermittlungsverfahrens..... | 71 |
| 2. | Darstellung der Solvabilitätskennziffer | 72 |
| V. | Finanzinformationen nach § 25 Abs. 1 KWG..... | 74 |
| VI. | Offenlegung nach § 26a KWG..... | 74 |
| VII. | Liquiditätskennziffern | 74 |
| VIII. | Kreditmeldewesen | 75 |
| IX. | Anzeigewesen nach § 24 KWG | 76 |
| X. | Monatsausweis nach § 25 Abs. 1 KWG | 76 |
| J. | Handelsgeschäft | 78 |
| I. | Abgrenzung von Handels- und Anlagebuch | 78 |
| II. | Organisatorische Anforderungen an das Handelsgeschäft | 79 |
| III. | Anforderungen an die Prozesse im Handelsgeschäft..... | 80 |
| 1. | Allgemeine Anforderungen | 80 |
| a) | Verantwortung der Geschäftsleitung | 80 |
| b) | Organisationsrichtlinien und Arbeitsanweisungen | 80 |
| c) | Einräumung und Überwachung von Limiten..... | 81 |
| d) | Kontrolle der Marktgerechtigkeit..... | 82 |
| 2. | Handel | 83 |
| 3. | Abwicklung und Kontrolle | 84 |
| 4. | Abbildung von Handelsgeschäften im Risikocontrolling und im Rechnungswesen | 85 |
| IV. | Mitarbeitergeschäfte | 85 |
| V. | Beachtung des Leerverkaufsverbots sowie der Transparenzregeln..... | 86 |
| VI. | Beurteilung des Handelsgeschäftes | 86 |
| K. | Kreditgeschäft | 87 |
| I. | Volumen und strukturelle Merkmale des Kreditgeschäftes..... | 87 |
| II. | Einhaltung der Groß- und Organkreditvorschriften | 88 |
| III. | Einhaltung des Meldewesens | 89 |
| IV. | Risikovorsorge | 89 |
| V. | Ergebnis der Kreditprüfung..... | 89 |
| VI. | Einhaltung der Pflichten aus Derivategeschäften | 89 |

| | | |
|-------|---|-----|
| L. | Vorkehrungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie von sonstigen strafbaren Handlungen..... | 90 |
| I. | Durchführung der Prüfung | 90 |
| II. | Risikoanalyse..... | 90 |
| III. | Interne Sicherungsmaßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie von sonstigen strafbaren Handlungen | 94 |
| 1. | Stelle zur Wahrnehmung der Funktion des Geldwäschebeauftragten sowie zur Verhinderung sonstiger strafbarer Handlungen..... | 94 |
| 2. | Interne Grundsätze, Sicherungssysteme und Kontrollen | 94 |
| 3. | Unterrichtung der Mitarbeiter | 97 |
| IV. | Kundenbezogene Sorgfaltspflicht | 97 |
| V. | Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten..... | 99 |
| VI. | Verdachtsanzeigen | 99 |
| VII. | Gruppenweite Umsetzung | 99 |
| VIII. | Bargeldloser Zahlungsverkehr | 99 |
| IX. | Automatischer Abruf von Kontoinformationen | 99 |
| X. | Verbotene Geschäfte | 100 |
| M. | Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags..... | 101 |
| N. | Wiedergabe des Bestätigungsvermerks | 102 |

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1: Bilanz zum 31. Dezember 2017
- Anlage 2: Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom
1. Januar bis zum 31. Dezember 2017
- Anlage 3: Anhang für das Geschäftsjahr 2017
- Anlage 4: Lagebericht für das Geschäftsjahr 2017
- Anlage 5: Instituts-Organigramm
- Anlage 6: Datenübersichten zu § 70 PrüfV
- Anlage 7: Fragebogen gemäß § 27 PrüfV
- Anlage 8: Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschafts-
prüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

Abkürzungsverzeichnis

| | |
|----------------|--|
| a.F. | alte Fassung (vor BilMoG) |
| BaFin | Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht |
| BilMoG | Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz |
| CRR | Capital Requirement Regulation (Kapitaladäquanzverordnung) |
| EdW | Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen |
| FinaV | Verordnung zur Einreichung von Finanzinformationen nach dem Kreditwesengesetz - Finanzinformationsverordnung |
| FWB | Frankfurter Wertpapierbörse |
| GroMiKV | Groß- und Millionenkreditverordnung |
| HGB | Handelsgesetzbuch |
| IDW | Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. |
| InstitutsVergV | Instituts-Vergütungsverordnung |
| KYC-Prozess | Know-Your-Customer-Prozess |
| KWG | Kreditwesengesetz |
| LAnzV | Leerverkaufs-Anzeigeverordnung |
| LiqV | Liquiditätsverordnung |
| MaRisk | Mindestanforderungen an das Risikomanagement |
| n.F. | neue Fassung (nach BilMoG) |
| OpR | Operationelle Risiken |
| PEP | politically exposed persons |
| PrüfbV | Prüfberichtsverordnung |
| PS | Prüfungsstandard |
| RechKredV | Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute |
| SolvV | Solvabilitätsverordnung |

A. Prüfungsauftrag

In der Gesellschafterversammlung der

Tremmel Wertpapierhandelsbank GmbH

Schillerstraße 12

60313 Frankfurt am Main

– im Folgenden auch kurz „Institut“ oder „Gesellschaft“ genannt –

sind wir durch Gesellschafterbeschluss vom 28. Dezember 2017 zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2017 gewählt worden. Die Geschäftsführung hat uns demzufolge durch Gegenzeichnung unseres Auftragschreibens vom 6. Februar 2018 den Auftrag erteilt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2017 gemäß den Vorschriften des § 340k Abs. 1 HGB in Verbindung mit §§ 316 ff. HGB und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen zu prüfen und über das Ergebnis unserer Prüfung schriftlich zu berichten.

Ausgangspunkt war der von uns geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Vorjahresabschluss zum 31. Dezember 2016.

Der nachfolgende Bericht über Art und Umfang unserer Prüfung sowie über deren Ergebnisse wurde nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450) sowie unter Beachtung der Vorschriften der gemäß § 29 Abs. 4 KWG erlassenen Prüfberichtsverordnung (PrüfbV) erstellt.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Der Bericht enthält in Abschnitt B. vorweg unsere Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die Geschäftsführung der Gesellschaft sowie das zusammenfassende Prüfungsergebnis.

Die Prüfungsdurchführung und die Prüfungsergebnisse sind in den Abschnitten B. und C. im Einzelnen dargestellt.

In den Abschnitten D. bis M. werden Feststellungen zu den rechtlichen, wirtschaftlichen und organisatorischen Grundlagen, zur Geschäftstätigkeit, zum Risikomanagement und zu den weiteren aufsichtsrechtlichen Anforderungen getroffen. Zu dem aufgrund der Prüfung erteilten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk verweisen wir auf Abschnitt N. dieses Berichtes.

Unserem Bericht haben wir den geprüften Jahresabschluss, bestehend aus der Bilanz (Anlage 1), der Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2) und dem Anhang (Anlage 3) sowie den geprüften Lagebericht (Anlage 4) beigefügt.

Dem uns erteilten Auftrag liegen die als Anlage 10 beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017 zu Grunde.

B. Prüfungsergebnis

I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der Geschäftsführung

Die Geschäftsführung hat im Lagebericht (Anlage 4) und im Jahresabschluss (Anlagen 1 bis 3) die wirtschaftliche Lage des Instituts beurteilt.

Gemäß § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB nehmen wir als Abschlussprüfer mit den anschließenden Ausführungen vorweg zur Beurteilung der Lage der Gesellschaft durch die gesetzlichen Vertreter Stellung. Dabei gehen wir insbesondere auf die Beurteilung des Fortbestandes und der künftigen Entwicklung der Gesellschaft unter Berücksichtigung des Lageberichts ein. Unsere Stellungnahme geben wir aufgrund unserer eigenen Beurteilung der Lage der Gesellschaft ab, die wir im Rahmen unserer Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gewonnen haben.

Der Lagebericht der Geschäftsführung enthält folgende Kernaussagen zur wirtschaftlichen Lage und zum Geschäftsverlauf:

1. Das Geschäftsjahr 2017 schloss erneut mit einem Jahresfehlbetrag ab. Maßgeblicher Grund ist trotz unverkennbar positiver Entwicklungen beim Bond- und Aktienteam das für die Grundkosten noch zu geringe Orderaufkommen der institutionellen Kunden.
2. Für 2018 rechnet die Geschäftsleitung infolge der Aktivitäten des neuen Gesellschafters mit einem positiven Ergebnis.
3. Es bestehen keine wesentlichen und/oder bestandsgefährdenden Risiken.
4. In der Geschäftsleitung und der Gesellschafterposition hat es nach dem Ende des Geschäftsjahres personelle Veränderungen gegeben.

Zu 1.

Die Gesellschaft hat wie in den Vorjahren auch in 2017 Wertpapiergeschäfte ausschließlich für institutionelle Kunden abgewickelt. Von der grundsätzlich positiven Marktentwicklung konnte das Institut wegen des geringen Orderaufkommens im angestammten Kerngeschäft nur bedingt profitieren.

Zwar hat das hinzugekommene Bond- und Aktienteam erheblich zur Verbesserung der Ertragslage beigetragen, konnte aber die unzureichenden Ergebnisse des Eigenhandels nicht kompensieren.

Auf die Ausweitung des Dienstleistungsspektrums wurde verzichtet, da dies mit großem Mehraufwand für Controlling und aufsichtsrechtliche Anforderungen verbunden gewesen wäre. Deutlich mehr als im Vorjahr trug das Designated Sponsoring zum Geschäftserfolg bei. Das gegen Ende 2015 hinzugekommene Bondgeschäft hat sich inzwischen zur tragenden Geschäftssäule entwickelt. Auch mit dem Bondbereich bleibt das Institut ein Dienstleister nur für institutionelle Kunden.

Der Nettoertrag aus Handelsgeschäften ging gegenüber dem Vorjahr auf TEUR 474 zurück. Dagegen stieg der Provisionserfolg durch das Ergebnis im Designated Sponsoring auf TEUR 172.

Der zum Teil ergebnisabhängige Personalaufwand für Festangestellte reduzierte sich auf TEUR 238 nach TEUR 392 im Vorjahr. Deutlich rückläufig waren auch die erfolgsabhängigen Provisionen für freie Mitarbeiter (- TEUR 279).

Zu 2.

Die Geschäftsführung beurteilt die Geschäftsentwicklung weniger zuversichtlich als im Vorjahr, da der Haupthändler im Bondbereich seit Anfang 2018 aus dem Unternehmen ausgeschieden ist. Sie geht bei vorsichtiger Schätzung für 2018 von einem positiven Gesamtergebnis aus.

Zu 3.

Im Risikoberichtsteil des Lageberichts werden die für das Institut relevanten Risiken (Adressenausfall-, Marktpreis-, Beteiligungs-, Liquiditätsrisiko sowie operationelles und das Geschäftsrisiko) beschrieben und ihre Relevanz für das Institut gewürdigt. Das Bondgeschäft weist in der jetzt und zukünftig betriebenen Form kein vom Kerngeschäft abweichendes Risikoprofil auf. Das Institut sieht sich in geringerem Umfang Marktliquiditätsrisiken im Handel mit Small- und Mid-Cap-Werten ausgesetzt.

Als Adressenrisiko benennt die Geschäftsleitung vor allem Kontrahentenrisiken. Von signifikanten Risiken aus dem laufenden Geschäft, etwaigen Bestandsgefährdungen oder sonstigen wesentlichen Risiken geht die Geschäftsleitung für 2018 aber nicht aus.

Zu 4.

Nach dem Schluss des Geschäftsjahres hat ein Mitarbeiter des gebundenen Vermittlers RG Trading, Herr Rainer Bergmann, vorbehaltlich der Zustimmung der Aufsicht sämtliche Geschäftsanteile des Instituts übernommen. Er wurde bereits zum Geschäftsführer der Gesellschaft bestellt. Nach Abschluss des laufenden Inhaberkontrollverfahrens (§ 2c KWG) ist eine Kapitalerhöhung und Ausweitung des bisherigen Geschäfts vorgesehen.

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen ist die Beurteilung der Lage der Gesellschaft einschließlich der dargestellten Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung plausibel und folgerichtig abgeleitet. Der Lagebericht vermittelt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die zukünftige Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken zutreffend dar. Unsere Prüfung hat keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Fortbestand des Instituts gefährdet wäre.

II. Unregelmäßigkeiten

Unrichtigkeiten und Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften sowie Tatsachen, die den Bestand der Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der Geschäftsleitung oder der Mitarbeiter gegen Gesetz oder Satzung darstellen, haben wir bei der Durchführung unserer Prüfung nicht festgestellt.

III. Zusammenfassung der übrigen Prüfungsergebnisse

In Erfüllung des § 7 PrüfV geben wir die folgende zusammenfassende Berichterstattung ab.

Die **wirtschaftliche Lage** der Gesellschaft ist aufgrund der Eigenmittelausstattung trotz des erneuten Verlustes insgesamt noch als angemessen zu beurteilen. Der Bondhandel ist zur tragenden Säule geworden.

Er hat die Ertragssituation deutlich verbessert und stabilisiert. Wegen des Weggangs des Haupthändlers im Bondbereich zu Anfang 2018 beurteilt die Geschäftsleitung die Geschäftsentwicklung für 2018 weniger zuversichtlich als im Vorjahr. Sie rechnet aber gleichwohl mit einem positiven Ergebnis.

Hinsichtlich der **Fortführung des Instituts** sind für 2018 grundlegende Veränderungen zu erwarten. Nach Abbruch der Verhandlungen über die Veräußerung der Gesellschaft an einen branchenfernen Fremdinvestor wurde das Institut am 2. Mai 2018 unter Genehmigungsvorbehalt der Aufsicht an Herrn Rainer Bergmann, einen Mitarbeiter des gebundenen Vermittlers RG Trading veräußert, der uns seine zukünftige Konzeption in Umrissen dargestellt hat. Das Inhaberkontrollverfahren läuft.

Wir erwarten aus den Erkenntnissen diesbezüglicher Prüfungsgespräche, dass mit dem neuen Investor das Bondgeschäft wieder anziehen wird, sobald das aufsichtsrechtliche Genehmigungsverfahren abgeschlossen ist.

Weitere Vorgänge von besonderer Bedeutung für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Instituts **aus dem laufenden Geschäft** nach Abschluss des Geschäftsjahres 2017 sind uns bis zum Ende unserer Prüfung nicht bekannt geworden.

Der **Lagebericht** stellt den Geschäftsverlauf, die Lage der Gesellschaft sowie die zukünftige Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken zutreffend dar.

Die **geschäftliche Entwicklung** war wie im Vorjahr negativ und führte zu einem Jahresfehlbetrag. Die Geschäftsleitung verweist zur geschäftlichen Entwicklung in erster Linie auf das weiterhin unzureichende Orderaufkommen im Kerngeschäft. Die Erfolgsbeiträge aus dem Bondhandel ermöglichten aber eine nachhaltige Verbesserung des Nettoertrages aus Handelsgeschäften.

Mit der Verstärkung durch den Bondbereich erhofft sich die Geschäftsleitung noch weiteres ertragsbringendes Mehrgeschäft, auch wenn durch den Abgang des Haupthändlers ein großer Kunde wegfiel und damit zunächst ein Ergebniseinbruch in diesem Bereich ab 2018 eintreten dürfte.

Am grundsätzlichen Geschäftsmodell wird auch zukünftig festgehalten. Das Institut bleibt auf institutionelle Kunden fixiert.

Die in 2017 erreichten Erfolge bestätigen die Richtigkeit des neuen Konzepts.

Die **Eigenkapitalausstattung** des Instituts ist trotz des eingetretenen Verlustes weiter stabil und angemessen hoch.

Die **Vermögenslage** ist geordnet und durch die hohen Bankguthaben von TEUR 1.809 geprägt, denen allerdings TEUR 935 Verbindlichkeiten aus Kauttionen und auf Verrechnungskonten gegen Mitarbeiter und gebundene Vermittler gegenüberstehen, die bei der Abwicklungsbank hinterlegt sind.

Die **Liquidität** der Gesellschaft war im Berichtsjahr und am Bilanzstichtag geordnet und die Zahlungsbereitschaft jederzeit gewährleistet. Dem Liquiditätsgrundsatz wurde im Berichtszeitraum entsprochen.

Die **Ertragslage** spiegelte in 2017 das weiterhin zu geringe Orderaufkommen und die unzureichenden Erträge aus dem Eigenhandel mit Bestandskunden. Auch mit dem neuen Segment war das Ergebnis insgesamt gesehen noch unbefriedigend.

Die Geschäftsleitung rechnet trotz des Ausscheidens des Haupthändlers im Bondgeschäft damit, im laufenden Geschäftsjahr 2018 mit einem positiven Ergebnis abzuschließen.

Unter Berücksichtigung des Risikodeckungspotentials der Gesellschaft ist die erforderliche **Risikotragfähigkeit** gegeben. Die erforderlichen Eigenkapitalquoten wurden erreicht.

Regelmäßige Stresstests wurden in 2017 nicht durchgeführt. Im Vorjahr waren die Auswirkungen des Brexit Referendums in einer Szenariobetrachtung analysiert worden.

Entsprechend dem sich aus dem erweiterten Geschäftsvolumen und sich aus dem neuen Bond-Geschäftsbereich erwachsenen Risiken sind nach unserer Einschätzung Stresstests und eine weitere Ausarbeitung eines eigenen Risikotragfähigkeitsmodells, das auf den geschäftsstrategischen Ansätzen fußt, zeitnah aufzusetzen.

Das Institut hat im Berichtsjahr die Anforderungen gemäß § 25a Abs. 1 KWG eingehalten. Es verfügt über eine an Art und Umfang der Geschäftstätigkeit ausgerichtete **ordnungsmäßige Geschäftsorganisation** und hat ein auf Art, Umfang und der Komplexität der Geschäfte ausgelegtes **angemessenes Risikomanagementsystem** eingerichtet. Die neuen von den gebundenen Vermittlern bearbeiteten Geschäftsfelder fügen sich vollumfänglich in die bisherige Systematik und Risikosteuerung ein.

Das organisatorische Umfeld und das Risiko-management wurden im Hinblick auf den stark ausgeweiteten Bondshandel im erforderlichen Umfang verstärkt.

Allerdings ist die **rechtliche Stellung und aufsichtsrechtliche Einbindung der gebundenen Vermittler** für die Zukunft neu auszurichten.

Mit den organisatorischen und strategischen Veränderungen, die sich aus dem Gesellschafterwechsel in 2018 ergeben, wird eine **neue schriftlich fixierte Ordnung** erforderlich.

Die Bündelung mehrerer Kompetenzen des Mehrheitsgesellschafters in Verbund mit der gleichzeitigen Ausübung der Funktion der Internen Revision ist aufsichtsrechtlich nicht unkritisch zu sehen. Eine **verstärkte Dokumentation durchgeführter Prüfungshandlungen** halten wir unter diesem Gesichtspunkt für erforderlich.

Die **Anzeige- und Informationspflichten gemäß §§ 24 und 25 KWG** wurden beachtet.

Das System zur **Ermittlung der Eigenmittel- und Liquiditätskennziffern** war nach unseren Feststellungen zuverlässig.

Die **Meldungen** der Eigenmittel nach Art. 92 CRR sowie die Meldungen der Liquiditätskennzahlen nach § 11 KWG i. V. m. LiqV erfolgten grundsätzlich ordnungsgemäß. Die Überprüfung ergab insgesamt keine wesentlichen Beanstandungen. Zu den Feststellungen wird auf unsere Erläuterungen unter I. verwiesen.

Die Meldungen nach Art. 387 ff. CRR und §§ 13 und 14 KWG (Großkredite) sind, soweit erforderlich, erfolgt. Die **Anzeigen** waren ordnungsgemäß.

Die Gesellschaft hat **alle weiteren aufsichtsrechtlichen Vorgaben** eingehalten.

Die Gesellschaft hat unter Beachtung der durchgeführten Geschäfte und deren Umfang sowie der personellen Ausstattung die ihr obliegenden Pflichten zur Implementierung von **Vorkehrungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung** erfüllt. Die Gesellschaft hat auch geeignete **Maßnahmen zur Betrugsprävention** getroffen. Die Vorkehrungen zur Verhinderung von Betrug zu Lasten der Gesellschaft sind ausreichend. Die Dokumentation zur Geldwäsche relevanten Themen wurde in 2017 neu aufgesetzt, wobei die Erkenntnisse aus der Prüfungsbegleitung durch die BaFin Berücksichtigung fanden.

Der schriftliche Jahresbericht des Geldwäschebeauftragten wurde erstellt. Wir verweisen auf unsere Ausführungen in Kapitel L.

Wir stellen fest, dass die **Buchführung** und das **Rechnungswesen** der Gesellschaft den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen.

Der **Jahresabschluss** wurde nach den Vorschriften des HGB und der RechKredV aufgestellt. Er wurde zutreffend aus den Inventaren und der Buchführung entwickelt.

Die **Bewertung der Bilanzposten** entspricht den gesetzlichen Vorschriften.

Wertberichtigungen erfolgten im Rahmen üblicher stichtagsbezogener Wertschwankungen auf Wertpapiere des Handelsbuchs.

Rückstellungen wurden in angemessener Höhe gebildet.

Die Vorschriften über die **regulatorischen Eigenmittel** waren im Berichtsjahr und zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2017 eingehalten.

Nicht bilanzwirksame Geschäfte bestehen zum 31. Dezember 2017 nicht.

Unrichtigkeiten und Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften sowie **Tatsachen, die den Bestand der Gesellschaft gefährden** oder **ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen** können oder die **schwerwiegende Verstöße** der Geschäftsleitung oder der Mitarbeiter gegen Gesetz oder Satzung darstellen, haben wir bei der Durchführung unserer Prüfung nicht festgestellt.

C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

I. Gegenstand der Prüfung

Wir haben den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2017 sowie die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung geprüft.

Den Lagebericht haben wir auch daraufhin geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnen Erkenntnissen in Einklang steht, den gesetzlichen Vorschriften entspricht und insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gesellschaft vermittelt; dabei haben wir auch geprüft, ob Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind.

Die Buchführung, die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht sowie die uns erteilten Aufklärungen und Nachweise liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, die von der Gesellschaft vorgelegten Unterlagen und die erhaltenen Informationen im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Darüber hinaus waren bei unserer Prüfung die besonderen Prüfungspflichten nach § 29 KWG sowie die von der BaFin herausgegebenen, für die Prüfung wesentlichen Verordnungen, Bekanntmachungen und Schreiben zu beachten. Diese umfassten auch die Prüfung, ob die Geschäftsführung geeignete Maßnahmen getroffen hat, damit Entwicklungen, die den Fortbestand der Gesellschaft gefährden, frühzeitig erkannt werden (Risikofrüherkennungssystem) und ob das System seine Aufgaben erfüllen kann.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben der Abschlussprüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss und den Lagebericht ergeben.

Eine Überprüfung und Beurteilung von Art und Angemessenheit des Versicherungsschutzes, insbesondere ob alle Wagnisse berücksichtigt und ausreichend versichert sind, war nicht Gegenstand unseres Prüfungsauftrages.

II. Art und Umfang der Prüfung

Bei der Durchführung unserer Jahresabschlussprüfung haben wir die Vorschriften des § 340k HGB in Verbindung mit §§ 316 ff. HGB und die vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung beachtet. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, jedoch ohne spezielle Ausrichtung auf eine Unterschlagungsprüfung, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Aufgabe unserer Prüfung war es auch festzustellen, ob die in § 29 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 KWG genannten aufsichtsrechtlichen Anzeigepflichten und Anforderungen erfüllt wurden.

Ausgangspunkt war der von uns geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Vorjahresabschluss zum 31. Dezember 2016, der mit Gesellschafterbeschluss vom 18. Juli 2017 festgestellt wurde. Die Offenlegung im elektronischen Bundesanzeiger ist erfolgt.

Die Planung und Durchführung der Prüfung sind an den Risikofaktoren des zu prüfenden Unternehmens ausgerichtet (risikoorientierter Prüfungsansatz). Zur Beurteilung der Risikofaktoren und zur Festlegung der Prüfungsstrategie haben wir uns aktuelle Informationen über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld, die derzeitige Geschäftstätigkeit der Gesellschaft und ihre Ziele und Strategien verschafft. Wir haben dabei Erkenntnisse aus Gesprächen mit den Geschäftsleitern, der vorläufigen Einschätzung der Lage des Instituts und der Entwicklung der Marktlage im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des Instituts berücksichtigt.

Wir haben uns im Rahmen der Abschlussprüfung Informationen über das Rechnungswesen, die angewandten Rechnungslegungsgrundsätze, den aktuellen Stand der Organisation und das interne Kontrollsystem des Instituts, das System zur Steuerung, Überwachung und Kontrolle der Risiken sowie Tätigkeiten der internen Revision eingeholt.

Auf der Grundlage dieser Informationen haben wir unseren Prüfungsplan fortgeschrieben.

Die BaFin hat keine Anweisungen zu gesonderten Prüfungen nach § 30 KWG erteilt.

Ein Schwerpunkt unserer Prüfung war die Einhaltung aufsichtsrechtlicher Regelungen, unter anderem die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit und Sicherheit der Datenverarbeitung, die Einhaltung der Eigenmittelanforderungen und das Meldewesen.

Die Prüfung des Risikomanagements (einschließlich des Risikofrüherkennungssystems i. S. d. IDW PS 340) haben wir nach den Grundsätzen der risikoorientierten Prüfung durchgeführt. Unsere Prüfung bezog sich hierbei auf die Feststellung der getroffenen Maßnahmen, die Beurteilung der Eignung der getroffenen Maßnahmen und die Prüfung der Einhaltung der vorgesehenen Maßnahmen. Ausgehend von der Dokumentation des Risikomanagementsystems und der Risikotragfähigkeit haben wir unser Prüfungsurteil im Rahmen der

- Durchsicht der Unterlagen zur Risikokommunikation und der
- Befragung zur Einhaltung der eingerichteten Kontrollmaßnahmen (z.B. Einhaltung von Limiten im Handelsgeschäft)

erlangt.

Eine Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der eingeleiteten oder durchgeführten Handlungen zur Risikobewältigung beziehungsweise der Verzicht auf solche war ebenso wenig Gegenstand der Prüfung wie die inhaltliche Beurteilung der Geschäftsstrategie des Instituts. Im Berichtszeitraum lagen die Schwerpunkte der Prüfung des Risikomanagementsystems in folgenden Bereichen:

- Organisation des Risikomanagements unter Einbeziehung des Bondhandels und des Designated Sponsoring.
- Risikostrategie auf Grundlage der aktuellen Geschäftsstrategie unter Berücksichtigung der von den gebundenen Vermittler betreuten Geschäftsfelder,
- Risikotragfähigkeit unter Berücksichtigung der operativen Verlustlage mehrerer Jahre sowie die
- Darstellung der einzelnen Risikomanagementsysteme unter Berücksichtigung der Wesentlichkeit (Adressenausfallrisiken, Marktpreisrisiken, Liquiditätsrisiken, operationelle Risiken) unter Berücksichtigung der in 2017 betriebenen Handelsgeschäfte.

Die Risikoanalyse und der Know Your-Customer-Prozess zur Überwachung der Pflichten nach dem GwG waren ein weiterer Schwerpunkt der Systemprüfung des Risikomanagements.

Hinsichtlich des Rechnungswesens bildeten die Forderungen an Kreditinstitute, der Handelsbestand, die Rückstellungen und das Eigenkapital und die Abbildung der Bond-Geschäfte in der Buchhaltung den Prüfungsschwerpunkt.

In diesen Prüfungsgebieten haben wir die Geschäftsorganisation und das interne Kontrollsystem einer umfassenden Aufbau- und Funktionsprüfung unterzogen. In den anderen Prüffeldern beschränkten wir uns darauf, die Wirksamkeit der internen Kontrollverfahren durch ausgewählte Funktionsprüfungen zu verifizieren.

Neben den Prüfungshandlungen zur Risikobeurteilung (einschließlich Aufbauprüfung) und den Funktionsprüfungen haben wir analytische Prüfungshandlungen (Plausibilitätsbeurteilungen) oder in Stichproben aussagebezogene Prüfungshandlungen durchgeführt. Art und Umfang der aussagebezogenen Prüfungshandlungen haben wir unter Beachtung der Wesentlichkeit in Abhängigkeit von Risikobeurteilung sowie den Ergebnissen der Funktionsprüfungen festgelegt. Die Bestimmung der in die Prüfung einbezogenen Einzelfälle erfolgte in der Regel durch eine bewusste Auswahl.

Zur Prüfung des Nachweises der Vermögens- und Schuldposten der Gesellschaft haben wir u.a. Bankbestätigungen eingeholt.

Gegenstand unserer Prüfungshandlungen im Rahmen der Prüfung des Lageberichts war, ob der Lagebericht mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und insgesamt eine zutreffende Darstellung von der Lage der Gesellschaft vermittelt. Dabei haben wir auch geprüft, ob die zukünftige Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken zutreffend dargestellt ist.

Wir haben unsere Prüfung im Mai 2018 in den Geschäftsräumen der Gesellschaft und in unseren Büroräumen durchgeführt. Anschließend erfolgte die Erstellung des Prüfungsberichtes.

Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise sind uns von der Geschäftsführung und den von ihr zur Auskunft benannten Personen bereitwillig erbracht worden.

Ergänzend hierzu hat uns die Geschäftsführung in der berufsüblichen Vollständigkeits-
erklärung schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung und dem Jahresabschluss zum
31. Dezember 2017 alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen,
Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge ent-
halten, alle erforderlichen Angaben gemacht und uns alle bestehenden Haftungs-
verhältnisse bekannt gegeben worden sind.

In der Erklärung wurde uns auch versichert, dass der Lagebericht hinsichtlich erwarteter
Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage der Gesellschaft wesentlichen Gesichts-
punkte sowie die nach § 289 HGB erforderlichen Angaben enthält.

D. Abschlussorientierte Berichterstattung

I. Geschäftliche Entwicklung im Berichtsjahr

Das abgelaufene Geschäftsjahr 2017 endete wie im Vorjahr mit einem **negativen Ergebnis**.

Trotz positiver Entwicklungen und des Engagements der gebundenen Vermittler des inzwischen im Markt etablierten Bondhandels war das **Ergebnis im Handelsgeschäft unzureichend**. Es konnte durch das deutlich bessere Provisionsergebnis im Designated Sponsoring nur zu einem kleineren Teil ausgeglichen werden. Auch im diesjährigen Jahresverlust spiegelt sich wider, dass die Gesellschaft unverändert ein deutlich **zu geringes Orderaufkommen** hat und **zu geringe Provisionserträge und Eigenhandelsgewinne** erzielt.

Die Kosten für Mitarbeiter, gebundenen Vermittler und Sachkosten sind im Verhältnis zum Ertrag aus Handels- und Provisionsgeschäften zu hoch, so dass per Saldo auch für 2017 ein Verlust von TEUR 66 (TEUR 75) ausgewiesen wird.

II. Vermögenslage

1. Darstellung der Vermögenslage

In der folgenden Übersicht sind die Vermögens- und Schuldposten zum 31. Dezember 2017 den entsprechenden Bilanzposten zum 31. Dezember 2016 gegenübergestellt:

| | 31.12.2017 | | 31.12.2016 | | Verände- rung |
|--|--------------|--------------|--------------|--------------|------------------|
| | TEUR | % | TEUR | % | TEUR |
| Aktiva | | | | | |
| Forderungen an Kreditinstitute | 1.709 | 78,4 | 1.809 | 83,8 | -100 |
| Forderungen an Kunden | 0 | 0,0 | 0 | 0,0 | 0 |
| Handelsbestand | 388 | 17,8 | 142 | 6,6 | 246 |
| Sachanlagen | 16 | 0,7 | 9 | 0,4 | 7 |
| Sonstige Vermögensgegenstände | 68 | 3,1 | 200 | 9,3 | -132 |
| | <u>2.181</u> | <u>100,0</u> | <u>2.160</u> | <u>100,0</u> | <u>21,0</u> |
| Passiva | | | | | |
| Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten | 373 | 17,1 | 153 | 7,1 | 220 |
| Sonstige Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten | 940 | 43,1 | 1.077 | 49,9 | -137 |
| Rückstellungen | 25 | 1,1 | 20 | 0,9 | 5 |
| Fonds für allgemeine Bankrisiken | 227 | 10,4 | 227 | 10,5 | 0 |
| Eigenkapital | 616 | 28,2 | 683 | 31,6 | -67 |
| | <u>2.181</u> | <u>100,0</u> | <u>2.160</u> | <u>100,0</u> | <u>21,0</u> |

2. Erläuterung der Vermögenslage

Die **Forderungen an Kreditinstitute** sind in Höhe von TEUR 914 täglich fällig und bestehen gegen inländische Kreditinstitute.

In Höhe von TEUR 1.250 handelt es sich wie im Vorjahr um ein bei der CACEIS Bank Deutschland GmbH angelegtes Festgeld mit einer Restlaufzeit bis zu drei Monaten. Gemäß Clearingvereinbarung mit der CACEIS Bank Deutschland GmbH sind alle dort befindlichen Handels- und Sicherheitenkonten für eventuelle Forderungen der Bank verpfändet.

Ein Guthaben bei der Clearstream Banking AG über TEUR 101 ist als Sicherheit für Aufgaben im Rahmen der Skontroanbindung zugunsten der Deutsche Börse AG hinterlegt.

Im Übrigen bestehen nach unseren Prüfungsfeststellungen sowie nach den uns erteilten Auskünften zum Bilanzstichtag keine gesonderten Verpfändungen oder Rückübertragungsansprüche.

Der **Handelsbestand** enthält ausschließlich Wertpapiere, die börsenfähig und börsennotiert sind. Es handelt sich um Schuldverschreibungen, festverzinsliche Wertpapiere und Aktien mit Buchwerten von TEUR 388.

Zuordnungen von Positionen zum Anlagebuch gab es in 2017 nicht.

Die Handelsbestände werden vom Institut zum beizulegenden Zeitwert abzüglich eines Risikoabschlags (in Höhe etwaiger nicht realisierter Gewinne) bewertet. Zum Bilanzstichtag wurden, soweit der Stichtagskurs niedriger als der Einstandskurs war, Wertberichtigungen für den bilanzierten Zeitwertansatz vorgenommen. Zurechenbare Verluste aus einzelnen Geschäften und etwaige Abwertungen wurden wie in Vorjahren den Ausgleichskonten der Händler belastet, die unter den sonstigen Vermögensgegenständen ausgewiesen sind.

Das **Sachanlagevermögen** besteht im Wesentlichen aus Betriebs- und Geschäftsausstattung. Wir verweisen im Einzelnen auf den Anlagenspiegel, der dem Anhang beigefügt ist.

In den **sonstigen Vermögensgegenständen** sind im Berichtsjahr diverse kleinere Forderungen aus Courtagen und Kautionen enthalten. Weiterhin werden hierunter als größte Posten Ausgleichsforderungen gegen Mitarbeiter in Höhe von TEUR 62 aus Wertverlusten von Handelsbuchpositionen ausgewiesen, die den jeweiligen Händlern zugeordnet werden und bei Glattstellung vom Händler zu tragen sind.

In den **sonstigen Verbindlichkeiten** werden in Höhe von TEUR 874 die Kautions- und Verrechnungskonten der Mitarbeiter und der gebundenen Vermittler ausgewiesen, weiterhin Verbindlichkeiten aus Umsatzsteuern und bezogenen Leistungen.

Die **Rückstellungen** sind ausschließlich für Beratungs- und Prüfungskosten gebildet.

Dem **Fonds für allgemeine Bankrisiken** wurden per 31. Dezember 2017 wegen des ansonsten aus der Zuführung auszuweisenden Verlustes auch in diesem Jahr keine neuen Beträge zugeführt. § 340e Abs. 4 HGB n.F. erfordert keine Dotierung wenn ein Jahresfehlbetrag nicht durch einen Gewinnvortrag aus dem Vorjahr gedeckt ist. Auf eine verlustausgleichende Auflösung wurde indessen verzichtet.

Die Veränderung des handelsrechtlichen **Eigenkapitals** resultiert aus dem Jahresfehlbetrag 2017 (-TEUR 67).

Eine für die betriebenen Geschäfte wirtschaftlich angemessene Kapitalausstattung war unverändert gegeben. Die Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Eigenkapitalforderungen war im Berichtsjahr jederzeit gewährleistet.

Die aufsichtsrechtlichen Eigenmittelanforderungen und Kapitalquoten sind im Einzelnen unter den Gliederungspunkten I.I. und I.II. erläutert.

III. Risikolage und Risikovorsorge

1. Risikolage

Das Institut zeigte in den im Geschäftsjahr ausgeübten Geschäftsfeldern eine sehr einfache Risikostruktur.

Das daraus resultierende Risikopotential (Adressen-, Marktpreis-, Liquiditäts- und operationelle Risiken) war in angemessener Weise mit regulatorischen und ökonomischen Eigenmitteln unterlegt. Die aufsichtsrechtliche Risikotragfähigkeit war zu jedem Zeitpunkt gegeben.

2. Risikovorsorge

Das Kundenkreditgeschäft i. S. d. § 1 Abs. 1 Nr. 2 KWG wird vom Institut nicht betrieben. Insoweit war zum Bilanzstichtag keine Risikovorsorge zu bilden.

Auch für die übrigen Kredite, die zum Bilanzstichtag fast ausschließlich gegenüber Kreditinstituten bestanden, sind **Kreditrisiken nicht erkennbar**. Risikovorsorge war auch hier nicht erforderlich.

IV. Liquiditätslage

Die **Liquiditätsausstattung** war ungeachtet der Ertragsentwicklung während des Berichtsjahres für die Geschäftstätigkeit des Instituts zu jeder Zeit **ausreichend**. Maßnahmen zur Verbesserung der Liquiditätslage waren demzufolge nicht erforderlich.

Die **Liquiditätssteuerung** erfolgte wie zuvor im Berichtszeitraum im Wesentlichen mittels Bankkontenüberwachung. Sie war in dieser Form im Hinblick auf die übersichtliche Struktur der Geschäftstätigkeit angemessen.

Die aufsichtsrechtlichen Liquiditätskennziffern sind unter Gliederungspunkt I.VII. dargestellt.

V. Ertragslage

1. Darstellung der Ertragslage

Zur Analyse der Ertragslage haben wir die Aufwendungen und Erträge wie folgt gruppiert:

| | 2017 | | 2016 | | Veränderung TEUR |
|---|------------|--------------|--------------|--------------|---------------------|
| | TEUR | % | TEUR | % | |
| Zins- und Dividendenergebnis | -6 | -0,9 | 34 | 3,1 | -40 |
| Provisionsergebnis | | | | | |
| Provisionserträge | 172 | 26,9 | 77 | 7,0 | 95 |
| Provisionsaufwendungen | 0 | 0,0 | 0 | 0,0 | 0 |
| | 172 | 26,9 | 77 | 7,0 | 95 |
| Nettoertrag aus Handelsgeschäften | | | | | |
| Ertrag aus Handelsgeschäften | 684 | 106,9 | 1.228 | 111,2 | -544 |
| Aufwand aus Handelsgeschäften | -210 | -32,8 | -235 | -21,3 | 25 |
| | 474 | 74,1 | 993 | 89,9 | -519 |
| Rohertrag | 640 | 100,0 | 1.104 | 100,0 | -464 |
| Verwaltungsaufwendungen | | | | | |
| Personalaufwendungen | -238 | -37,2 | -392 | -35,5 | 154 |
| Sachaufwendungen | -511 | -79,8 | -792 | -71,7 | 281 |
| | -749 | -117,0 | -1.184 | -107,2 | 435 |
| Abschreibungen | -4 | -0,6 | -10 | -0,9 | 6 |
| Sonstige betriebliche Erträge und Aufwendungen | 56 | 8,8 | 15 | 1,4 | 41 |
| Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit | -57 | | -75 | | 18 |
| Steuern | -9 | | 0 | | -9 |
| Jahresfehlbetrag | -66 | | -75 | | 9 |

2. Erläuterung der Ertragslage

Die Gewinn- und Verlustrechnung schließt mit einem negativen Jahresergebnis von TEUR 66 ab. Der Verlust hat sich gegenüber dem Vorjahr (TEUR 75) kaum reduziert.

Das **operative Geschäft im Eigen- und Fremdhandel** war nach Abzug der Personal- und Sachaufwendungen wiederum negativ.

Es wurde zwar mit TEUR 172 handelsumsatzbedingt ein deutlich gestiegenes Provisionsergebnis erzielt (+TEUR 95). Das Handelsgeschäft hat sich dagegen nach TEUR 993 im Vorjahr um TEUR 458 verschlechtert, was nur bedingt durch den Anstieg des Provisionsergebnisses kompensiert werden konnte.

Der **Rohertrag** aus Finanzgeschäften verschlechterte sich entsprechend deutlich um TEUR 464 auf TEUR 640 (Vorjahr: TEUR 1.104).

Zu den Posten der Gewinn- und Verlustrechnung ist folgendes anzumerken:

Für den Anstieg bei den **Provisionserträgen** um EUR 95 ist das Designated Sponsoring verantwortlich.

Der **Ertrag aus Handelsgeschäften** betrifft Kursgewinne aus dem XETRA-Handel und aus dem Bondhandel. Gewinne oder Verluste aller Handelsgeschäfte werden täglich verbucht.

Der **Aufwand aus Handelsgeschäften** ergibt sich aus den Kursverlusten des XETRA- und des Bondhandels. Eine Zuführung nach § 340e Abs. 4 HGB zum Fonds für allgemeine Bankrisiken erfolgte im Berichtsjahr nicht.

Die **Personalaufwendungen**, verursacht durch die Geschäftsleitung, die angestellten Händler, IT- und Back Office-Mitarbeiter, war mit TEUR 238 um TEUR 154 rückläufig. Die Erfolgsprovisionen der gebundenen Vermittler aus dem Bondhandel werden wie im Vorjahr unter den sächlichen Verwaltungsaufwendungen ausgewiesen.

Bei den **Sachaufwendungen** handelt es sich um die Erfolgsprovisionen (TEUR 280) der gebundenen Vermittler und im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit üblicherweise anfallende Kosten.

Sie entfielen in den größten Posten auf Clearing-Gebühren der Abwicklungsbank (TEUR 27), XETRA- und XONTRO-Gebühren (TEUR 35), Börsenbeiträge (TEUR 8), IT (TEUR 27) und auf Rechts-, Beratungs- und Prüfungskosten (TEUR 45) und Bloomberg Informationssysteme (TEUR 30).

E. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Vorjahresabschluss

Der von der Geschäftsführung aufgestellte, von uns geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 12. Juni 2017 versehene Vorjahresabschluss zum 31. Dezember 2016 wurde mit Beschluss vom 18. Juli 2017 von der Gesellschafterversammlung festgestellt und anschließend im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

2. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Bücher der Gesellschaft (Finanz- und Anlagebuchhaltung sowie Personalbuchhaltung) wurden im Berichtsjahr mittels der Standardsoftware „LEXWARE buchhalter plus“ geführt. Die Ordnungsmäßigkeit des Lexware-Programms wurde durch eine Produktprüfung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ernst & Young GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Mannheim, bestätigt. Die Lohn- und Gehaltsabrechnung wird mittels der Standardsoftware DATEV geführt. Die Ordnungsmäßigkeit des DATEV-Buchführungsprogramms ist aufgrund der Systemprüfung der Ernst & Young GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Nürnberg, bestätigt.

Das von der Gesellschaft eingerichtete **rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem** (IKS) sieht dem Geschäftszweck und -umfang angemessene Regelungen zur Organisation und Kontrolle der Arbeitsabläufe vor.

Die **Organisation der Buchführung** und das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle. Der Kontenplan ist ausreichend gegliedert, das Belegwesen ist klar und übersichtlich geordnet. Die Bücher wurden zutreffend mit den Zahlen der geprüften Vorjahresbilanz eröffnet und insgesamt während des gesamten Geschäftsjahres ordnungsgemäß geführt.

Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht.

Bei der IT-gestützten Rechnungslegung ist die Sicherheit der für die Zwecke der Rechnungslegung verarbeiteten Daten gewährleistet. Die einschlägigen Standards werden beachtet.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen (einschließlich Belegwesen und internes Kontrollsystem) nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der **Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung** entsprechen. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

3. Jahresabschluss

Der uns zur Prüfung vorgelegte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 ist ordnungsmäßig aus den Büchern und den weiteren geprüften Unterlagen der Gesellschaft entwickelt worden. Die **Eröffnungsbilanzwerte** wurden ordnungsgemäß aus dem Vorjahresabschluss übernommen. Die gesetzlichen **Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften** sind beachtet worden.

Die **Bilanz** und die **Gewinn- und Verlustrechnung** wurden nach den Vorschriften der §§ 340 bis 340h HGB sowie den handelsrechtlich geltenden Vorschriften über die Rechnungslegung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufgestellt. Der **Anhang** enthält alle gesetzlich vorgeschriebenen oder wahlweise übernommenen Angaben. Die Inanspruchnahme der Schutzklausel des § 286 Abs. 4 HGB ist zu Recht erfolgt.

Die Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute (**RechKredV**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1998, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes vom 17. Juli 2015, wird eingehalten.

Der Jahresabschluss entspricht damit nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung.

Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

4. Lagebericht

Die Prüfung des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2017 (Anlage IV) hat ergeben, dass der Lagebericht mit dem Jahresabschluss und den bei der Prüfung gewonnen Erkenntnissen im Einklang steht, den gesetzlichen Vorschriften entspricht und dass er insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gesellschaft vermittelt.

Ferner hat unsere Prüfung zu dem Ergebnis geführt, dass im Lagebericht die wesentlichen **Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung** zutreffend dargestellt sind und dass die Angaben nach § 289 Abs. 2 HGB vollständig und zutreffend sind.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

1. Wesentliche Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen

a) Bilanzierung und Bewertung der Kreditgeschäfte

Für das Kundenkreditgeschäft i. S. d. § 1 Abs. 1 Nr. 2 KWG besteht keine Erlaubnis. Es wird von der Gesellschaft nicht betrieben.

Die Forderungen an Kreditinstitute, die Kredite im Sinne des § 19 KWG darstellen, sind zum Bilanzstichtag mit dem Nominalwert angesetzt. Niedrigere anzusetzende Werte ergaben sich zum 31. Dezember 2017 nicht.

b) Bilanzierung und Bewertung der Handelsgeschäfte

Unterjährig erfolgte die Buchung der Wertpapiere des Handelsbestandes zu Anschaffungskosten. Im Rahmen des Risikocontrollings werden die Wertpapierpositionen täglich anhand der verfügbaren Listen und der Depotbankauszüge der Abwicklungsbank auf wesentliche unrealisierte Verluste geprüft.

Die interne Risikosteuerung erfolgt nach dem strengen Niederstwertprinzip. Dem wird im Jahresabschluss dadurch Rechnung getragen, dass die Wertpapiere zum beizulegenden Zeitwert abzüglich eines Risikoabschlages in Höhe der unrealisierten Gewinne bewertet werden.

2. Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Das Institut hat sämtliche Geschäfte der Wertpapierhandelsbank in seinem Jahresabschluss abgebildet.

Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen innerhalb der Gesellschaft, die den Einblick in eine zutreffende Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Instituts beeinträchtigen oder die Risikostrukturen der Gesellschaft unzutreffend darstellen, sind uns nicht bekannt geworden.

3. Zusammenfassende Beurteilung

In Gesamtwürdigung der zuvor beschriebenen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen sind wir der Überzeugung, dass § 264 Abs. 2 HGB beachtet wurde und der Jahresabschluss insgesamt, d.h. im Zusammenwirken von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung – ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Die weiteren angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind aus dem Anhang ersichtlich.

F. Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen

I. Gesellschafts- und aufsichtsrechtliche Grundlagen

Die **gesellschaftsrechtlichen Grundlagen** der Gesellschaft haben sich im Geschäftsjahr 2017 nicht geändert.

Unverändert geblieben sind gegenüber dem Vorjahr auch **die aufsichtsrechtlichen Verhältnisse**.

Die folgenden erlaubnispflichtigen Dienstleistungen wurden in 2017 tatsächlich erbracht:

- Finanzkommissionsgeschäft (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 KWG),
- Anlagevermittlung (§ 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1 KWG),
- Abschlussvermittlung (§ 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 2 KWG),
- Eigenhandel (§ 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 4 KWG) und
- Eigengeschäft (§ 32 Abs. 1a KWG).

Durch vertraglich gebundene Vermittler wird seit 2015 für die Deutsche Börse **Designated Sponsoring** nach deren Zulassungsregeln und Standards erbracht.

Im November 2015 hatte das Institut einen Bereich **Bondgeschäft** eingerichtet. Gehandelt werden seit 2016 in größerem Umfang überwiegend notierte Unternehmensanleihen und in sehr geringem Ausmaß einige Aktientitel. Das Geschäftsfeld gehört handels- und abwicklungstechnisch zum typischen Kerngeschäft des Instituts und wird von den Erlaubnissen der Finanzkommission und dem Eigenhandel abgedeckt. Es handelt sich fast ausnahmslos um **Vermittlungsgeschäft**.

Die Gesellschaft hat von ihren Kunden keine Befugnis erhalten, sich Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren der Kunden zu verschaffen. Aufgrund der ausgeübten Tätigkeit erlangt die Gesellschaft im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit auch kein Eigentum oder Besitz an Kundengeldern oder Wertpapieren von Kunden.

Verstöße gegen die Erlaubnis haben wir bei unserer Prüfung nicht festgestellt.

II. Kapital- und Gesellschaftsverhältnisse

Die kapital- und gesellschaftsrechtlichen Beteiligungsverhältnisse sind seit Gründung unverändert. Das **Stammkapital** in Höhe von TEUR 800 wird in Höhe von TEUR 775 von der Tremmel Verwaltungsgesellschaft mbH und in Höhe von TEUR 25 von Andreas Tremmel gehalten. In den letzten Jahren hatten die Gesellschafter zum Ausgleich eingetretener Verluste weitere Mittel in die **Kapitalrücklage** eingestellt. In 2015 war eine Einlage geleistet worden. Mit der Dotierung von TEUR 500 wurde der Fehlbetrag aus 2015 von den Gesellschaftern durch Einzahlung in die Kapitalrücklage ausgeglichen und ein zusätzliches Kapitalpolster geschaffen. Die **Verluste 2016 und 2017** werden dagegen vorgetragen.

Die Ausstattung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel wird unter den Gliederungspunkten I.I. und I.II. erläutert.

III. Geschäftsleitung, Organe

Die Gesellschaftsorgane und die Geschäftsleitung blieben gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Auch die internen Verantwortlichkeiten der Geschäftsleitung haben sich nicht geändert.

Die Details der **Geschäftsverteilung** sind unter dem Gliederungspunkt G.I. erläutert.

Die Geschäftsleiter erfüllten nach Art und Umfang ihrer Tätigkeiten für das Institut uneingeschränkt die Anforderungen des § 25c Abs. 2 Satz 1 KWG.

Das Institut hat nach unseren Feststellungen **angemessene personelle und finanzielle Ressourcen** bereitgestellt, um den Mitgliedern der Geschäftsleitung die Amtsausübung zu ermöglichen. § 25c Abs. 4 KWG wurde erfüllt.

Im Rahmen der Gesamtverantwortung für die ordnungsgemäße Geschäftsorganisation hat die Geschäftsleitung **Grundsätze einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung** beschlossen. Sie hat eine Organisationsstruktur geschaffen, sich mit den strategischen Risiken auseinandersetzt und ein adäquates Risikomanagementsystem eingerichtet.

Sie trägt für hinreichende Transparenz in den Geschäftsaktivitäten Sorge. Die Anforderungen nach § 25c Abs. 3 KWG werden damit erfüllt.

Im Mai 2018 wurde Herr Rainer Bergmann zum weiteren Geschäftsführer bestellt.

IV. Geschäftsstruktur und zukünftige Änderungen in der Gesellschafterstruktur

Die grundlegende Struktur der erbrachten Finanzdienstleistungen und der anderen Geschäfte, die im weiteren Sinne dem Finanzsektor zuzurechnen sind, hat sich trotz der neuen Aktivitäten nicht geändert.

Geschäftspartner des Instituts sind Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute, insbesondere die an der Frankfurter Wertpapierbörse und Stuttgart zugelassenen Unternehmen.

Mit den **Geschäftsbereichen der gebundenen Vermittler** (Eigengeschäft, Designated Sponsoring und Vermittlung in Bonds) wurden seit Anfang 2016 zahlreiche neue Kunden gewonnen und neue Handlungsfelder erschlossen. Die Geschäfte fügten sich in das bisherige typische Handels- und Risikoprofil der Gesellschaft ein.

Nach der Aufnahme der 4 vertraglich gebundenen Vermittler in 2015 ergaben sich hinsichtlich wirtschaftlich bedeutsamer Verträge geschäftspolitischer Natur in 2017 keine Änderungen mehr.

Seit März 2017 laufende **Verhandlungen über den Verkauf des Instituts** an einen englisch-türkischen Investor kamen über Absichtserklärungen und ein eingeleitetes Antragsverfahren bei der Aufsicht nicht hinaus. Seitens der Aufsicht gab es zahlreiche Anfragen und Prüfungsbedarf insbesondere zum zukünftigen Geschäftsmodell (Contract-For-Difference-Produkte). Der Compliance-Mitarbeiter und Geldwäschebeauftragte des Instituts hat aufgrund sich in den Verhandlungen für ihn ergebender Anhaltspunkte die Zuverlässigkeit und Seriösität des potenziellen Inhabers infrage gestellt.

Ende April 2018 wurden **diese Verhandlungen abgebrochen** und das Institut an Herrn Rainer Bergmann, ein Mitarbeiter der RG Trading, mit notarieller Urkunde vom 2. Mai 2018 verkauft. Das 2c-KWG-Verfahren läuft.

Seitens des bisherigen Gesellschafters und der Geschäftsleitung erwartet man einen positiven Bescheid. Das **bisherige Geschäftsmodell** soll nach Auskunft des Investors weiterentwickelt, aber **zunächst prinzipiell unverändert fortgeführt** werden. Die Geschäftsorganisation soll personell und sachlich erweitert, **Steuerungsinstrumente** verbessert und die **schriftlich fixierte Ordnung** des Instituts neu aufgesetzt werden, um zukünftig ein größeres als das bisherige Geschäftsvolumen bewältigen zu können.

V. Beziehungen zu verbundenen Unternehmen und anderen Unternehmen

Die Tremmel Wertpapierhandelsbank GmbH ist in Mehrheitsbesitz der Tremmel Verwaltungsgesellschaft mbH, Oberursel. Laufende Geschäftsbeziehungen zwischen diesen Gesellschaften bestehen nicht.

G. Organisatorische Grundlagen

I. Aufbau- und Ablauforganisation

Gemäß AT 4.3 Tz. 1 MaRisk hat das Institut nach Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt Regelungen zum **Aufbau- und zur Ablauforganisation** zu treffen.

Die Tremmel Wertpapierhandelsbank GmbH hat entsprechende Regelungen in einer **Organisationsdokumentation** festgehalten.

Die zum Bilanzstichtag bestehende **Aufbauorganisation** des Instituts wird durch das diesem Bericht als **Anlage 6** beigefügte Instituts-Organigramm veranschaulicht.

Dabei wird dem Gebot der **Funktionstrennung** zwischen Handel und Abwicklung Rechnung getragen. Eine Funktionstrennung zwischen Eigenhandel und Kundenhandel ist aufgrund der geringen Anzahl an Mitarbeitern wie in den Vorjahren nicht möglich.

Die teilweise fehlende Funktionstrennung ist aber vertretbar, da die ordnungsgemäße Abwicklung der Handelsaktivitäten durch die unmittelbare Einschaltung der Geschäftsleitung gewährleistet ist und die nicht in den Handel eingebundene Funktion des Risikocontrolling seit 2016 zur Überwachung des Bondhandels intensive Überwachungstätigkeiten durchführt.

Die Regelungen zur Aufbau- und Ablauforganisation sind unter Berücksichtigung der Größe und der Struktur des Instituts und des Risikogehaltes der Geschäftstätigkeit als hinreichend und angemessen anzusehen.

Für die Geschäftsleiter ist die sachliche Zuordnung der Geschäftsbereiche im **Geschäftsverteilungsplan** unverändert wie folgt festgelegt:

Geschäftsleiter
Andreas Tremmel

Rechnungswesen
Meldewesen
Risikocontrolling
Interne Revision
Gelddisposition
Planung
Organisation
Personalwesen

Geschäftsleiter
Manfred Krückendorf

Eigenhandel
Kommissionshandel
Planung
Organisation

II. Zweigniederlassungen

Das Institut unterhält keine Zweigniederlassung. Das Büro in Griesheim wird von den dort ansässigen gebundenen Vermittlern betrieben.

III. Organisationsrichtlinien

Das Institut hat nach AT 5 Tz. 1 MaRisk seine Geschäftsaktivitäten auf der Grundlage von **Organisationsrichtlinien** zu betreiben.

Die diesbezüglichen Dokumente wurden auch in 2017 auf aktuellen Stand gebracht. Das gilt für Arbeitsanweisungen, Merkblätter und für die jeweiligen Geschäftsbereiche des Instituts. Sie dienen als Arbeitsgrundlage für die Mitarbeiter.

Gültige **Policies** sind: Best Execution Policy, Conflict of Interest Policy und die Inducement Policy.

Intensiv überarbeitet wurde vom Mitarbeiter für Compliance, Risikocontrolling und Geldwäsche die **Instituts-Gefährdungsanalyse**. Sie umfasst, ausgehend von Gefährdungen im Bereich Geldwäsche, auch alle weiteren Risikobereiche des Geschäftsbetriebs der Tremmel Wertpapierhandelsbank.

Für den Bereich Handel gibt es zusätzlich diverse schriftliche **Arbeitsanweisungen**. Konkrete Arbeitsanweisungen liegen u.a. für die Designated Sponsors, den Wertpapierhandel, Risikocontrolling und Meldewesen und für WpHG- und geldwäscherelevante Themen vor.

Für gebundene Vermittler gibt es, soweit engagiert, jeweils zusätzliche detaillierte **einzelvertragliche Regelungen**. Darüber hinaus gelten für diese Gruppe uneingeschränkt die für die Mitarbeiter gültigen Arbeitsanweisungen. Sie haben den Empfang der Sammlung und Policies schriftlich bestätigt.

Die Organisationsrichtlinien und Arbeitsanweisungen stehen in der jeweils gültigen Fassung allen Beteiligten zur Verfügung. Neue oder geänderte Arbeitsanweisungen werden den Institutsmitarbeitern und den Gebundenen Vermittlern in Papierform ausgehändigt.

Die **Organisationsrichtlinien** waren bei unverändertem Geschäftsmodell und Risikosituation nach unseren Feststellungen für die Geschäftsaktivitäten in 2017 angemessen ausgestaltet und im Einklang mit AT 5 MaRisk.

Wir erwarten nach Genehmigung des oben unter IV. dargestellten Gesellschaftsverkaufs noch im Herbst 2018 eine in vielen Teilen neu aufgesetzte Organisationsstruktur und **eine diese Veränderungen berücksichtigende neu verfasste schriftlich fixierte Ordnung**.

IV. Organisation des Rechnungswesens

Das **kaufmännische Rechnungswesen** führt die Gesellschaft selbst durch. Hierfür zuständig ist der Prokurist Markus Lenk. Er wird vom Geschäftsleiter Andreas Tremmel vertreten.

Die Lohn- und Gehaltsabrechnung ist weitestgehend ausgelagert. Das damit beauftragte Auslagerungsunternehmen wird fortlaufend von der Geschäftsleitung überprüft.

Die Erfolgs- und Liquiditätsplanung sowie deren Überwachung sind Kernaufgaben der Geschäftsleitung.

Die Meldungen der Eigenmittel und Eigenmittelanforderungen und zur Liquidität an die Bundesbank und die Großkreditmeldungen führt das Institut selbst durch.

V. Organisation der Datenverarbeitung und IT-Systeme

Umfang und Qualität der **technisch-organisatorischen Ausstattung** haben sich insbesondere an betriebsinternen Erfordernissen, den Geschäftsaktivitäten sowie der Risikosituation des Instituts zu orientieren (AT 7.1 Tz. 1 MaRisk) und haben die Anforderungen des neuen Rundschreibens 10/2017 zu den bankaufsichtlichen Anforderungen an die IT (BAIT) aus November 2017 zu beachten.

Wesentliche Änderungen in den **IT-Systemen** und größere **IT-Projekte** gab es in 2017 nicht. In Teilbereichen gab es neue Anwendungen, wie die KYC-Datenbank.

Seit Mai des laufenden Geschäftsjahres wird die IT modernisiert. Es wird das Betriebssystem Windows 365 implementiert und aktuell eine zentrale Datenbank (**Sharepoint**) aufgebaut, mittels derer auf alle Handels- und Back Office-relevanten Dokumente und Informationen im Arbeitsplatz aus zugegriffen werden kann.

Die Abwicklung der Handelsgeschäfte in Aktien erfolgt regelmäßig über XETRA oder XETRA2, die Ausführung verzinslicher Wertpapiere überwiegend auf XETRA2, USA über Neonet und über die Börse Stuttgart. Zertifikate/Optionsscheine oder Fondsanteile werden auf XETRA, XETRA2 oder die Börse Stuttgart gehandelt.

Die Gesellschaft wird vom **IT-Dienstleister** CONET betreut. Er stellt dem Institut den wesentlichen Teil der IT-Infrastruktur und Software sowie Rechenzentrum und laufende Wartung und Betreuung der Handels- und Abwicklungssysteme zur Verfügung.

Das Institut beschäftigt in Teilzeit einen Mitarbeiter für die **interne IT-Administration**.

Die Verbindung der Händlerarbeitsplätze mit dem Rechenzentrum erfolgt bei CONET über das Internet. Die Verbindungen sind durch mehrere Firewalls geschützt.

Zwei physisch getrennte Internetleitungen gewährleisten die Redundanz der Anbindung für den Fall einer Leitungsstörung. Zusätzlich wurde ein kabelloses Internet-Backup eingerichtet, um auch im Störfall des gesamten kabelgebundenen Netzes die Fortsetzung des XETRA-Handels sicherzustellen.

Rechner für die Buchhaltung, Controlling und andere wichtige Geschäftsprozesse sind vor Hardware-Failures durch zusätzliche Festplatten mit regelmäßig stattfindenden Backups doppelt abgesichert. Für den Fall des Komplettausfalls eines PCs stehen jederzeit mehrere Ersatzrechner in den Firmenräumen zur Verfügung.

Wir haben uns die **IT-Strukturen** in ihrem anwenderbezogenen Aufbau und ihren Funktionen erläutern lassen und ihre Geeignetheit unter Mitbetrachtung Dienstleisters plausibilisiert.

Soweit sich das Institut **IT-Auslagerungsunternehmen** bedient, haben sich diese Unternehmen als IT-Abwickler und Betreuer der Spezialanwendungen für Banken und Finanzdienstleister zu allen Datenschutz- und Informationssicherheitsanforderungen gegenüber der Tremmel Wertpapierhandelsbank verpflichtet. Die Auslagerungsunternehmen verfügen über eine entsprechend geschützte Infrastruktur mit Incident Prozessen. Es sind **Dienstleistungsverträge** geschlossen, die alle branchenüblichen Elemente von IT-Outsourcing umfassen. Dazu gehören Systemverfügbarkeit der Support-Leistungen und die gegenseitigen Rechte und Pflichten, IT-Standards und Zertifizierungen. Die Auslagerungsunternehmen haben sich den Datenschutzbestimmungen für Fremdfirmenmitarbeiter unterworfen. Datenschutz- und Informationssicherheit im Hinblick auf die Sicherstellung der Integrität, Vertraulichkeit, Authentizität und Verfügbarkeit der bankaufsichtlich relevanten Daten ist gewährleistet.

Das Institut hat seine **IT-Informationsrisiken** eingeschätzt. Ein **Sicherheitsmanagement** im IT-Betrieb ist im Risikomanagement angelegt. Es bezieht auch die fremdbezogenen IT-Ressourcen ein.

Bei der **weltweiten Cyberattacke im Mai 2017** haben sich die IT-Systeme des Instituts als störungsfrei erwiesen. Auch die IT-Systeme der Vertragspartner und Auslagerungsunternehmen wie die Abwicklungsbank CACEIS waren nicht beeinträchtigt.

Das **IT-Umfeld** der Gesellschaft erfüllt die Anforderungen, die bei einem Ausfall zur Sicherung der Zuverlässigkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit der Daten sowie zur Angemessenheit der technischen und betrieblichen Verfahren erforderlich sind.

Nach unseren Feststellungen orientiert sich die Ausstattung nach Umfang und Art an den betriebsinternen Erfordernissen, den Geschäftsaktivitäten und der Risikosituation. Sie stellt nach unserer Einschätzung sicher, dass die Erfordernisse der MaRisk an IT-Systeme und IT-Ausstattung eingehalten werden können.

VI. Notfallkonzept

Für Notfälle in zeitkritischen Aktivitäten und Prozessen ist Vorsorge zu treffen (Notfallkonzept). Bei der Gesellschaft sind zeitkritische Aktivitäten und Prozesse im Wesentlichen die Handelsaktivitäten (AT 7.3 Tz. 1 MaRisk).

Im Rahmen des Dienstleistungsvertrages hat sich das Institut fachliche Unterstützung im Falle von IT-Störungen während der Handelszeiten zusichern lassen.

Das Institut hat einen **schriftlichen Notfallplan erstellt**, um die ordnungsgemäße Ausführung von Kundenhandelsaufträgen im Falle von IT-Ausfällen sicherzustellen. Er enthält konkrete Anweisungen zu Verhaltensmaßnahmen bei Systemausfällen, zu XETRA-Backups und die sofort zu informierenden Personen und Einrichtungen.

Im Geschäftsjahr wurde auf die Durchführung von **Notfalltests** verzichtet.

VII. Auslagerungen von Aktivitäten und Prozessen

Die Tremmel Wertpapierhandelsbank GmbH hat die CACEIS Bank Deutschland GmbH, München, mit der Wahrnehmung von Aktivitäten und Prozessen im Zusammenhang mit Finanzdienstleistungen und sonstigen institutstypischen Leistungen beauftragt, die ansonsten vom Institut selbst erbracht würden. Dabei handelte es sich um in 2017 ganzjährig zu erfüllen gewesene **Meldepflichten nach § 9 WpHG**, soweit sie nicht vom Institut für XONTRO-Schlussnoten selbst erstellt wurden, und um die **Meldungen nach §§ 59 ff. AWV**.

Die mit der Auslagerung verbundenen Risiken wurden von der Geschäftsleitung eingeschätzt und auf ihre Wesentlichkeit für das Institut hin beurteilt. Die Auslagerungsverträge entsprechen AT 9 Tz. 6 MaRisk.

Die Ausführung der ausgelagerten Aktivitäten und Prozesse wird ordnungsgemäß überwacht. Die ausgelagerten Aktivitäten und Prozesse sind ausreichend in das interne Kontrollsystem des Instituts einbezogen. Es finden regelmäßige Beurteilungen der Leistungen des Auslagerungsunternehmens durch die Geschäftsleitung statt.

In den schriftlichen Auslagerungsverträgen wird auf die Anforderungen des § 25b Abs. 3 KWG Bezug genommen. Sie enthalten die erforderlichen Festlegungen zu Informations- und Prüfrechten der Internen Revision und externer Prüfer, zu den Kontrollmöglichkeiten der BaFin und die Zusicherung der erforderlichen Weisungsbefugnisse und Kündigungsrechte.

Die Auslagerungen genügen nach unseren Feststellungen den Anforderungen des AT 9 MaRisk und § 25b KWG hinsichtlich Auslagerungsentscheidung, Bindung des Auslagerungsunternehmens, laufender Steuerung und Überwachung.

VIII. Gebundene Vermittler

Das Unternehmen hatte im Berichtsjahr 2017 **unverändert vier vertraglich gebundene Vermittler**, für die es die Haftung nach § 2 Abs. 10 KWG zu übernehmen hat. Es handelt sich um die Manna GmbH, vertreten durch den alleinigen Geschäftsführer Herrn Marcel Winand und die RG Trading GmbH mit den Mitarbeitern Bergmann und Fischer und als weitere gebundene Vermittler Herr Manfred Schmidt und Herr Oliver Lenk.

Die **Manna GmbH** ist für Tremmel im Kommissions- und im angestammten Eigengeschäft tätig. Die Aktivitäten waren auch in 2017 äußerst gering.

Mit der **RG Trading** hat Tremmel das Handelssegment Fixed Income seit 2016 erheblich ausgeweitet, das bisher im Handelsvolumen sehr untergeordnet war. Die RG Trading vermittelt für einen festen und stark wachsenden Kundenkreis festverzinsliche Bonds, mit einem sehr kleinen Volumen auch Aktien. Das Geschäft und die Abwicklungen entsprechen den vorhandenen institutseigenen Verfahren. Der Haupthändler im Bondbereich wurde in 2016 Angestellter des Instituts. Er agierte mehrheitlich vom Handelstisch bei der RG Trading in Griesheim aus.

Das Bondgeschäft wurde seit 2016 in Kundenanzahl und Handelsvolumen kontinuierlich ausgeweitet und stellt inzwischen die wichtigste Ergebnisquelle für das Institut dar. Per Januar 2018 hat der Haupthändler die Tremmelbank angesichts der bis dahin ungeklärt gebliebenen Zukunft der Inhaberschaft und wegen des davon abhängigen Geschäftsmodells verlassen.

Herr Schmidt und **Herr Oliver Lenk** sind im Designated Sponsoring an der Frankfurter Börse tätig. Die damit verbundenen Aufgaben sind Standardgeschäft der Tremmelbank.

Alle Vermittler waren fest in die **internen Kontrollverfahren** und das **Risikomanagement des Instituts** eingebunden.

Sie unterlagen hinsichtlich der Mitarbeitergeschäfte der regelmäßigen Überwachung durch Compliance.

Wir bestätigen die Übereinstimmung der beim öffentlichen Register getätigten Angaben mit den beim Institut vorliegenden Informationen.

Der für Compliance und Geldwäsche zuständige Mitarbeiter hat in seiner aktuellen Gefährdungsanalyse darauf hingewiesen, dass die **rechtliche Stellung der vertraglich gebundenen Vermittler zukünftig neu auszurichten** sei. Das von der Aufsicht langjährig gebilligte Geschäftsmodell müsse im Lichte der aktuellen Rechtslage überdacht werden. Die Abgrenzung zur inzwischen verbotenen Abschlussvermittlung durch gebundene Vermittler sei im Tätigkeitsmodell der gebundenen Vermittler nicht trennscharf.

Das Thema war Gegenstand proaktiver **Kommunikation des Instituts mit der Aufsicht**. Die Geschäftsleitung verhandelt unter Berücksichtigung der Rechtsposition der gebundenen Vermittlern mit ihnen über eine Änderung der Vertragsbeziehungen nach dem in 2017 praktizierten Anstellungsmodell des Bondhändlers.

IX. Anpassungsprozesse

Im Berichtsjahr wurden keine neuen Produkten und neue Märkte i. S. d. MaRisk aufgenommen.

Die gebundenen Vermittler haben jeweils ihre in 2015 und 2016 begonnenen Aktivitäten fortgesetzt. Alle Geschäfte vollziehen sich im angestammten Kernkompetenzbereich der Wertpapierhandelsbank.

Nach einer Testphase Ende 2015 und der technisch-organisatorischen Einbindung in die Infrastruktur des Instituts wurde das anspruchsvoller zu handhabende Bondgeschäft behutsam in die bestehenden Abläufe und Geschäftsfelder eingepasst und in Routineprozesse überführt.

Alle Installationen und die Integration des Bond-Bereichs in die Institutsprozesse verliefen auch in 2017 aussagegemäß ohne Komplikationen. Die technische Durchführung und Abwicklung der Geschäfte und das Zusammenspiel mit dem Risikomanagement haben sich in festen Prozessabläufen etabliert.

In Bezug auf etwaige Veränderungen des Geschäftsmodells durch den neuen Investor wurden noch keiner Anpassungsprozesse initiiert. Konkrete Strategien für neue Finanzprodukte oder für die Erschließung neuer Märkte bestehen zum jetzigen Zeitpunkt nicht.

X. Anforderungen und Kontrollen im Algorithmushandel

Institute, die mit Handelsgeschäften im eigenen Namen für eigene und fremde Rechnung und mit Dienstleistungen für andere befasst sind, haben die Anforderungen des § 33 Abs. 1a WpHG a.F. und des BaFin-Rundschreibens 6/2013 (BA) vom 18. Dezember 2013 zu den Anforderungen an Systeme und Kontrollen für den Algorithmushandel zu beachten, mit denen potenziellen Gefahren für Systemstabilität und Marktintegrität begegnet werden soll.

Gesetz und Rundschreiben finden inhaltlich dann Anwendung, wenn das Institut Handel in der Weise betreibt, dass ein Computeralgorithmus die einzelnen Auftragsparameter automatisch bestimmt, und es nicht nur Systeme einsetzt, die zur Weiterleitung von Aufträgen zu einem oder mehreren Handelsplätzen oder zur Bestätigung von Aufträgen verwendet wird.

Nach der Legaldefinition ist es für den algorithmischen Handel charakteristisch, dass ein Computeralgorithmus die einzelnen Auftragsparameter automatisch bestimmt.

Nicht in den Anwendungsbereich der Sonderregeln fallen damit technische Systeme, die Aufträge nicht selbst generieren oder lediglich erfassen und automatisch weiterleiten oder automatische Systeme zur Bestätigung von Aufträgen. Nicht gegenständlich sind auch Systeme, die lediglich Handelsvorschläge machen, vor der Erzeugung der Order aber noch menschliche Intervention erfordern.

Die Gesellschaft hat **keine** solchen **ganz oder halbautomatisch gesteuerten Systeme im Einsatz**. Lediglich über einen IT-gestützten Datengewinnungsprozess werden im Informationssystem Handelsdaten aufbereitet und der das jeweilige Wertpapier betreuende Händler mit Preisen versorgt, die es ihm ermöglichen, die Preise für verschiedene Handelsplätze zu eruieren. Die Händler des Instituts führen jeden Trade dann stets individuell und in vollem Umfang eigenentscheidungsverantwortlich aus.

Zur Einhaltung der Anforderung an das IT-Umfeld wird auf vorstehenden Gliederungspunkt G.V. unseres Berichts, zur Einbindung in das Risikomanagement wird auf die nachfolgenden Ausführungen verwiesen.

H. Unternehmenssteuerung und -überwachung

I. Institutsbezogene Steuerungsverfahren

1. Überblick über die gesamtbankbezogenen Steuerungsinstrumente

Die Tremmel Wertpapierhandelsbank GmbH verfolgt auch mit den seit 2016 erweiterten Aktivitäten der gebundenen Vermittler einschließlich des Bondhandels unverändert eine Geschäftspolitik, die komplexe Risikostrukturen strikt vermeidet. Die gesamtbankbezogenen Risiken sind auf jederzeitige Beherrschbarkeit ausgelegt. Grundlage ist die Risikosteuerung mit sehr beschränkten und klaren Limiten. Entsprechend einfach konnten die Steuerungsinstrumente ausgelegt werden.

Komplexe Steuerungssysteme sind deshalb nicht erforderlich.

Die **Organisationsrichtlinie** und das **Risikomanagementsystem** sehen entsprechende Risikokontrollsysteme vor. Sie sind nachfolgend unter Punkt II. für die einzelnen institutsrelevanten Risikoarten (Adressenausfallrisiken, Marktpreisrisiken, Liquiditätsrisiken und operationelle Risiken) detailliert beschrieben.

Tragendes Geschäfts- und Steuerungsinstrument ist der **Mitarbeiter im Risikocontrolling**, bei dem alle Informationen zusammenlaufen und der jedes Handelsgeschäft im Systemzugriff neartime überwachen kann.

Das gesamtbankbezogene Steuerungsinstrument ist nach unseren Feststellungen für das Geschäftsmodell und die Geschäftsbereiche auch unter Betrachtung des neuen Bondhandelssegments ausreichend differenziert ausgelegt.

2. Institutsstrategie

Die Geschäftsstrategie ist Bestandteil des Risikomanagements des Instituts. Gegenstand der Ausrichtungsstrategie und deren Einbindung in das Risikomanagementsystem sind deshalb in diesem Zusammenhang nachfolgend unter Punkt H.II.1c. beschrieben.

3. Unternehmenssteuerung

Das Institut plant, misst und steuert den Geschäftserfolg (Ertrags- und Vertriebscontrolling) in 2017 weiterhin anhand von der Geschäftsleitung gesetzter Planvorgaben und mittels der Ist-Zahlen aus dem Rechnungswesen.

Die strategischen und operativen **Planungsinstrumente** sind auf die geschäftliche Ausrichtung des Instituts ausgelegt und einfach gehalten.

Liquidität wird anhand der jederzeit verfügbaren Depotbankfinanzinformationen gesteuert.

Die **Institutsteuerung** erfolgt in angemessener Weise auf der Grundlage länger- und mittelfristiger Vermögens- und Ertragsdispositionen sowie der kurz- und mittelfristig ausgelegten Liquiditätsanalysen. Abgestellt wird dabei stark auf das Kautionsystem und die erfolgsabhängige Vergütung der Mitarbeiter und gebundenen Vermittler.

Das **Ertragscontrolling** erfolgt anhand monatlicher Erfolgskennzahlen.

Die **Ertragslage** wird regelmäßig von der Geschäftsleitung ausgewertet. Diese Analysen sind Ausgangspunkt für zeitnahe Gegensteuerungsmaßnahmen.

4. Kapitalsteuerung

Die Kapitalsicherung, insbesondere die **Eigenkapitalbedarfs- und Eigenkapitalbestandssteuerung**, betreibt die Geschäftsleitung im Wesentlichen **bilanzorientiert**.

Die Steuerung des **ökonomischen Eigenkapitals** wird unterstützt durch die aufsichtsrechtlichen Instrumente, insbesondere durch das vom Institut zu erfüllende COREP-Meldewesen. Die Tremmelbank hat sich auch thematisch mit den Anforderungen der Risikotragfähigkeitsmeldewesens nach FinaRisikoV auseinandergesetzt, das sie selbst allerdings nicht erfüllen muss, aber daraus Erkenntnisse für die eigene Risikotragfähigkeitsanforderungen abgeleitet hat.

II. Risikomanagement

1. Grundlagen des Risikomanagements

a) Allgemeine Anforderungen an das Risikomanagement

Wertpapierhandelsbanken müssen nach § 25a Abs. 1 KWG auf Grundlage ihres Gesamtrisikoprofils sicherstellen, dass die wesentlichen Risiken durch das Risikopotenzial unter Berücksichtigung von Risikokonzentrationen abgedeckt und damit Risikotragfähigkeit gegeben ist. Als Teil einer ordnungsgemäßen Geschäftsorganisation müssen sie über ein angemessenes Risikomanagement verfügen. Dies hat nach § 25a KWG und MaRisk u.a.

- die Festlegung einer Geschäftsstrategie sowie einer dazu konsistenten Risikostrategie,
- das Verfahren zur Ermittlung und Sicherstellung der Risikotragfähigkeit sowie
- die Einrichtung eines internen Kontrollsystems, welches Regelungen zur Aufbau- und Ablauforganisation trifft und Prozesse zur Identifizierung, Beurteilung, Steuerung sowie Überwachung und Kommunikation der Risiken vorsieht,

zu umfassen. Nachfolgend wird das Risikomanagementsystem auf Institutsebene und hinsichtlich seiner Risikoteilsysteme beschrieben und von uns beurteilt.

b) Organisation des Risikomanagements

Die **Verantwortung** für die Ausgestaltung des Risikomanagementsystems und die Regelungen zur Messung, Überwachung und Steuerung der Risiken im Rahmen der Gesamtbanksteuerung trägt die Geschäftsleitung der Tremmel Wertpapierhandelsbank GmbH. Sie hat die in § 25c Abs. 3 KWG genannten Anforderungen erfüllt.

Die Geschäftsleitung wird in ihren Überwachungsmaßnahmen vom Risikocontrolling unterstützt, das mit einem dafür zuständigen Mitarbeiter besetzt ist.

Die Geschäftsleitung hat sich im Rahmen ihrer Gesamtverantwortung für die Geschäftsorganisation nach § 25a Abs. 1 S. 2 KWG mit dem sich aus der Geschäfts- und den Teilstrategien der Tremmel Wertpapierhandelsbank GmbH ergebenden Gesamtrisiko- profil auseinandergesetzt und daraus ihr Risikodeckungspotential abgeleitet.

Es ist bei gleichem Geschäftsfeld auch unter Einbeziehung der neuen Handelsakti- vitäten im Bondbereich in 2017 unverändert geblieben.

Zur jederzeitigen Beurteilung der Risikolage hat die Geschäftsleitung, ausgehend von den verfügbaren regulatorischen Eigenmitteln des Instituts für das Handelsgeschäft, ein Limitsystem installiert.

Das **Limitsystem** mit aktueller Limitauslastung dient dem Institut als tägliche Positionsmeldung an die Geschäftsleitung und gleichzeitig als Nachweis ihrer Risikotragfähigkeit. Es basiert auf variablen Positionslimiten je Händler und einem Gesamtbankrisikolimit je Position. Sie dürfen nie ohne Zustimmung der Geschäftsleitung überschritten werden.

Die **Risikomessung** erfolgt auf Basis der Marktwerte der Nettopositionen der einzelnen Gattungen.

Die Limitauslastung unterliegt der fortlaufenden Überwachung durch das Risikocontrolling. Dieses System bildet die Grundlage für die **Risikosteuerung und Risikoüberwachung** durch die Geschäftsleitung.

Neben der täglichen **Berichterstattung** zur Bewertung des Handelsbestandes erhält die Geschäftsleitung detaillierte Aufstellungen zur aktuellen Ertragslage auf täglicher und monatlicher Basis.

c) **Geschäfts- und Risikostrategie**

Die in 2017 prinzipiell unverändert gebliebene **Geschäftsstrategie** des Instituts ist es, Kundenhandel- und Eigenhandel erfolgreich weiterzuführen.

Mit den gebundenen Vermittlern verfolgt die Geschäftsleitung das betriebswirtschaftliche Ziel, das Handelsvolumen auszuweiten und die institutseigenen Ressourcen besser auszunutzen, ohne die Geschäftsstrategie und das organisatorische Umfeld des Instituts im Grundsatz zu verändern, was im Bondgeschäft seit 2016 auch prinzipiell gelungen ist.

Entsprechend sind die Vorgaben der Geschäftsleitung und Prämissen für die Durchführung dieser Handelsgeschäfte ausgelegt.

Auf Basis ihrer Geschäftsstrategie und der daraus resultierenden Risikosituation hatte die Geschäftsleitung Anfang 2016 die **Risikostrategie** insbesondere im Hinblick auf das Bond-Handelssegment überdacht und nach Überprüfung an den bisherigen Prinzipien und Organisationsstrukturen fest. Das Geschäft ließ sich angemessen im Rahmen des bisherigen Risikomanagements abzubilden.

Die Risikostrategie ist zentraler Bestandteil der geschäftsstrategischen Planungen. Sie gibt einen Überblick über die sich aus dem Handelsgeschäft als Kerngeschäft des Instituts ergebenden potentiellen Risikoarten und geht auf die Ausgestaltung des Risikomanagements für die relevanten Risikoarten ein.

Das Marktrisiko wird als die bestimmende Risikogröße identifiziert.

Das inzwischen sehr ausführliche Papier „**Tremmel Wertpapierhandelsbank GmbH Gefährdungsanalyse**“ wurde vom Mitarbeiter Compliance und Risikocontrolling überarbeitet und enthält Beschreibungen zur Risikostrategie. Ausgeführt wird hier, dass das Institut grundsätzlich eine sehr risikodefensive Strategie verfolge. Die Strategie bezieht alle Händler und gebundene Vermittler ein. Dies kommt insbesondere in den kautionsunterlegten Eigengeschäftslimiten für die Händler und in den Großkreditgrenzen auf Gesamtbankebene zum Ausdruck.

Die Gesellschaft hat sich mit möglichen **Risikokonzentrationen** bzw. Klumpenrisiken auseinandergesetzt. Risikokonzentrationen können nach Angaben der Gesellschaft vor allem dann entstehen, wenn einzelne Händler unabhängig voneinander gleichzeitig Eigengeschäfte im gleichen Wertpapier tätigen. Dieses Risiko wird durch ständige Überwachung der Gesamtbankposition wirksam begrenzt.

Erkennbar hat das Institut im Rahmen seiner strategischen Gesamtplanung und der einzelnen Teilstrategien sowie in der Risikostrategie die relevanten Aspekte einer nachhaltigen Institutsentwicklung für das aktuelle Geschäft berücksichtigt.

Mit Zunahme der Kundenbeziehungen und Handelsvolumen, was im Zuge des Gesellschafterwechsels zum Tragen kommen soll, werden die **handels- und geschäftsstrategischen Ansätzen zu überarbeiten** sein. Das ist im Vorfeld des Institutsverkaufs entgegen den Planungen **in 2017 noch nicht erfolgt**.

Die Geschäfts- und Risikostrategien waren im **Ergebnis** unserer Prüfung für 2017 aufeinander bezogen und Geschäftsziele und der Risikostrategie konsistent unangemessen ausgelegt.

d) Risikotragfähigkeit

Die gesamtinstitutsbezogene Risikosteuerung hat sicherzustellen, dass sich einstellende Verluste ohne Eintritt einer existenzgefährdenden Situation abgedeckt werden können. Diese notwendige Bedingung der Risikosteuerung wird im Risikotragfähigkeitskalkül operationalisiert. Danach hat sich die Höhe des maximal übernehmbaren Risikos an der Höhe des vorhandenen Risikodeckungspotentials zu orientieren (AT 4.1. MaRisk).

Das grundsätzliche Verfahren der Gesellschaft zur Ermittlung der Risikotragfähigkeit im Sinne einer Gegenüberstellung von Risiken und Risikodeckungspotentialen folgt der aufsichtsrechtlichen Herangehensweise der CRR.

Als **Risikodeckungsmasse** (Summe aller bestimmbarer Vermögensmassen und anderer wirtschaftlicher Leistungsfähigkeiten) betrachtet das Institut danach seine **regulatorischen Eigenmittel** und bezieht dabei das bilanzielle Eigenkapital und den Fonds für allgemeine Bankrisiken ein. Plangewinne oder stille Reserven werden nicht angesetzt, Verluste abgesetzt. Das Mindestanfangskapital wird derzeit zur Risikounterlegung zur Verfügung gestellt. Insofern folgt die Risikotragfähigkeitsrechnung im Ergebnis dem aufsichtsrechtlichen Gone Concern-Ansatz der CRR.

Die Handelslimite sorgen allerdings dafür, dass die Risikodeckungsmasse faktisch **nie bis zu dieser Grenze vom Risikopotenzial ausgenutzt** werden.

Das Institut berücksichtigt mit der dargestellten Systematik noch nicht die von der Aufsicht erwünschten Modellparameter eines Risikotragfähigkeitsmodells nach der MaRisk und im Sinne des SREP-Prozesses. So werden die Marktrisiken mit ihrem Gesamtrisikobeitrag und Risikounterlegungsbedarf nur nach dem CRR-Standardansatz und die unerwarteten Verlusten ausgesetzten Handelspositionen nicht nach VaR-Methoden bewertet. Bei den Risikoarten werden auch nicht die Marktrisikorexposure in Marktverwerfungssituationen, Facetten des politischen Umfeldes und mögliche externe Einflüsse auf das Marktgeschehen (Veränderungen von Kursen, Zinskurve, Positionskonzentration) gesondert angesprochen.

Die Geschäftsleitung sah bei den durchweg geringen Positionsgrößen für ein von dem aufsichtsrechtlichen Ansatz abweichendes Vorgehen bislang keine Notwendigkeit. Das Geschäftsvolumen sei verhältnismäßig gering und die Struktur gehandelter Finanzinstrumente sehr einfach und riskoseitig gut steuerbar. Die **Händlerlimite** seien sehr eng. **Overnight-Positionen** sind streng limitiert und nur erlaubt, soweit sie von den Händlerkautionen gedeckt sind.

Ausschlaggebend sei aber das **hauspezifische Händlerverlustbeteiligungsmodell**, aus dem sich für den größten Teil der Handelsgeschäfte für die Tremmelbank kein eigenes Verlustrisiko ergeben könne.

Prüferisch gesehen ist das vertretbar. Bei sich fortsetzender Ausweitung der Geschäfte werden allerdings aus Gesamtbanksicht **neue Ansätze der Risikobeurteilung und Risikobegrenzung** anzugehen und mit Blick auf die SREP-Leitlinien zu betrachten sein.

Im Rahmen einer **Risikoinventur** hat der Mitarbeiter Compliance, Geldwäsche und Risikocontrolling für das Institut die wesentlichen Risiken (**Risikopotentiale**) erneut analysiert und auch im Hinblick auf den Bondhandel betrachtet.

Value-at-Risk-Verfahren sind nicht im Einsatz. Fortgeschrittene Risikomodelle sind angesichts der Art und des Umfangs des Geschäfts derzeit nicht erforderlich. Das gilt auch für das Bondgeschäft, da hier ausschließlich Vermittlungsgeschäft betrieben wird und das Institut keine eigenen Handelspositionen aufbaut.

Auf Basis der Finanzbuchhaltung sowie der monatlichen Abrechnungen mit den Submaklern wurden angabegemäß die von der Gesellschaft im Rahmen der Strukturierung des Handelsergebnisses ermittelten **Erfolgsbeiträge händlerbezogen analysiert**.

Steuerung und Begrenzung der Risiken für das Institut erfolgen auch durch interne Kostenumlagen auf die im Handel tätigen Mitarbeiter und gebundenen Vermittler. Das Kostenumlageverfahren ist vom Handelserfolg der einzelnen Händler abhängig, die ausschließlich nur im Rahmen der ihnen zugeordneten und mit Kauttionen unterlegten Limite handeln dürfen.

Die Erträge der einzelnen Händler werden fortlaufend durch das Risikocontrolling überwacht und täglich festgehalten. In der monatlichen Abrechnung werden davon die Transaktionskosten jedes einzelnen Händlers abgezogen. Der Erlös wird anschließend nach dem vereinbarten Schlüssel zwischen Händler und Gesellschaft (z.B. 70 Prozent zu 30 Prozent) aufgeteilt. Diese Regelungen gelten auf einzelvertraglicher Basis derzeit auch für alle gebundenen Vermittler.

Der dem einzelnen Händler zustehende Anteil wird ihm auf ein internes Verrechnungskonto gutgeschrieben bzw. belastet.

Das Brexit-Referendum hatte die Geschäftsleitung im Vorjahr für Überlegungen zu **exzeptionellen Stresstestsituationen** genutzt.

Selbst der DAX-Verlust in der Spitze von 10 % zeigte, dass die ohnehin nur im Umfang der gestellten Kauttionen zulässigen Positionen zwar ins Minus liefen, sich aber deutlich innerhalb der von den Kauttionen abgedeckten Volumen bewegten. Die Tremmelbank hätte auch in dieser Situation ihre Warehouse Orders problemlos abwickeln können.

Auf die Durchführung von **regelmäßigen Stresstests** hat die Geschäftsleitung im Geschäftsjahr wie im Vorjahr **verzichtet**, da im Falle einer negativen Marktwert-änderung der Wertpapierbestände die entstehenden Verluste vollständig durch die Kauttionen der verantwortlichen Mitarbeiter oder Vermittler abgedeckt und damit von den verantwortlichen Mitarbeitern oder Vermittler mitgetragen werden.

Dies ist angesichts des ganz spezifischen **Kauttionsmodells** für Marktrisiken nachvollziehbar und kann auch so für Liquiditätsrisiken verstanden werden, soweit sie den Kauttionskonten belastet werden können. Für operationelle Risiken sind nach unserer Auffassung insoweit aber Stresstests zukünftig geboten, da sie nicht von Kauttionen gedeckt sind und sich die mit der Geschäftsausweitung einhergehenden operativen Risiken weiter erhöhen werden.

Auch sind Szenarien denkbar, in denen schlagend werdende Risiken das Absicherungsvolumen der Kauttionen übersteigen. Zu denken ist etwa an Liefer- und Erfüllungsrisiken im OTC-Bondhandel.

Wir erwarten daher von der Geschäftsleitung und vom Risikomanagement des neuen Gesellschafters, dass zukünftig solche Risikotragfähigkeitsanalysen mit entsprechenden Stressszenarien ausgearbeitet und gerechnet werden.

2. Risikosteuerungs- und Controllingprozesse

Die Risikosteuerungs- und Controllingprozesse sind auf Handelsgeschäfte und die dafür erforderlichen Back-Office-Strukturen ausgelegt.

Die mehrmals untertäglich verfügbare Lieferdifferenzenliste der Abwicklungsbank Caceis, das tägliche Maklertagebuch inklusive Buy-In-Informationen (Engagementkontrolle) und der tägliche Margin Report von Caceis mit allen Caceis-betreffenden Positionen mit deren Value at Risk-Ansätzen ermöglichen eine dem Handelsgeschäft des Instituts angemessene Risikokontrolle.

Darüber hinaus ermöglicht das **Online-Monitoring der Handelsgeschäfte** in den Medien XETRA, XITARO und die Bond-OTC-Geschäfte eine zeitnahe Risikoerfassung und Steuerung etwaig erkennbarer werdende Risiken.

3. Risikomanagement der Handelsgeschäfte

a) Adressenausfallrisiken

aa) Risikostrategie

Adressenrisiken können in Form von Kreditrisiken auftreten.

Soweit **Aktiengeschäfte** der Tremmel Wertpapierhandelsbank GmbH überwiegend über die Deutsche Börse und über die Stuttgarter Börse abgewickelt werden, ergaben sich wegen der Zug-um-Zug-Abwicklung (Lieferung gegen Zahlung) und der Funktion des Zentralen Kontrahenten (CCP) entsprechende Risiken **beim Börsenhandel** praktisch nicht.

Es werden auch **Bondgeschäfte** über die Börse im CCP-Verfahren geschlossen und abgewickelt. Im Zuge des seit 2016 im Umfang deutlich gestiegenen Fixed Income-Geschäfts hat sich eine **neue Beurteilung des Kontrahentenrisikos** dort ergeben, wo im OTC-Bereich derzeit kein CCP zwischengeschaltet ist. In diesen Fällen ist ein Adressenausfallrisiko gegeben, dem durch Risikosteuerung zu begegnen ist.

In diesem Sinne sind hierfür bankseitig ausnahmslos und für jeden Kunden vor Geschäftsaufnahme **Kontrahentenlimits** und zusätzlich **Gattungsmitte** festgelegt.

Risikomindernd ist in diesem Bereich zu berücksichtigen, dass fast ausschließlich Kaufaufträge Gegenstand des Vermittlungsgeschäfts sind. Bei dieser Vermittlungstätigkeit werden Trades immer nur geschlossen, wenn die Position sofort glattgestellt werden kann. Das ist bei den Kundenaufträgen durchweg der Fall. Das Institut geht dabei **keine eigenen Positionen** ein und ist insoweit einem eher marginalen Adressenausfallrisiken ausgesetzt.

Nicht vollständig auszuschließen ist aber, dass es zu Adressenrisiken im Abwicklungsprozess in der Lieferkette kommt. So kann sich bei Kaufaufträgen die Abrechnung verzögern, wenn Stücke nicht zeitnah geliefert werden können.

Zum anderen können für die Tremmelbank Ausführungsrisiken dann entstehen, wenn der Kunde verspätet abnimmt, etwa weil er Ausführungsmodalitäten oder die Lieferadresse ändert. Diesen Risiken begegnet das Institut durch **sorgfältige Kontrahentenauswahl und -analyse im KYC-Prozess**.

Risiken aus dem Anlagebuch bestehen nicht, da derzeit **keine Positionen im Anlagebuch** gehalten werden.

bb) Risikoerfassung

Die Erfassung der Adressenausfallrisiken in Form von Kontrahentenrisiken bei OTC-Geschäften obliegt der Geschäftsleitung und dem Risk-Controlling, das mit einem Mitarbeiter besetzt ist. Er beobachtet fortlaufend, wie bei den Marktrisiken näher erläutert. Risiken in der Wertpapierabwicklung können durch die Aufzeichnung der Telefongespräche, Bloomberg Chats und den Emailverkehr und die fortlaufende Beobachtung der Geschäfte am Monitor nachvollzogen werden.

Die Erfassung der Adressenausfallrisiken aus Forderungen gegen die Abrechnungsbank erfolgt täglich auf der Grundlage der Tagesauszüge. Die Erfassung der weiteren Adressenausfallrisiken aus anderen Forderungen und Vermögensgegenständen erfolgt im Rahmen der laufenden Buchführung im Rechnungswesen.

cc) Risikosteuerung und -überwachung

Zur Steuerung und Begrenzung von Adressenausfallrisiken im Kundenhandel sind Limite festgelegt. Höhere Kundenorders sind im Voraus mit der Geschäftsleitung abzustimmen.

Die vorgegebenen Handelslimite auf Gesamtbankebene und die einzelnen Händlerlimite begrenzen gleichzeitig das Adressenausfallrisiko. Risikosteuerung und -überwachung von Adressenausfallrisiken vollziehen sich damit weiterhin weitgehend innerhalb der Marktpreisrisiken.

Die Adressenausfallrisiken werden im Rahmen der täglichen Berechnung der Eigenmitelanforderungen i.S.d. Art. 92 CRR überwacht. Hierbei wird der Kreditrisiko-Standardansatz (Art. 111 ff. CRR) verwendet.

dd) Risikoberichterstattung

Die Risikoberichterstattung an die Geschäftsleitung erfolgt im Rahmen der Berichterstattung über die tägliche Eigenmittelausnutzung und die Einhaltung der Kapitalquoten. Mit Ausweitung der Geschäfte halten wir gegenüber heute eine intensiviertere und institutionalisierte Form der Berichterstattung für angemessen.

ee) Beurteilung des Risikomanagements der Adressenausfallrisiken

Das System des Adressenausfallrisikos ist bei dem bestehenden Geschäftsfeld derzeit noch angemessen.

Die Ausweitung der Geschäfte **erfordert** aber eine **Fortentwicklung der Risikostrategie und Risikomessung im Bereich des Adressenausfallrisikos**. Daran wurde angabegemäß derzeit gearbeitet. Wegen der Unsicherheit der zukünftigen Geschäftsentwicklungen wurde das Projekt nicht intensiv verfolgt. Dem soll in 2018 abgeholfen werden.

b) Marktpreisrisiken**aa) Risikostrategie**

Da die Gesellschaft derzeit keine Wertpapierpositionen dem **Anlagebuch** zugeordnet hat und dies in naher Zukunft auch nicht beabsichtigt, ist die Risikostrategie allein auf Marktpreisrisiken des Handelsbuchs ausgerichtet.

Die Handelsbuchpositionen unterliegen bei der Tremmelbank einem **Marktpreisrisiko** in Form eines Kursrisikos. Bei marktengen Papieren mit geringer Börsenkapitalisierung sind ggf. Marktliquiditätsrisiken gesondert zu betrachten. Andere Marktrisiken, wie z.B. Zins- und Währungsrisiken spielen bei der Gesellschaft unverändert keine wesentliche Rolle. Eigengeschäfte in Schuldverschreibungen wurden im Geschäftsjahr nur eingeschränkt getätigt. Die Geschäftsleitung widmet im Rahmen der Risikostrategie die Hauptaufmerksamkeit dem Bereich Marktrisiken des Handelsbuchs.

Marktpreisrisiken ergeben sich auch nicht aus dem neuen Bondgeschäft, da das Institut hier nur als Vermittler agiert und keine eigenen Positionen eingeht.

Risikostrategisch wurden nur sehr kleine keine Positionen in strukturierten Produkten, Hebelprodukten oder derivaten Strukturen auf XETRA1 und XETRA2 und dadurch das Verständnis für Risikopositionen deutlich vereinfacht erreicht.

Die Handelsgesamtpositionen sind entsprechend den aufsichtsrechtlichen Anforderungen limitiert.

Es ist **grundsätzliche Geschäftspolitik**, dass jeder Händler die von ihm eingegangenen Positionen selbst verantwortet.

bb) Risikoerfassung

Untertägig werden wesentliche Marktpreisrisiken und Adressenausfallrisiken aus Wertpapiertransaktionen und Wertpapierpositionen im Rahmen des Risikocontrollings in der Engagementkontrolle durch den Risikomanager erfasst.

Grundlage der Marktpreisrisikomessung ist die Bestimmung des jeweiligen Positionswertes. Alle Wertpapierpositionen werden automatisch in den Position Summary-Listen erfasst und zum Niederstwert bewertet.

cc) Risikosteuerung und -überwachung

Risikosteuerung und Risikoüberwachung der Marktrisiken des Handelsbuchs und deren Begrenzung erfolgen primär durch das von der Geschäftsleitung eingerichtete **Limitsystem**.

Nach der Handelsrichtlinie darf **kein Eigengeschäft ohne volumemäßige Begrenzung** abgeschlossen werden.

Es sind ausnahmslos individuelle Limite für die Händler festgesetzt. Das Limit für die Gesamtbank pro Wertpapierposition bestimmt sich nach dem Händlerkautionlimit und auf Gesamtbankebene nach der Großkreditobergrenze des Instituts.

Wichtiges Werkzeug der Risikosteuerung stellt der **tägliche Margin Report** der Abwicklungsbank CACEIS dar. Er erfasst alle Positionen der Tremmelbank bei CACEIS (Geldguthaben und Wertpapierpositionen) und bewertet den Bestand gemäß Risikoschlüssel.

Überschreitungen des Liquidation Value etwa bei ungewöhnlich hohen Warehousegeschäften sind **vorab zu genehmigen** und ggfs. **mit erweiterten Sicherheiten** zu unterlegen.

Die Geschäftsleitung und das Risikocontrolling können die in den Börsenhandelssystemen erfassten Geschäftsabschlüsse jederzeit über die Funktionen der Handelssysteme überwachen und mit der Marktentwicklung abgleichen. Auch vorhandene Bestände in beiden Systemen sind jederzeit zu ermitteln. Diese Überwachung erfolgt fortlaufend. Dabei werden Hintergründe, soweit erforderlich, bei den Händlern erfragt und in wichtigen Fällen dokumentiert.

Die Kontrolle der einzelnen offenen Positionen (**Eigengeschäfte, Warehouse Orders**) aus dem XETRA Handel erfolgt täglich.

Für den **Bereich Designated Sponsoring**, der zum Einstellen von Quotes verpflichtet ist und damit dem Risiko unterliegt, zu viele Position im Handelsbuch anzusammeln, wird entsprechend verfahren.

Der **Bondhandel** unterliegt fortlaufender Engagementkontrolle mit seinen der Abteilung Risk einsehbaren Einzelhandelsgeschäften. Lieferdifferenzen und die verfügbare Liquidität (hinterlegte Händlerkaution +/- P & L) werden fortlaufend durch Risk kontrolliert. Auch wird die Einhaltung der im KYC-Prozess festgelegten Kundenlimits fortlaufend überprüft.

Technisch werden im Risikocontrolling anhand der verfügbaren Listen und der Depotbankauszüge die Wertpapierpositionen auf wesentliche unrealisierte Verluste geprüft. Im Ergebnis erfolgt die interne Risikosteuerung daher anhand des strengen Niederstwertprinzips.

Zur **Kontrolle der Gesamtbankrisikopositionen** wird von der CACEIS Bank börsentäglich im Margin Report der von ihr berechnete Value at Risk der bei ihr offenen Positionen den bei ihr vorhandenen Sicherheiten gegenübergestellt. Beide Werte werden vom Risikocontrolling täglich überwacht.

Das Institut hatte auch im Geschäftsjahr 2017 **keine Positionen mit Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch**. Es hat daher keine Vorkehrungen zur ordnungsgemäßen Ermittlung der Auswirkungen einer plötzlichen und unerwarteten Zinsänderung sowie zur Handhabung der entsprechenden Mitteilungspflichten getroffen.

Daneben vollzieht sich die Risikosteuerung und -überwachung der Marktpreisrisiken im Rahmen der täglichen Überwachung der Einhaltung der Eigenmittelanforderungen nach Art. 97 CRR.

Zur Ermittlung der Eigenkapitalanforderungen für Marktrisiken wird von der Gesellschaft die Marktbewertungsmethode angewandt.

dd) Risikoberichterstattung

Die Geschäftsführung wird **jederzeit über Limitüberschreitungen** informiert. Über die Höhe der Marktrisiken und Adressenausfallrisiken auf Gesamtbankebene erhält sie eine tägliche Übersicht durch die Berechnung der Ausnutzung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel.

ee) Beurteilung des Risikomanagements der Marktpreisrisiken

Das bestehende Limitsystem genügt bei bestehendem Geschäft den Anforderungen.

Das Management der Marktpreisrisiken entspricht den Anforderungen.

c) Liquiditätsrisiken

aa) Risikostrategie

Das Liquiditätsrisiko ist für die Gesellschaft gering, da die Aktiva fast vollständig aus fungiblen Wertpapieren und Tagesgeldern bestehen.

Bei den Handelsgeschäften können sich Liquiditätsrisiken im Wesentlichen aus eigenen offenen Positionen in wenig liquiden Wertpapieren ergeben.

Zur **Reduzierung dieses Risikos** haben die Händler gemäß der aktuellen Arbeitsanweisung ggfs. für wenig liquide Titel die Verfügbarkeit von Stücken bei der hauseigenen Abwicklungsbank nachzuweisen, sofern es sich um Verkaufsaufträge im Warehousing handelt (Easy-to-Borrow-Verfahren). Für den Bondhandel wird das Liquiditätsrisiko durch sofortiges Glattstellen jeder Position begrenzt.

bb) Risikoerfassung

Die Risikoerfassung erfolgt laufend anhand der Konto- und Depotstände.

cc) Risikosteuerung und -überwachung

Die Liquiditätssteuerung erfolgt aufgrund des Geschäftsmodells im Wesentlichen durch die regelmäßige Abfrage der aktuellen Konto- und Depotbestände durch die Geschäftsleitung.

Daneben verfügt die Geschäftsführung über das regulatorische Liquiditätsinstrumentarium, zu dem das Institut in 2017 unverändert nach der LiqV verpflichtet ist.

dd) Risikoberichterstattung

Die Risikoberichterstattung ist aufgrund der Größe des Instituts im Rahmen von Ad-hoc-Information der Geschäftsleiter untereinander im Falle von Liquiditätsengpässen sichergestellt.

ee) Beurteilung des Risikomanagements der Liquiditätsrisiken

Die eingerichteten Maßnahmen zur Steuerung und Überwachung sind bezogen auf die Risikosituation des Instituts angemessen und wirksam.

d) Operationelle Risiken**aa) Risikostrategie**

Das Institut ist **operationellen Risiken** ausgesetzt, im Handel insbesondere durch mögliche Fehler in der Führung der Handelsgeschäfte und in der Abwicklung u.a. in Form von Haftungsrisiken bzw. Stornierungskosten. In der **Gefährdungsanalyse** setzt sich das Institut mit Rechtsrisiken, Risiken im Outsourcing, mit unerwarteten Katastrophen, mit Mitarbeiter- und Kundenrisiken und den IT-Risiken bei der Nutzung der Handelssysteme auseinander.

Insbesondere ein längerfristiger **Ausfall der IT-Systeme** könnte den inzwischen auch bei der Tremmelbank inzwischen IT-getriebenen Prozessablauf stark beeinträchtigen. Diesem Risiko begegnet das Institut durch Auslagerung von IT- und IT-Backup-Funktionen auf Auslagerungsunternehmen. Der eigene IT-Mitarbeiter gewährleistet die zeitnahe Wartung und Pflege der hauseigenen Infrastruktur.

bb) Risikoerfassung

Die Risikoerfassung erfolgt bisher im Wesentlichen qualitativ. Besondere betragsmäßige und Ermittlungen im Risikotragfähigkeitskonzept erfolgen außerhalb der aufsichtsrechtlichen Unterlegung des operationellen Risikos nach CRR derzeit nicht.

cc) Risikosteuerung und -überwachung

Operationelle Risiken werden mindestens einmal pro Jahr im Rahmen der Erstellung des Lageberichts der Gesellschaft schriftlich identifiziert und beurteilt.

In die Gesamtbanksteuerung gehen Risiken über die Steuerung der noch verfügbaren Eigenmittel ein. Zur Bestimmung des Gesamtrisikobetrags der Risikopositionen für operationelle Risiken (OpR) verweisen wir auf Teil I.I. dieses Berichtes zu den Eigenmittelanforderungen und Kapitalquoten nach Art. 92 CRR. Ein institutsindividueller Risikowert wird nicht ermittelt.

dd) Risikoberichterstattung

Die Risikoberichterstattung an die Geschäftsleitung erfolgt entsprechend der geringen Mitarbeiterzahl im Wesentlichen ad hoc und informell.

ee) Beurteilung des Risikomanagements der operationellen Risiken

Das Risikomanagement der operationellen Risiken ist angesichts der einfachen Geschäftsstrukturen ausreichend. Insbesondere sind auch die gebundenen Vermittler in das Risikomanagement eingebunden.

4. Beurteilung der Angemessenheit des Risikomanagements

Das Risikomanagement gemäß § 25a Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 KWG war unter Berücksichtigung der Komplexität und des Umfangs der von dem Institut eingegangenen Risiken und unter Berücksichtigung des institutsspezifischen spezifischen Händlerkautionsmodells für 2017 angemessen. Die **Ausweitung von Stressszenariorechnungen** für exzeptionelle Fälle, die das Kautionsvolumen überschreiten, erscheint geboten. Ebenso ist das **operationelle Risiko** im Sinne eines **die institutsspezifischen Risiken stärker herausarbeitenden Modells** zu erwarten.

5. Vergütungssysteme

Im Hinblick auf den Personalbestand gab es im Vergleich zum Vorjahr keine wesentlichen Veränderungen. Zum Jahresende hatte das Institut einschließlich Geschäftsleitung 10 Mitarbeiter, davon 2 Geschäftsleiter, 2 Prokuristen und 4 Personen bei den gebundenen Vermittlern.

Im Berichtszeitraum war die auf der Grundlage des § 25a Abs. 5 Satz 1 bis 3 und 5 KWG neu überarbeitete und mit Wirkung zum 1. Januar 2014 in Kraft getretene InstitutsVergV und seit August 2017 nach § 25a Abs. 1 Satz 3 Nr.6 und Abs. 5 KWG mit den Änderungen der neuen InstitutsVergV zu beachten.

Das Institut war im Berichtszeitraum **kein bedeutendes** i. S. d. § 1 Abs. 2 a.F. und § 17 InstitutsVergV.

Die **Geschäftsleiter** beziehen ein ausreichendes Fixgehalt sowie eine Tantieme in Form einer erfolgsabhängigen Gewinnbeteiligung. Der Geschäftsleiter Manfred Krückendorf hat eine Tantiemeregung, die der Bonusregelung für angestellte Händler entspricht. Für den Geschäftsleiter Andreas Tremmel besteht ebenfalls eine Tantiemevereinbarung.

Die **angestellten Händler** erhalten ein ausreichendes Fixgehalt zzgl. eines Bonus. Der Bonus ist abhängig vom von dem Mitarbeiter erzielten Eigenhandelserfolg, abzüglich einer Gemeinkostenumlage und der von ihm zu vertretenden Verluste.

Gebundene Agenten erhielten in 2017 die einzelvertraglich vereinbarten Vergütungen. Sie bemessen sich nach einem Vom-Hundertsatz des institutsseits je Trade erwirtschafteten Handelsergebnisses. Handelsverluste werden gegengerechnet.

Mitarbeiter der Kontrolleinheiten erhalten keine erfolgsabhängige Vergütung.

Entsprechend der im Geschäftsjahr schriftlich in den Organisationsrichtlinien niedergelegten **Grundsätze zu den Vergütungssystemen** orientieren sich die Vergütungs- und Anreizsysteme an der Risiko- und Geschäftsstrategie des Instituts.

Die Vergütungsstruktur ist den restriktiven Geschäfts- und Risikostrategien angemessen. Sie unterstützt das Erreichen der strategischen Institutsziele, die auf nachhaltige Unternehmensentwicklung ausgerichtet sind.

Anreize zum Eingehen unverhältnismäßig hoher Risiken werden insbesondere durch die unbegrenzte Beteiligung der Mitarbeiter an den von ihnen verursachten Verlusten **vermieden**. Obergrenzen für das Verhältnis zwischen fixer und variabler Vergütung

wurden noch nicht eingeführt, da mit allen Mitarbeitern individuelle Arbeitsverträge geschlossen worden sind, in denen die Berechnung der Vergütung explizit geregelt ist.

Durch die zugesagten Vergütungen wird die Fähigkeit des Instituts, eine angemessene Eigenmittelausstattung dauerhaft aufrechtzuerhalten, nicht eingeschränkt.

Die Veröffentlichung gemäß InstitutsVergV war erstmalig unter dem 28. Mai 2014 erfolgt. Das Institut stellt in knapper Form die Grundsätze seines Vergütungssystems auf seiner Internetseite dar. Die Grundsätze waren auch in 2017 unverändert. Damit wurden die gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen an Vergütungssysteme von Instituten im Berichtszeitraum erfüllt.

Eine Überprüfung und Anpassung der Vergütungsprinzipien wird erwogen.

III. Interne Revision

1. Organisatorische Grundlagen

Die Aufgaben der Internen Revision wurden aufgrund der geringen Betriebsgröße im Geschäftsjahr 2017 weiterhin von dem Geschäftsleiter Andreas Tremmel wahrgenommen.

Die Ausgestaltung der Internen Revision entspricht angesichts der klaren Struktur der Geschäftstätigkeit und der Tatsache, dass die Gesellschaft außer den Geschäftsleitern nur wenige Mitarbeiter beschäftigt, noch den aufsichtsrechtlichen Grundanforderungen. Das ist aber, so vermerkt der Compliancebeauftragte in seiner Gefährdungsanalyse an, angesichts der Tatsache, dass der **Amtsinhaber gleichzeitig alleinvertretungsberechtigter Geschäftsführer und Gesellschafter** ist, nicht unkritisch.

2. Grundsätze für die Prüfungstätigkeit der Internen Revision

Zu beanstanden ist, dass die **Grundsätze der Internen Revision** der Tremmel Wertpapierhandelsbank GmbH weiterhin **nicht schriftlich niedergelegt** sind. Wir halten das aufgrund der sehr geringen Betriebsgröße und der in 2017 geringen Mitarbeiterzahl und einfachen Geschäfts- und Produktstruktur zwar noch für vertretbar. Wegen der Identität von Internem Revisor und Geschäftsführer und wegen der in Teilen des Geschäfts durchaus vorhandenen gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Risiken halten wir aber ein entsprechendes Dokument für erforderlich. Uns wurde mitgeteilt, dass eine Verfahrensordnung für die Interne Revision in 2018 aufgestellt wird. Mit dem Gesellschafterwechsel soll auch eine **Verlagerung der Funktion der Internen Revision** auf eine Person ohne Geschäftsleiterfunktion einhergehen.

3. Prüfungsplanung und -durchführung

Die Prüfung wurde im Rahmen der Überwachungstätigkeit durch die Geschäftsleitung erledigt. Auf eine detaillierte Prüfungsplanung wurde für das Geschäftsjahr 2017 verzichtet.

Aus dem Prüfungsgespräch ergab sich als Haupttätigkeit die fortlaufende Überwachung der gebundenen Vermittler. Diese wurden auch mehrfach vor Ort in Griesheim beim gebundenen Vermittler durchgeführt.

Als weitere Prüfungsaktivitäten wurden uns Prüfungen zum Limitsystem, zu den Risiken aus der Handelstätigkeit, zum Neukundenprozesses, zu operationellen Risiken, zum IT-Berechtigungskonzept sowie eine Auseinandersetzung mit den Marktgleichheitskontrollen genannt. Ein endgültiger schriftlicher Bericht dazu wurde uns nicht vorgelegt.

4. Berichterstattung

Die Berichterstattung erfolgte angabegemäß überwiegend im Rahmen der Geschäftsleiterbesprechungen. Prüfungsergebnisse der Internen Revision liegen für das Geschäftsjahr 2017 zu einigen Punkten vor.

Danach waren über die vorgenannten Themen auch die Kontrolle der gebundenen Vermittler auf Auffälligkeiten, die Implementierung der Vermittler in die Organisation und in das Interne Kontrollsystem die Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision. Wesentliche negative Feststellungen ergaben sich angabegemäß aus den Prüfungen nicht.

IV. Compliance-Funktion

Anforderungen und organisatorische Grundlagen

Nach AT 4.4.2. MaRisk hat jedes Institut über eine Compliance-Funktion zu verfügen. Der Prokurist Markus Lenk hatte dieses Amt auch in 2017 inne.

Prüfungsplanung und Berichterstattung

Der Compliance-Beauftragte hat über die Inhalte seiner Tätigkeit und die Ergebnisse seiner Prüfungen einen Jahresbericht erstellt. Wesentliche Mängel und negative Vorfälle hat er darin nicht festgestellt.

Die Compliance-Funktion und ihre Tätigkeiten waren angemessen und entsprachen den geforderten MaComp und MaRisk-Grundstandards. Die Dokumentation ist angemessen und stellt das Aufgabenspektrum und die Compliance-Funktion im Institut transparent und umfassend dar.

Hervorzuheben ist die von ihm erarbeitete Gefährdungsanalyse, die als Gesamtgefährdungsanalyse alle Institutionsbereiche und deren Risikopotenziale umfasst.

I. Eigenmittel, Melde- und Anzeigewesen

I. Eigenmittel

Im Zuge der Umsetzung des Basel III-Regelwerks ist das Institut verpflichtet, eine Mindestkernkapitalquote nach CRR vorzuhalten.

Die Aufsicht hat für die Berechnung der Kapitalquoten gem. Art. 92 CRR die **COREP-Meldebögen** vorgesehen. Das Institut hat die Berechnungen danach durchgeführt.

Grundlage zur Ermittlung der Gesamtrisikobetrags und der Eigenmittelforderungen (Kapitalquoten) ist Art. 92 Abs. 1 CRR.

II. Ermittlung der Eigenmittel

Zum 31. Dezember 2017 betragen die **Eigenmittel** TEUR 844 wie folgt:

| | TEUR | TEUR |
|--|-------|-------------------|
| Eingezahlte Kapitalinstrumente | 800 | |
| + Kapitalrücklagen (incl. Dotierung und Verlustausgleichs in 2015) | 934 | |
| - Bilanzverlust 2017 | 1.051 | |
| + Sonderposten für allgemeine Bankrisiken | 227 | |
| - Immaterielle Anlagewerte | 0 | |
| - Verluste des laufenden Geschäftsjahres | 66 | |
| = Hartes Kernkapital | | |
| + Zusätzliches Kernkapital | | <u>0</u> |
| + Ergänzungskapital | | <u>0</u> |
| = Anrechenbare Eigenmittel per 31. Dezember 2017 | | <u><u>844</u></u> |

III. Eigenmittel- und Kapitalquoten

Die Berechnung der **Gesamtkapital-, Kernkapital-** und der **harten Kernkapitalquote** betrug zum 31. Dezember 2017 **lt. Meldung jeweils 46,53 %**.

Dabei wurde der laufende Verlust des Geschäftsjahres in Abzug gebracht. Bei Berücksichtigung dieses Abzugspostens in der endgültigen Verlusthöhe betragen die Kapitalquoten per 31. Dezember 2017 jeweils 45,03 %.

Die für 2017 geltende harte Mindestkernkapitalquote von 4,5 % wurde erfüllt.

Das gilt auch für die Kernkapitalquote von 6,0 %.

Die aus dem Gesamtrisikobetrag abgeleitete **Gesamtkapitalquote** lag per 31. Dezember 2017 mit 45,03 % sehr deutlich über der von Art. 92 CRR geforderten Eigenmittelanforderung von 8,0 %.

Das Institut hat nach § 10 Buchst. c KWG zusätzlich zum harten Kernkapital, d. h. zusätzlich zu den bestehenden Eigenmittelanforderungen nach Art. 92 CRR, **Kapitalpuffer** vorzuhalten. Diese Puffer sollen gewährleisten, dass das Institut dauerhaft über einen über die Mindesteigenkapitalanforderungen hinausgehenden Puffer aus hartem Kernkapital verfügt, der im Falle einer negativen Entwicklung des Instituts ein zusätzliches Schutzschild bildet, um Verluste aufzufangen, die ansonsten unmittelbar zu einem Abschmelzen des zur Risikoabdeckung benötigten Kapitals führen könnten.

Die für 2017 geltenden Kapitalpufferanforderungen werden bei der gemeldeten Kernkapitalquote von 45,03 % ebenfalls erfüllt.

Nach Feststellung des Jahresabschlusses ergeben sich aufgrund des berücksichtigten Jahresfehlbetrages 2017 (TEUR 66) Eigenmittel in Höhe von TEUR 844.

Die Einhaltung der angemessenen Eigenmittelausstattung war im Berichtszeitraum jederzeit gewährleistet.

IV. Solvabilitätskennziffer

1. Beurteilung des Ermittlungsverfahrens

Änderungen der vom Institut getroffenen Vorkehrungen zur ordnungsgemäßen Ermittlung der Eigenmittel und der Solvabilitätskennzahl ergaben sich nach Einführung der neuen Meldeformate und der Anforderungen nach Art. 92 CRR und der FinaRisikoV nicht.

Die Ermittlungen werden vom Institut selbst vorgenommen.

Unternehmensintern ist dafür ein erfahrener Mitarbeiter zuständig, der auch die kaufmännische Buchhaltung des Instituts verantwortet. Die Geschäftsleitung überwacht die Prozesse und plausibilisiert die inhaltliche Richtigkeit der ermittelten Zahlen.

Die Meldezahlen werden in der EXTRANET-Plattform erfasst und der Deutschen Bundesbank elektronisch übermittelt.

Die von uns in Stichproben geprüften Meldungen waren im Wesentlichen mängelfrei. Beim Marktrisiko (Tab. C.21.00) waren Angaben zu den geographischen Märkten noch nicht gemeldet, allerdings ohne Auswirkungen auf die Meldezahl.

Die vom Institut getroffenen Vorkehrungen zur ordnungsgemäßen Ermittlung der Eigenmittel und Kapitalquoten sind angesichts der nicht komplexen Daten- und Risikostrukturen des vom Institut betriebenen Handelsgeschäfts angemessen.

2. Darstellung der Solvabilitätskennziffer

Die gemeldeten **Kennziffern** nach CRR entwickelten sich im Laufe des Geschäftsjahres wie folgt:

| | 2017 | 2016 |
|-----------|--------------|------------------|
| | Kapitalquote | Gesamtkennziffer |
| März | 40,31 | 52,61 |
| Juni | 38,03 | 51,56 |
| September | 44,64 | 29,06 |
| Dezember | 46,53 | 50,92 |

Der Verlust des laufenden Geschäftsjahres war in den Meldungen 2017 jeweils berücksichtigt. Die Meldungen wurden fristgerecht abgegeben.

Die unternehmensseits zum Bilanzstichtag **gemeldeten Kennzahlen** stellen sich, gegliedert nach den jeweiligen Risikobeiträgen, wie folgt dar:

| | |
|--|----------------|
| | |
| Hartes Kernkapital | 872 |
| | |
| Risikogewichtete Positionsbeträge für das Kredit-, das Gegenparteiausfall- und das Verwässerungsrisiko sowie Vorleistungen (Standardansatz) | |
| Institute | 342 |
| Unternehmen | 387 |
| Beteiligungen | 0 |
| Sonstige Positionen | 65 |
| | 794 |
| Gesamtrisikobeitrag für Positions-, Fremdwährungs- und Warenpositionsrisiken nach Standardansatz | |
| Börsengehandelte Schuldtitel | 66 |
| Beteiligungen | 0 |
| Fremdwährungen | 0 |
| Warenpositionen | 0 |
| | 66 |
| Gesamtrisikobetrag für operationelle Risiken (Basisindikatorenansatz) | 1080 |
| | |
| Gesamtrisikobetrag | 1.874 |
| | |
| (Harte) Kernkapitalquote | 46,53 % |
| Gesamtkapitalquote | 46,53 % |

Unter Einbeziehung der per 31. Dezember 2017 **aufgelaufenen Verluste lt. Jahresabschluss (TEUR 66)** errechnen sich Kapitalquoten nach 92 CRR von jeweils 45,03 %.

V. Finanzinformationen nach § 25 Abs. 1 KWG

Die Tremmelbank hat auf Grundlage der nach CRR ermittelten Risikopositionswerte und unter Zugrundelegung des harten Kernkapitals lt. Eigenmittelmeldung monatliche Verschuldensquoten nach Art. 429 f. CRR gemeldet (**Leverage Ratio Calculation**). Sie belief sich lt. Quartalsmeldung 4/2017 auf 39,98 %.

Auch die übrigen Finanzinformationen, die nach CRR zu geben waren, sowie die Finanzinformationen des Basismeldewesens nach KWG wurden abgegeben. Sie werden, soweit sie nach der geltenden PrüfV zu erläutern sind, bei den jeweiligen Gliederungspunkten des Prüfungsberichts dargestellt.

VI. Offenlegung nach § 26a KWG

Der Prozess der Ermittlung und Offenlegung der Informationen nach Art. 431 ff. CRR (bisher: §§ 319 bis 337 SolvV) erfolgt weitgehend manuell. Die Zahlenangaben werden von dem Mitarbeiter, der auch für das Meldewesen zuständig ist, ermittelt und nach Prüfung durch den Geschäftsleiter Andreas Tremmel im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

Aufgrund der Größe des Instituts ist dies als angemessen zu betrachten.

Der Offenlegungsbericht 2016 wurde auf der Internetseite des Instituts eingestellt.

Die Offenlegung gemäß § 26a KWG enthält alle gemäß den nach dem bisherigen Recht der §§ 319 ff. SolvV zu machenden Angaben.

Die Veröffentlichung für 2017 nach den Grundsätzen der Art. 431 ff. CRR war bei Abschluss unserer Prüfung in Vorbereitung.

VII. Liquiditätskennziffern

Änderungen der vom Institut getroffenen Vorkehrungen zur ordnungsgemäßen Ermittlung der Liquiditätskennziffer haben sich gegenüber dem letzten Berichtszeitraum nicht ergeben. Die Vorkehrungen sind angemessen und wirksam.

Die Liquiditätslage war während des Geschäftsjahres zu jeder Zeit ausreichend. Maßnahmen zur Verbesserung der Liquiditätslage waren im Berichtszeitraum nicht erforderlich.

Die CACEIS Bank Deutschland GmbH hat der Gesellschaft, wie im Vorjahr, eine Refinanzierungslinie von TEUR 750 eingeräumt, die stichtagsbezogen mit TEUR 157 in Anspruch genommen war.

Die vom Institut getroffenen Vorkehrungen zur ordnungsgemäßen Ermittlung der Liquiditätskennziffer sind angemessen.

Die **gemeldete Liquiditätskennzahl** bewegte sich im Geschäftsjahr wie folgt:

| | 2017 | 2016 |
|-----------|----------------------------|----------------------------|
| | Liquiditätskennzahl | Liquiditätskennzahl |
| Januar | 1,92 | 2,01 |
| Februar | 1,84 | 1,88 |
| März | 1,96 | 1,95 |
| April | 1,78 | 1,97 |
| Mai | 1,96 | 1,82 |
| Juni | 2,01 | 1,89 |
| Juli | 1,90 | 1,75 |
| August | 1,88 | 1,84 |
| September | 1,76 | 1,62 |
| Oktober | 1,79 | 1,85 |
| November | 1,87 | 1,82 |
| Dezember | 1,91 | 1,76 |

Die **Meldungen** wurden sachlich richtig und fristgerecht abgegeben.

VIII. Kreditmeldewesen

Das Institut hat ein Kreditmeldewesen eingerichtet. Die Zahlengrundlagen für die Überwachung der **Einhaltung der Großkreditobergrenzen**, der **Angemessenheit der Eigenkapitalausstattung** sowie die Erstellung der **Groß- und Millionenkreditmeldungen** erarbeitet und überwacht das Institut selbst.

Änderungen bezüglich der grundlegenden Aufbau- und Ablauforganisation des Großkreditmeldewesens haben sich gegenüber dem letzten Berichtszeitraum nicht ergeben.

Es erfolgt auf Grundlage der Daten des Rechnungswesens weitgehend manuell unter Einsatz des (elektronischen) XML-basierten Meldewesens der Bundesbank (Einreichung über **ExtraNet**).

Die von einem erfahrenen Mitarbeiter erstellten Meldungen und die Sicherstellung der Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Vorschriften werden von der Geschäftsleitung ge-
gengeprüft.

Die Maßnahmen des Instituts zur Überwachung der Großkreditbegrenzungen und zu deren Meldung sind angemessen.

Angesichts der Institutsgröße und der geringen Komplexität der Geschäftstätigkeiten genügt diese Systematik den Anforderungen.

Einzelheiten zur Beachtung der Anzeige- und Kreditmeldevorschriften sind unter K.III. (Einhaltung des Meldewesens) erläutert.

IX. Anzeigewesen nach § 24 KWG

Die Organisation des Anzeigewesens liegt in den Händen der Geschäftsleitung. Sie verwendet die von der Deutschen Bundesbank erstellte „Übersicht über die Anzeige- und Meldevorschriften für Finanzdienstleistungsinstitute und Wertpapierhandelsbanken“ nach dem KWG. Wegen der Überschaubarkeit des Geschäftsumfangs wurde keine zusätzliche gesonderte Organisation eingerichtet, sondern fallweise vorgegangen.

Die jährliche passivische Beteiligungsanzeige wurde abgegeben.

X. Monatsausweis nach § 25 Abs. 1 KWG

Bei den Meldungen nach § 25 Abs. 1 Satz 1 KWG wird als Provisionsaufwendungen zunächst die Summe der gezahlten Clearinggebühren ausgewiesen. Diese Gebühren werden jeweils zeitlich nachgelagert auf die gebundenen Agenten und Händler umgelegt. Durch das Umlageverfahren weicht der Monatsausweis in diesem Punkt regelmäßig vom Jahresabschlussausweis ab.

Die Meldungen an die Bundesbank entsprachen den nach § 25 Abs. 1 KWG i. V. m. der neuen Finanzinformationsverordnung dem vorgegebenen Format.

Anzeigen und Meldungen wurden ansonsten richtig und vollständig abgegeben. Die Organisation des sonstigen Anzeigewesens entspricht im Hinblick auf die Größe des Instituts den Anforderungen.

J. Handelsgeschäft

I. Abgrenzung von Handels- und Anlagebuch

Aufgrund ihrer Tätigkeit ordnet sich die Gesellschaft nach § 2 Abs. 11 KWG zutreffend als **Handelsbuchinstitut** ein.

Die Geschäftsleitung des Instituts hat in schriftlicher Form Kriterien für die Zuordnung von Finanzierungsinstrumenten zum **Handels- oder Anlagebuch** festgelegt. Sie waren unverändert für 2017 gültig.

Finanzinstrumente, die die Gesellschaft zum Zwecke des Wiederverkaufs im Eigenbestand hält und die von der Gesellschaft übernommen werden, um bestehende oder erwartete Unterschiede zwischen Kauf- und Verkaufspreisen kurzfristig zu nutzen, und um damit ein Eigenhandelserfolg zu erzielen, gehören grundsätzlich zum **Handelsbuch**.

Bestände und Geschäfte zur Absicherung von Marktrisiken des Handelsbuchs und damit im Zusammenhang stehende Refinanzierungsgeschäfte sowie Forderungen in Form von Gebühren, Provisionen, Zinsen, Dividenden und Margins, die sich unmittelbar auf eine Handelsbuchposition beziehen, werden stets dem Handelsbuch zugeordnet.

Finanzinstrumente, die nicht notwendig dem Handelsbuch zuzurechnen sind, können durch ausdrücklichen schriftlichen Beschluss der Geschäftsführung dem **Anlagebuch** zugeordnet werden.

Wenn eine Handelsbuchposition ein Jahr gehalten worden ist, wird die Geschäftsleitung über die weitere Einordnung als Handelsbuch- oder Anlagebuchposition einen Beschluss fassen. Der Beschluss muss dabei eine entsprechende Begründung enthalten.

Entsprechende Zuordnungen von Wertpapieren zum **Anlagebuch** oder **Umwidmungen** kamen im Berichtsjahr nicht vor. Zuordnungen zum Handelsbuch sind nachvollziehbar dokumentiert.

Das Verfahren für die Zuordnung der Positionen zum Anlagebuch oder Handelsbuch entsprach während des Berichtszeitraums jeweils den gesetzlichen Vorgaben und den institutsintern festgelegten Kriterien.

II. Organisatorische Anforderungen an das Handelsgeschäft

Änderungen der vom Institut getroffenen organisatorischen Vorkehrungen zur ordnungsgemäßen Abwicklung und Kontrolle des Handelsgeschäftes haben sich gegenüber dem letzten Berichtszeitraum im Grundsatz nicht ergeben. Das **Bondgeschäft** fügt sich in die bisherige Gesamtstruktur ein und wurde zu Anfang 2016 voll aktiv. In 2017 wurden geringere organisatorische Anpassungen vollzogen, so im Risikomanagement und Risikocontrolling, beim KYC-Prozess und im IT-Bereich.

Die MaRisk fordern eine klare aufbau- und ablauforganisatorische Trennung des Handels von Abwicklung und Risikocontrolling. Die **Funktionstrennung** ist das zu beachtende zentrale Organisationsprinzip.

Nach dieser Vorgabe sind das **Risikocontrolling**, das **Rechnungswesen** und das **Meldewesen** dem Geschäftsleiter Andreas Tremmel zugeordnet. Das operative Riskcontrolling führt ein verantwortlicher Prokurist durch, der insoweit die Geschäftsleitung unterstützt. Für die **Abwicklung Handel** und den **Eigenhandel** ist der Geschäftsleiter Manfred Krückendorf verantwortlich. Die Geschäftsleiter vertreten sich gegenseitig.

Unterhalb der Geschäftsführung wird die Funktionstrennung teilweise durch die Abwicklungsfunktion der Clearingbank CACEIS Deutschland GmbH, München, sichergestellt.

Die Zuordnung der Aufgaben zu den Bereichen Risikocontrolling, Meldewesen und Abwicklung der Handelsgeschäfte (Backoffice) sind in Stellenbeschreibungen schriftlich fixiert. Die Struktur ist aus dem als Anlage 6 beigelegten Chart ersichtlich.

Die durch die MaRisk vorgegebenen organisatorischen Anforderungen an das Handelsgeschäft **werden eingehalten**. Die ordnungsgemäße Abwicklung der Handelsgeschäfte wird durch die **unmittelbare Einbindung der Geschäftsleitung** in die wesentlichen Geschäftsabläufe gewährleistet.

Wir haben uns in der Vorprüfung vor Ort bei dem gebundenen Vermittler RG-Trading davon überzeugt, dass die Organisationsstrukturen- und Standards der Tremmelbank beim gebundenen Vermittler und dem dort räumlich angesiedelten Handelstisch für das Bondgeschäft implementiert und wirksam waren.

Die uns dargestellte Aufbau- und Ablauforganisation zeigte, dass das Bondgeschäft in die Gesamtorganisation und insbesondere in das Risikomanagement der Tremmelbank eingebunden ist. Die IT-technische Lösung ermöglicht eine **uneingeschränkte und zeitnahe Überwachung der Geschäfte** und das erforderliche Risikocontrolling.

III. Anforderungen an die Prozesse im Handelsgeschäft

1. Allgemeine Anforderungen

a) Verantwortung der Geschäftsleitung

Entsprechend der Geschäftsordnung führt die Geschäftsleitung die Geschäfte der Gesellschaft **gesamtverantwortlich** nach einheitlichen Zielsetzungen, Plänen und Richtlinien. Unbeschadet der Gesamtverantwortung trägt jeder Geschäftsleiter auch die **Einzelverantwortung**, insbesondere für den ihm zugewiesenen Geschäftsbereich.

Jeder der beiden Geschäftsleiter leitet zwar seinen Geschäftsbereich **selbständig** und **eigenverantwortlich**, die für den Geschäftsverlauf des Instituts entscheidenden Daten werden jedoch von beiden Geschäftsleitern laufend verfolgt, um jederzeit auf die Abwendung möglicherweise drohender Nachteile oder auf wünschenswerte Verbesserungen einwirken zu können.

b) Organisationsrichtlinien und Arbeitsanweisungen

Die für das Handelsgeschäft maßgeblichen Organisationsrichtlinien bestehen aus schriftlichen **Arbeitsanweisungen** und den **Stellen-** und **Tätigkeitsbeschreibungen**. Es wurden im Zuge der Aktivitäten der gebundenen Vermittler erweiterte Organisationsrichtlinien aufgesetzt. Die Mitarbeiter einschließlich der gebundenen Vermittler haben die Kenntnisnahme von Arbeitsanweisungen durch Gegenzeichnung der Dokumente bestätigt.

Wir haben die Dokumentation anhand zweier klassischer Verläufe im Bond-Sales-Trading nachvollzogen und Einklang mit den Organisationsrichtlinien und Arbeitsanweisungen festgestellt.

c) Einräumung und Überwachung von Limiten

Auf Grundlage der Geschäftsstrategie und einer darauf abgestimmten Risikostrategie hat das Institut ein Risikoprofil erarbeitet und seine Risikotragfähigkeit analysiert. Aus den Erkenntnissen aus der Risikotragfähigkeitsanalyse hat die Geschäftsleitung nach den Vorgaben der BTR 1.1 und BTR 2.1 MaRisk ein **System von Limiten** zur Begrenzung der Handelsbuchrisiken eingerichtet.

Grundsätzliche **Änderungen** der vom Institut getroffenen organisatorischen Vorkehrungen zur ordnungsgemäßen Einräumung und Überwachung von Limiten haben sich gegenüber dem letzten Berichtszeitraum nicht ergeben.

Unverändert hat jeder Mitarbeiter und gebundene Vermittler individuelle Eigengeschäfts-limite.

Die **Eigengeschäfts-limite der Händler** richten sich nach der von ihnen hinterlegten Kautions- und dem Verrechnungskonto für aufgelaufene Gewinne und Verluste des Mitarbeiters.

Overnight ist das Händlerlimit auf die jeweilige von Händler dem Institut bereitgestellte Kautions- und dem Verrechnungskonto beschränkt. Die **Intraday-Limite** richten sich nach den vertraglichen Abreden und von den gebundenen Vermittlern hinterlegten Sicherheiten.

Beim **Warehousing für Kunden** werden Obergrenzen je Order festgelegt. Größere Orders, insbesondere bei Ausführungen über mehrere Tage, sind vor Auftragsannahme mit der Geschäftsleitung und ggfs. mit der Abwicklungsbank Caceis abzustimmen.

Eigenhandelspositionen, die festgelegte Höchstgrenzen überschreiten, sind untersagt.

Gewinne und Verluste werden einmal täglich dem Verrechnungskonto des Mitarbeiters zugerechnet. Verluste werden vollumfänglich zugerechnet. Gewinne werden nach Abzug von Transaktionskosten und eines Verwaltungskostenanteiles gutgeschrieben. Das individuelle Limit für den Mitarbeiter wird auf diese Weise mindestens einmal täglich bestimmt. Geht der Saldo aus dem Kautionskonto und dem Verrechnungskonto gegen Null, hat der Mitarbeiter entweder seine Eigengeschäfte sofort einzustellen oder seine Kautions- und dem Verrechnungskonto zu erhöhen.

Zur Begrenzung der **Risiken aus versehentlichen Fehleingaben** hat die Gesellschaft individuelle Limite auf XETRA für die maximale Ordergröße für jeden Mitarbeiter und Geschäftsführer von TEUR 400 bzw. TEUR 500 einrichten lassen. Größere Order müssen ggf. gestückelt eingegeben werden.

Die Einzellimite und das Gesamtbanklimit sind so bemessen, dass die von der Gesellschaft bestimmte Risikodeckungsmasse nicht ausgeschöpft und institutsgefährdend angegriffen wird. Das Limitsystem ist konsistent und begrenzt alle Händleraktivitäten und die Auswirkungen der Handelsgeschäfte auf das Gesamtinstitut in angemessener Weise. Es genügt den zu stellenden Anforderungen an Limitsysteme, wie sie vom Institut nach Art und Umfang derzeit ausgeübt werden.

d) Kontrolle der Marktgerechtigkeit

Handelsgeschäfte zu nicht marktgerechten Bedingungen sind grundsätzlich unzulässig (BTO 2.2.1 MaRisk).

Geschäftsabschlüsse zu **nicht marktgerechten Bedingungen** sind untersagt. Der Abschluss der Handelsgeschäfte zu korrekten und eindeutigen Bedingungen ist durch die Börsenbedingungen vorgegeben. Börsengeschäfte werden durch die Handelsüberwachungsstellen der Börsen auf ihre Marktgerechtigkeit hin überwacht.

Soweit sich die eigentliche Handelstätigkeit auf Geschäfte an inländischen Börsen oder an anderen geregelten Märkten beschränkt, kann auf die Kontrolle der Marktgerechtigkeit verzichtet werden.

Im Übrigen erfolgt die **Prüfung der Marktgerechtigkeit** anhand von Referenzmarktdaten. Dafür nutzt das Institut primär die von Bloomberg angebotenen Marktdaten und Informationen, die Börsenkurse und Geld- und Briefseiten für das Vermittlungsgeschäft des Instituts bereitstellen.

Diesbezügliche **Online-Kontrollen** werden im Bereich Risikomanagement vorgenommen.

Betreiber von Märkten, Wertpapierfirmen, die einen Handelsplatz betreiben, und Personen, die gewerbsmäßig Geschäfte vermitteln oder ausführen, sind ab 2. Juli 2016 gemäß Artikel 16 Absatz 1 und 2 der Marktmissbrauchsverordnung (MAR) verpflichtet, Aufträge und Geschäfte, die Insidergeschäfte, Marktmanipulationen oder der Versuch hierzu sein könnten, unverzüglich der BaFin zu melden (bisher: Regelungen zur Anzeige von Verdachtsfällen nach § 10 WpHG).

Die Geschäftsleitung hat für solche Fälle hausinterne Verhaltensregelungen getroffen.

Änderungen der vom Institut getroffenen organisatorischen Vorkehrungen zur ordnungsgemäßen Kontrolle der Handelsgeschäfte haben sich gegenüber dem letzten Berichtszeitraum nicht ergeben.

Die eingerichteten organisatorischen Maßnahmen zur Sicherstellung der Marktgerechtigkeit der Handelsgeschäfte sind **angemessen und wirksam**.

e) Dokumentation

Alle Orders der Kontrahenten werden unverzüglich und inzwischen automatisch in die Orderbücher der Systeme eingestellt. Geschäftsbestätigungen erfolgen abhängig von der Handelsplattform auf unterschiedliche Weise. Ausgeführte Geschäfte werden durch Ausführungsanzeigen in den Handelssystemen oder durch **Trade Confirmations** belegt und werden automatisch verbucht. Die Geschäftsunterlagen der Handelssysteme werden täglich archiviert.

Die Dokumentation der Geschäftsvorgänge ist angemessen.

2. Handel

Das Institut ist zur Teilnahme am Börsenhandel an der Frankfurter Wertpapierbörse und an der Stuttgarter Börse zugelassen. Die Zulassung umfasst die Teilnahme am elektronischen Handelssystem XETRA.

Das Institut führt **Vermittlungsgeschäfte** sowie **Eigengeschäfte** aus.

Vermittlungsgeschäfte wie auch Eigengeschäfte wurden außerhalb der Bondbereichs in erster Linie in nicht verzinslichen Wertpapieren durchgeführt.

Aus der Geschäftstätigkeit ergeben sich Aktienpreisrisiken und Adressenausfallrisiken. Zinsänderungsrisiken bestanden nicht.

EUREX-Geschäfte werden nicht durchgeführt.

Angabegemäß wurden weder Spätgeschäfte noch Geschäftsabschlüsse außerhalb der Geschäftsräume durchgeführt.

Für den Telefon-, Computer- und OTC-Handel sind alle Händler zuständig, davon einer ausschließlich im OTC-Bonds-Handel in Griesheim, der überwiegend über Bloomberg-Trading oder die Stuttgarter Börse betrieben wird.

3. Abwicklung und Kontrolle

Das Institut wickelt alle Börsengeschäfte über die jeweilige Börsensoftware oder über Bloomberg Trading ab. Geschäfte zu einzelvertraglichen Bedingungen werden nicht abgeschlossen.

Die Daten geschlossener Trades werden spätestens am Morgen des folgenden Arbeitstages mit den eigenen Aufzeichnungen der Geschäftsleitung bzw. Aufzeichnungen der Händler abgestimmt.

Die Durchführung der über XETRA abgeschlossenen Geschäfte erfolgte durch die Clearstream Banking AG. Sie wird wie auch alle OTC-Geschäfte im Bondhandel über CACEIS abgewickelt.

Die Wertpapierumsätze werden am Tagesende im Rechnungswesen gebucht.

Das **laufende Risiko-Controlling** wird durch die mit einem Prokuristen besetzten Risikocontrollingsfunktion des Instituts vorgenommen. Alle Positionen werden permanent überwacht. Durch **fortlaufende und Near-time-Kontrolle** am Bildschirm und Nachhalten der Positionen ist ausreichende Sicherheit der Datenqualität und angemessene Reaktionszeit gegeben.

4. Abbildung von Handelsgeschäften im Risikocontrolling und im Rechnungswesen

Die Daten werden für die über XETRA abgeschlossenen Geschäfte über den Clearer CACEIS Bank Deutschland GmbH zur Verfügung gestellt und dann in die Buchhaltung übernommen. Das gilt auch für die Bondgeschäfte, die über Bloomberg-Trading abgeschlossen und zeitnah per File der Abwicklungsbank zur Verarbeitung zur Verfügung gestellt werden.

Mit dem täglich von der Abwicklungsbank bereitgestellten Report, der Erfassung aller Wertpapiergeschäfte und Depotpositionen in der unternehmensinternen G & V und der auf Basis der Depot Mitteilung der Abwicklungsbank und der Wertpapierbuchhaltung des Unternehmens erfolgenden Erfassung sowie mit den zwischengeschalteten Abstimmungsroutrinen ist eine vollständige Abbildung aller Handelsgeschäfte und der Handelsbestände sichergestellt.

IV. Mitarbeitergeschäfte

Die Gesellschaft hat mit den Mitarbeitern und den gebundenen Vermittlern einen Zusatz zum Arbeitsvertrag bzw. zum Vermittlervertrag vereinbart, wonach sich der Mitarbeiter den Verhaltensregeln, wie sie in den „Anforderungen an Verhaltensregeln für Mitarbeiter der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute in Bezug auf Mitarbeitergeschäfte“ enthalten sind, unterwirft.

Auf eine regelmäßige Anforderung von Zweitschriften wird grundsätzlich verzichtet, da die Händler im Rahmen ihrer Tätigkeit für das Institut (teilweise) unter Absicherung durch eigene Kautionskonten handeln können. Hierdurch verringert sich die Gefahr von unerlaubten Mitarbeitergeschäften, die über andere Institute abgewickelt werden. Wir halten das Vorgehen daher für vertretbar.

Diese Geschäfte der Mitarbeiter bei dem Institut werden von dem Geschäftsleiter bzw. dem Mitarbeiter im Risikocontrolling permanent auf dem Bildschirm verfolgt.

Irgendwelche Konstellationen über Routinenachfragen hinaus, bei denen Anlass zu weiteren Untersuchungen im Hinblick auf gesetzliche oder sonstige aufsichtsrechtlichen Verstöße bestanden hätten, gab es angabegemäß im Laufe des Geschäftsjahres nicht.

V. Beachtung des Leerverkaufsverbots sowie der Transparenzregeln

Die Überwachung der Einhaltung des Leerverkaufsverbotes bzw. der Einhaltung der Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten obliegt der Geschäftsleitung. Sie wird dabei vom Risikocontrolling unterstützt.

Mit der aktuellen Arbeitsanweisung zu Leerverkäufen vom August 2016 hat die Geschäftsleitung erneut alle Händler schriftlich auf das Leerverkaufsverbot gemäß Verordnung EU 236/2012 hingewiesen.

Vor Abschluss von Geschäften haben die Händler die **jederzeitige Verfügbarkeit von Stücken sicherzustellen**. Für erforderliche Wertpapierleihe hat das Institut mit der Clearingbank CACEIS ein „Global Master Securities Lending Agreement“ geschlossen. Intraday kann das Institut auf die Intraday-Leihe (Easy to Borrow-Liste) von Caceis zugreifen.

Angabegemäß werden entsprechend der Arbeitsanweisung zum Leerverkauf verbotene Leerverkäufe nicht getätigt. In drei Fällen von geringer Bedeutung wurden Positionen über Nacht mit jeweils wenigen Stücken versehentlich nicht geschlossen. Die Glattstellung erfolgte hier erst am nächsten Handelstag.

Diese Fälle hat das Risikocontrolling identifiziert und nachgehalten. Insoweit sind nach unserer Überzeugung die eingerichteten organisatorischen Maßnahmen angemessen und wirksam.

VI. Beurteilung des Handelsgeschäftes

Änderungen der vom Institut getroffenen organisatorischen Vorkehrungen zur ordnungsgemäßen Durchführung der Handelsgeschäfte haben sich gegenüber dem letzten Berichtszeitraum nicht ergeben.

Das neue Bondgeschäft ist in die Standardhandels- und Abwicklungsprozesse integriert und in das Risikomanagement des Instituts eingebunden.

Zusammenfassend stellen wir fest, dass die Organisation des Handelsgeschäfts zweckmäßig und dazu geeignet ist, eine ordnungsgemäße Geschäftsabwicklung zu gewährleisten. Die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an die Organisation des Handelsgeschäfts wurden unter Berücksichtigung der Größe des Instituts erfüllt. Die Handelsgeschäfte sind im Berichtsjahr ordnungsmäßig abgewickelt worden.

K. Kreditgeschäft

I. Volumen und strukturelle Merkmale des Kreditgeschäftes

Kredite im Sinne des § 19 KWG entstehen bei dem Institut aus Guthaben bei Kreditinstituten, Eigenhandelspositionen und Debitorenforderungen.

Das Kreditvolumen setzt sich zum Bilanzstichtag wie folgt zusammen:

| | TEUR |
|--------------------------------|--------------------|
| Forderungen an Kreditinstitute | 1.709 |
| Wertpapierbestand | 388 |
| Sonstige Vermögensgegenstände | 67 |
| | <hr/> 2.164 |

Bei den **Forderungen an Kreditinstitute** handelt es sich um Forderungen gegen inländische Kreditinstitute in EUR.

Die **Wertpapiere** sind dem Handelsbestand zugeordnet.

Es bestehen Risikokonzentrationen auf die Bethmann Bank AG, Frankfurt am Main, und auf die CACEIS Bank Deutschland GmbH, München.

Länder- und Währungsrisiken gab es zum Bilanzstichtag nicht.

Die **sonstigen Vermögensgegenstände** betreffen Ausgleichsforderung gegen Händler aus Wertpapierabwertungen und Handelsverlusten.

Organkredite gemäß § 15 KWG wurden auch im Geschäftsjahr 2017 nicht gewährt.

II. Einhaltung der Groß- und Organkreditvorschriften

Die Berechnungen für die Einhaltung der Großkreditvorschriften nach Art 387 ff. CRR sowie die Erstellung der Meldungen nach §§ 14 und 15 KWG werden vom Institut selbst vorgenommen. Organisatorische Änderungen der Ablauf- und Aufbauorganisation haben sich gegenüber dem letzten Berichtszeitraum nicht ergeben.

Kreditnehmerbezogene Großkredite und Gesamtpositionen ergeben sich bei der Gesellschaft gegebenenfalls regelmäßig nur aus den Guthaben bei inländischen Kreditinstituten (Interbankenkredite).

Kreditnehmerbezogene Handelsbuchgesamtpositionen können sich bei dem Institut insbesondere aus Eigenhandelspositionen ergeben.

Kreditnehmerbezogene Großkredite im Anlagebuch entstehen nur in Ausnahmefällen nach Zuordnung von Positionen ins Anlagebuch.

Anzeigepflichtige **Überschreitungen von kreditnehmerbezogenen Anlagebuch-** bzw. **kreditnehmerbezogenen Handelsbuchpositionen** oder **Überschreitungen der aggregierten Obergrenzen** gab es nicht.

Die Geschäftsleiter überwachen fortlaufend anhand der Handelssysteme die Höhe der Positionen und die Einhaltung der Großkreditobergrenzen.

Kreditnehmereinheiten wurden im Rahmen der Einzelfallprüfung und Erstellung der Stammdaten-Einzelanzeige durch das Institut berücksichtigt. Die Recherche der Kreditnehmer-/ Kreditnehmereinheit-ID erfolgt im Bundesbank-ExtraNet.

Ein Geschäftsleiter bzw. sein Vertreter können die im Handelssystem erfassten Geschäftsabschlüsse jederzeit anhand eines Fensters im System, in dem alle Händlergeschäfte erfasst sind, abfragen und mit der Marktentwicklung abgleichen. Auch vorhandene Bestände sind jederzeit zu ermitteln. Diese Überwachung erfolgt fortlaufend, so dass drohende Überschreitungen von Großkreditgrenzen frühzeitig erkannt und dadurch vermieden werden können.

Zur Ermittlung der Quartalshöchststände wird die Engagementhöhe bei Großkrediten börsentäglich anhand der „Position Summary List“ ermittelt und ggf. dokumentiert.

III. Einhaltung des Meldewesens

Die Maßnahmen des Instituts zur Überwachung der Großkreditbegrenzungen halten wir vor dem Hintergrund des Geschäftsumfanges und der Anzahl der Händler für ausreichend. Die Anzeige- und Meldepflichten wurden rechtzeitig erfüllt.

IV. Risikovorsorge

Für Kredite des Instituts bestand kein Risikovorsorgebedarf.

V. Ergebnis der Kreditprüfung

Kredite mit erhöht latenten Risiken bestanden zum Bilanzstichtag nicht.

VI. I. Einhaltung der Pflichten aus Derivategeschäften

Die Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (EMIR) enthält Regelungen zur Clearingpflicht von OTC-Derivate-Kontrakten und Pflichten zur Meldung von Derivategeschäften an Transaktionsregister.

Da das Institut **nicht in Derivaten gehandelt** hat, waren die entsprechenden Vorschriften nicht einschlägig.

L. Vorkehrungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie von sonstigen strafbaren Handlungen

I. Durchführung der Prüfung

Wir haben bei unserer Jahresabschlussprüfung und der nach § 29 KWG zusätzlich durchzuführenden aufsichtsrechtlichen Prüfungsinhalte die Vorkehrungen des Instituts zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie sonstigen strafbaren Handlungen im Rahmen eines Prüfungsschwerpunktes durch Systemaufnahme und in aussagebezogenen Einzelfallstichproben untersucht und geprüft, inwieweit seit dem Vorjahr Verbesserung im Bereich Geldwäscheprävention eingeleitet und umgesetzt wurden.

Angesichts des stark eingegrenzten Geschäftsfelds und der Art der Tätigkeit des Bankhauses als XETRA-Händler an der Frankfurter Wertpapierbörse und als Vermittler von Anleihen ausschließlich unter zumeist selbst regulierten institutionellen Kunden, lagen die **Prüfungsschwerpunkte** in der **Gefährdungsanalyse**, den **Internen Grundsätzen**, den **durchgeführten Kontrollen** sowie im Aufbau und Verwendung des **Kundenklassifizierungssystem (KYC-Prozess)** als Ausdruck kundenbezogener Sorgfaltspflichterfüllung.

II. Risikoanalyse

Das Institut hat sich, fußend auf den Erkenntnissen der Systemdefizite aus der letzten vor der BaFin begleiteten Prüfung in einer umfassenden **institutsbezogenen Gefährdungsanalyse** mit Geldwäscherisiken, Risiken der Terrorismusfinanzierung sowie mit Betrugsrisiken sonstiger strafbarer Handlungen auseinandergesetzt, **Kundenrisiken**, **Produkttrisiken** und **transaktionsbezogene Risiken** identifiziert und deren Risikowahrscheinlichkeit für das Institut bewertet. Daraus wurden die erforderlichen **Präventivmaßnahmen** abgeleitet.

In Auswertung dessen hat der Geldwäschebeauftragte die bisherige Gefährdungsanalyse nochmals überarbeitet und neu gefasst. Sie liegt uns in der Endfassung vom Februar 2018 vor. Die Analyse berücksichtigt die Anforderung der 4. EU-Geldwäscherichtlinie, die im Juni 2017 in deutsches Recht umgesetzt wurde.

Die Analyse ist eine Gesamtgefährdungsanalyse für den Bereich Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Sie schließt alle sonstigen institutsrelevanten Risiken aus sämtlichen Geschäftsbereichen ein.

Die **geldwäscherelevanten Geschäftsfelder** werden herausgearbeitet und in den Grundlagen zum Vorgehen die Risiken in den einzelnen Bereichen (Wertpapierhandel, Designated Sponsoring, Leerverkauf, Bondshandel und Geschäfte der gebundenen Vermittler, Eigengeschäft und sonstige Geschäftsbereiche) in der Gefährdungsanalyse dargestellt. In der letztjährigen Prüfung unter BaFin-Begleitung **identifizierte Schwächen** der Organisation, insbesondere hinsichtlich des KYC-Evaluierungsprozesses und in der Dokumentation der Kundenevaluierung **wurden eingearbeitet**.

Im Detail beschreibt die Gefährdungsanalyse unter III. des Dokuments die im Institut geltenden Grundlagen der Geldwäsche und Risikoprävention mit den hausinternen Verantwortlichkeiten. Unter Verweis auf das Organigramm stellt sie die internen Verantwortlichkeiten, das Organisationsmodell dar und zeigt die Funktionen auf.

Die Gefährdungsanalyse zeigt auf, dass Geschäfte **ausschließlich mit regulierten Instituten und institutionellen Kunden** betätigt werden, die nicht aus Hochrisiko-ländern stammen und ausnahmslos vor Geschäftsaufnahme den AML-Prozess des Instituts durchlaufen haben.

Die Gefährdungsanalyse stellt das Produkt- und Dienstleistungsspektrum dar, wonach zur Eigenhandel und das Eigengeschäft an der Frankfurter Wertpapierbörse mit dort gehandelten Werten gehört.

Der Handel im Aktien- und Anleihemarkt wird über Handelsplattform wie die Frankfurter Wertpapierbörse, XETRA, die Börse Stuttgart und Bloomberg betrieben.

Im Kapitel über interne Sicherungsmaßnahmen beschreibt die Gefährdungsanalyse den neu aufgesetzten **KYC-Prozess** inhaltlich und mittels Ablaufschema. Hinsichtlich der Erfassung und Identifizierung von Risiken führt das Institut - gegliedert nach Sachbereichen - Einzelheiten zu den Mitarbeiter- und kundenbezogenen Risiken, zu produkt- und transaktionsbezogenen Risiken und zu den institutsinternen Risiken auf.

Die vorgenannten Risiken werden jeweils in einer **Risikokategorisierung** bewertet. Im Ergebnis werden sie durchweg als gering eingeschätzt.

Der Katalog der Präventivmaßnahmen wird mit Mitarbeiterunterrichtung, dem Know Your-Customer-Prinzip und dem regelmäßigen Monitoring durch den Geldwäschebeauftragten beschrieben.

Im **Fazit der Gefährdungsanalyse** werden die Verhinderung der Zusammenarbeit mehrerer Mitarbeiter verschiedener Bereiche, die Kontrolle des alleinvertretungsberechtigten Gesellschafter-Geschäftsführers, die Kontrolle der Einhaltung des korrekten Ablaufs im KYC-Prozess, Funktionstrennung, Weiterentwicklung der Zusammenarbeit von Compliance, Risikocontrolling, Geldwäschebeauftragten und Geschäftsleitung und Sensibilisierung der Mitarbeiter als vorrangige Präventionsmaßnahmen benannt.

Nach Geschäftsmodell und Geschäftsfeld wurden **keine wesentlichen Risiken** der für die Gesellschaft in Betracht kommenden Risikoklassen (Kunden, Kundenart, Branche, Nation, Vertriebswege oder Produkt) identifiziert. Die Analyse resümiert, dass sich daraus **kein erhöhtes Gefährdungspotenzial** für das Institut ergeben habe.

Die Einschätzung basiert auf nachfolgenden gefährdungsrelevanten Sachgegebenheiten des Umfeldes, in dem sich das Institut bewegt, und den vom Institut erbrachten Dienstleistungen und Kundenbeziehungen.

Bartransaktionen kommen bei der Gesellschaft nicht vor.

Über **institutseigene Konten** werden nur Eigengeschäfte und der Geldverkehr aus der eigenen kundenunabhängigen Geschäftstätigkeit abgewickelt. Aus dem Rahmen fallende Geldbewegungen würden deshalb sofort auffallen.

Das Institut führt **keine Konten oder Depots für Dritte**.

Neukunden werden einem gründlichen und formalisierten **KYC-Prozess** unterzogen.

Die institutseigenen **Mitarbeiter** sind fortlaufender Überwachung durch die in das Tagesgeschäft eingebundene Geschäftsleitung unterworfen. Das **Ergebnis der Evaluierung** wird in einer jedem Mitarbeiter **verfügbaren Datenbank** dokumentiert.

Die geringe Mitarbeiterzahl ermöglicht es, etwaiges Mitarbeiterfehlverhalten und kollusives Handeln mit Dritten zulasten des Instituts mit hoher Sicherheit zu identifizieren. Besonders betrugsgefährdende oder manipulationsanfällige Bereiche, die Mitarbeitern ermöglichen könnten, Vermögen oder Geld-/Zahlungsströme zu beeinflussen, sind nach der Gefährdungsanalyse nicht erkennbar.

Die aktuelle **neue Gefährdungsanalyse** kommt wie die bisherigen zu dem Schluss, dass auf allen Geschäftsfeldern des Instituts, insbesondere aufgrund der fehlenden Bartransaktionen mit Kunden und der Tatsache, dass keine Geschäfte mit privaten Kunden oder dem Institut unbekanntem Kunden getätigt werden und **keine erhöhten Geldwäscherisiken** zu erkennen sind.

Nach dem Geschäftsmodell und Geschäftsfeld wurden von der Geschäftsleitung und dem Geldwäschebeauftragten unverändert keine wesentlichen Risiken der für die Tremmel Wertpapierhandelsbank GmbH in Betracht kommenden Risikoklassen (Kunden, Kundenart, Branche, Nation, Vertriebswege oder Produkt) identifiziert.

Wir haben uns mit der aktuellen Gefährdungsanalyse auseinandergesetzt und auf Übereinstimmung mit den tatsächlichen Sachgegebenheiten hin überprüft. Die Gefährdungsanalyse berücksichtigt auch Risiken aus Terrorismusfinanzierung und aus sonstigen strafbaren Handlungen, die zu einer Gefährdung des Vermögens des Instituts führen können (§ 25h KWG).

Die Beurteilung des Instituts hat sich für uns bestätigt. Die Einschätzung basiert auf den gefährdungsrelevanten Sachgegebenheiten des Umfeldes, in dem sich das Institut bewegt sowie den vom Institut erbrachten Dienstleistungen und Kundenbeziehungen. Aufgrund dieser Gefährdungslage, der Institutsgröße und geringen Mitarbeiterzahl geht die Gesellschaft nach unseren Feststellungen zu Recht für die Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie sonstigen strafbaren Handlungen von einem geringen Risiko und nur von angepassten Sorgfaltspflichten aus. Wir halten die Einschätzung für folgerichtig.

III. Interne Sicherungsmaßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie von sonstigen strafbaren Handlungen

1. Stelle zur Wahrnehmung der Funktion des Geldwäschebeauftragten sowie zur Verhinderung sonstiger strafbarer Handlungen

Die Überwachung der Einhaltung der Pflichten aus dem Geldwäschegesetz obliegt der Geschäftsleitung (§ 25a i.V.m. § 25c Abs. 3 KWG).

Das Institut hat Herrn Markus Lenk zum Geldwäschebeauftragten (§ 7 GwG n.F.) bestellt. Die Funktion ist weder ganz noch in Teilen ausgelagert (§ 25h Abs. 4 KWG).

Der Geldwäschebeauftragte und sein Stellvertreter sind festangestellte Mitarbeiter des Instituts.

Angesichts der Größe des Instituts und der geringen Anfälligkeit des Geschäfts für Geldwäsche ist eine Funktionstrennung durch Bestellung eines nicht in übrige Tätigkeiten eingebundenen Geldwäschebeauftragten nicht erforderlich. Institutsexterne wurden zur Ausführung der Sorgfaltspflichten nach GwG nicht eingesetzt.

Der Geldwäschebeauftragte und sein Stellvertreter sind ausreichend qualifiziert.

Der Geldwäschebeauftragte ist mit sämtlichen Angelegenheiten zur Einhaltung des Geldwäschegesetzes innerhalb des Instituts befasst. Seine Ansprechbarkeit für Mitarbeiter des Institutes, für Ermittlungsbehörden und für die BaFin war im Berichtszeitraum zu jeder Zeit gewährleistet. Er war mit ausreichenden Befugnissen und den für die Tätigkeit notwendigen Mitteln ausgestattet und hatte ungehinderten Zugang zu sämtlichen für seiner Aufgaben erforderlichen Installationen, Daten, Aufzeichnungen und Systemen.

2. Interne Grundsätze, Sicherungssysteme und Kontrollen

Das Institut hat entsprechend dem Umfang und dem Inhalt der Gefährdungssituation angemessene **interne Sicherungsmaßnahmen** zur Verhinderung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und sonstiger strafbarer Handlungen zu treffen (§ 25h KWG).

Nach Art und Umfang der Geschäfts-, Produkt- und Kundenstruktur ist bei der Tremmel Wertpapierhandelsbank GmbH der Einsatz von komplexen, softwaregestützten oder manuellen kunden- oder transaktionsbezogenen **Monitoringsystemen** nicht erforderlich.

Das Institut ist gekennzeichnet durch eine geringe Anzahl von im Einzelnen bekannten Kundenbeziehungen, kein Einlagengeschäft, keine Geldtransaktionsmöglichkeiten für Dritte, nur geringe Transaktionen auf eigenen Bankkonten, keine Geschäftsbeziehungen mit Gebietsfremden, mit Problemländern oder PEP, kein strohmannanfälliges Geschäft.

Bei dieser Gefährdungslage sind **Beobachtungen von Auffälligkeiten** und **stichprobenhafte Kontrolltätigkeiten** der Geldwäschebeauftragten angemessene und ausreichende Sicherungsmaßnahmen.

Entsprechend sind die vom Geldwäschebeauftragten zu beachtenden **internen Grundsätze** (Arbeitsanweisungen für Mitarbeiter und den Geldwäschebeauftragten) des Instituts ausgelegt.

Der Geldwäschebeauftragte ist nach der aktualisierten Arbeitsanweisung verantwortlich für:

- die Umsetzung und Einhaltung der Richtlinien durch die Beschäftigten und diesbezügliche Verpflichtung der neuen Mitarbeiter,
- Sicherstellung der Zuverlässigkeit und Integrität aller Mitarbeiter,
- regelmäßige Mitarbeiterinformationen,
- Beachtung der Kundenidentifikationspflichten,
- kontinuierliche Überwachung laufender Geschäftsbeziehungen,
- Initiierung von gesetzlich vorgesehenen Verdachtsanzeigen und die
- jährliche Berichterstattung.

Wir haben uns im Prüfungsgespräch mit dem Geldwäschebeauftragten und anhand einzelner Stichproben davon überzeugt, dass die vorgesehenen Tätigkeiten, die im Geldwäschebericht dargestellt sind, auch tatsächlich durchgeführt wurden.

Wir konnten feststellen, dass Bestandskunden anlassunabhängig auf GwG-relevante Auffälligkeiten fortlaufend oder stichprobenhaft von dem Geldwäschebeauftragten überwacht wurden.

Aufzeichnungen durchgeführter Tätigkeiten konnten vorgelegt und erläutert werden.

3. Verbesserungsmaßnahmen des Instituts im Bereich Geldwäsche

Vom Zeitpunkt der letzten Prüfung zum Jahresabschluss 2016 bis zum Abschluss der diesjährigen Prüfung wurden hinsichtlich der Sicherungssysteme und Kontrollen verschiedenste Maßnahmen eingeleitet und umgesetzt:

- Die Risikoanalyse wurde vom Geldwäschebeauftragten neu gefasst und deutlich ausgeweitet.
- Die Arbeitsanweisungen für Mitarbeiter wurden präzisiert.
- Der KYC-Prozess ist über ein SharePoint-Tool zentralisiert.
- Es ist sichergestellt, dass alle Neukunden ausnahmslos dem KYC-Prozess unterworfen werden, auch wenn es sich um börsenzugelassene Institute handelt. Die Evaluierung jedes Kunden wird vollständig archiviert.
- Die Mitarbeiter wurden in die Dokumente und das aktuelle Klassifizierungsverfahren eingeführt. Durch das SharePoint-Tool hat jeder Mitarbeiter uneingeschränkten Zugang zur Datenbank. Der Handel mit freigegebenen Kunden wird über eine Softwarelösung im Rahmen der MIFIR-Meldungen abgesichert.
- Hinsichtlich Geldwäscherisiken und sonstiger strafbarer Handlungen (insbesondere im Hinblick auf Marktmanipulation, Insiderhandel und verbotene Mitarbeitergeschäfte) wurden die Mitarbeiter vom Geldwäschebeauftragten durch die zur Verfügung gestellte Gefährdungsanalyse informiert.
- Die langjährigen Bestandskunden wurden im Laufe des Berichtsjahres durchweg neu klassifiziert.
- Es wurden von dem Geldwäschebeauftragten Stichproben bei Zahlungen und Geldeingängen durchgeführt.

4. Unterrichtung der Mitarbeiter

Der Geldwäschebeauftragte hat über Schulungen oder Rundschreiben dafür Sorge zu tragen, dass die Mitarbeiter in regelmäßigen Abständen über Verpflichtungen nach dem GwG und über die Methoden der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung informiert werden.

Formelle Schulungstermine wurden auch in 2017 noch nicht abgehalten. Über ihm bekannt gewordene aktuelle Geldwäschethemen werden die Mitarbeiter aber durch den Geldwäschebeauftragten informiert. Die aktuelle Gefährdungsanalyse wurde allen Mitarbeitern zur Kenntnis gegeben.

Der Geldwäschebeauftragte beanstandet, dass er selbst bisher keine Schulung hat absolvieren können, um seine Fachkenntnisse auf den neuesten Stand zu bringen.

IV. Kundenbezogene Sorgfaltspflicht

Die Tremmel Wertpapierhandelsbank GmbH hat hinsichtlich der kundenbezogenen Sorgfaltspflichten Regularien und Prozesse eingerichtet, die Identifizierungspflichten und die Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten sicherstellen sollen.

Das Institut hat zur Erfüllung der Anforderungen an die Wohlverhaltenspflichten nach § 31 ff. WpHG ein **Kundenklassifizierungssystem** eingerichtet. Risikoanalyse bezeichnet den KYC-Prozess als den wichtigsten und effektivsten Kontrollmechanismus des Instituts zur Bekämpfung der Geldwäscherisiken. Der KYC-Prozess folgt einem Ablaufschema. Der Prozess dient der **Identifikation aller Neukunden** und der **Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten**. Damit erfolgt gleichzeitig die Weichenstellung für die einzuhaltenden allgemeinen, vereinfachten und verstärkten Sorgfaltspflichten nach GwG.

Das Institut leitet aus seinem KYC-Klassifizierungsverfahren ab,

- ob der Kunde ein Kredit- oder Finanzinstitut, Versicherungsunternehmen, eine Kapitalanlagegesellschaft, eine Behörde oder börsennotierte Gesellschaft ist oder Low-Risk-Produkte nachfragt und folglich **vereinfachte Sorgfaltspflichten** nach § 14 GwG n.F. gelten,

- ob ein Kunde als politisch exponiert zu betrachten oder eine Korrespondenzbank ist, also **verstärkte Sorgfaltspflichten** zu beachten sind (§ 15 GwG n.F. und § 25k KWG oder
- ob bei den anderen Kunden die **allgemeinen Sorgfaltspflichten** des § 10 GwG n.F. anzuwenden sind.

Das institutseigene System des **KYC-Prozesses** genügt nach unserer Einschätzung den auf Grundlage der Gefährdungsanalyse zu stellenden Anforderungen.

Das Verfahren ist geeignet, die **Identität** des Neukunden festzustellen. Es schließt ein, dass sich das Institut vergewissern kann, **ob der Vertragspartner** (potenzieller Neukunde) **für einen wirtschaftlich Berechtigten** handelt. Damit kann auch **die Identität des wirtschaftlich Berechtigten** festgestellt werden.

Es kann mit der implementierten Methodik grundsätzlich erkannt werden, ob **verstärkte Sorgfaltspflichten** (§15 GwG n.F.) beachtet werden müssen, ob lediglich den **allgemeinen Sorgfaltspflichten** des § 10 GwG n.F. Rechnung zu tragen ist oder ob - im Wesentlichen bei der Tremmel Wertpapierhandelsbank GmbH relevant - aufgrund der Kundenqualifikation nur **vereinfachte Sorgfaltspflichten** nach § 14 GwG n.F. und § 25d KWG Anwendung finden.

Wir haben das Kundenklassifizierungsverfahren im Rahmen unserer letztjährigen nach § 36 WpHG durchgeführten Prüfung einer aktuellen System- und Funktionsprüfung unterzogen. Beanstandungen hatten sich dabei nicht ergeben.

Im Rahmen unser Prüfungshandlungen nach § 29 Abs. 2 Satz 1 KWG i. V. m. § 27 PrüfV haben wir darauf aufsetzend das Kundenklassifizierungssystem unter Geldwäscheprüfungsgesichtspunkten analysiert. Es ergaben sich dabei keine wesentlichen Beanstandungen zum Aufbau. Im Rahmen der Funktionsprüfung gezogene Stichproben ergaben keine Beanstandungen bei einzelnen Bearbeitungsfällen des Geldwäschebeauftragten.

Bedarf für einzelfallbezogenes Monitoring aufgrund eines konkreten Anfangsverdachts gab es im Berichtsjahr nicht.

V. Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

Die nach dem GwG im Zusammenhang mit den Sorgfaltspflichten erhobenen Angaben und eingehaltenen Informationen über Vertragspartner und wirtschaftlich Berechtigte, Geschäftsbeziehungen und Transaktionen wurden aufgezeichnet und werden mindestens 5 Jahre aufbewahrt. Das gilt auch für die Belege über Geschäftsbeziehungen und Transaktionen. Gezogene Stichproben ergaben keine Beanstandungen.

Ein schriftlicher Jahresbericht über die Dokumentation durchgeführter Prüfungen wurde erstellt.

VI. Verdachtsanzeigen

Die Tremmel Wertpapierhandelsbank GmbH hat Prozesse für ein Verdachtsmeldewesen nach § 43 GwG n.F. eingerichtet. Meldepflichtige Verdachtsfälle oder strafanzeigepflichtige Sachverhalte kamen nach Auskunft des Geldwäschebeauftragten nicht vor und sind uns im Rahmen unserer Prüfungshandlungen auch nicht bekannt geworden.

VII. Gruppenweite Umsetzung

Das Institut hat keine Tochtergesellschaften oder Niederlassungen.

VIII. Bargeldloser Zahlungsverkehr

Über das Institut wird von Dritten kein bargeldloser Zahlungsverkehr abgewickelt. Bargeldlose Transaktionen werden nur über die eigenen Geschäftskonten abgewickelt, die das Institut bei anderen Kreditinstituten unterhält.

IX. Automatischer Abruf von Kontoinformationen

Konteninformationen werden von der Tremmel Wertpapierhandelsbank GmbH nur über Systeme abgerufen, die die Banken der Gesellschaft im Rahmen der Kundenbeziehung bereitstellen.

X. Verbotene Geschäfte

Das Institut hatte sich aus Anlass der damals neuen gesetzlichen Regelung in § 25h ff. KWG mit dem Risiko betrügerischer oder sonstiger strafbarer Handlungen (Fraud) auseinandergesetzt und untersucht, ob kriminelle Handlungen von Mitarbeitern und / oder Externen auftreten können, die geeignet sind, beim Institut operationelle Risiken, Rechtsrisiken sowie Reputationsrisiken zu begründen und dadurch ertragsmindernde Schäden verursachen könnten.

Weder bei Mitarbeitern noch im Zusammenwirken von Mitarbeitern mit Dritten wurde in der Gefährdungsanalyse derzeit erhöhtes Risikopotential gesehen.

M. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags

Erweiterungen des Prüfungsauftrages, insbesondere aus Anweisungen der BaFin zu gesonderten Prüfungen nach § 30 KWG, wurden nicht erteilt. Insoweit ergaben sich keine berichtspflichtigen Feststellungen.

N. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 (Anlagen 1 bis 3) und dem Lagebericht für das Geschäftsjahr 2017 (Anlage 4) der Tremmel Wertpapierhandelsbank GmbH, Frankfurt am Main, unter dem Datum vom 27. Mai 2018 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

"Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Tremmel Wertpapierhandelsbank GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Frankfurt am Main, den 27. Mai 2018

RGT TREUHAND

Revisionsgesellschaft mbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Frank Jockers
WirtschaftsprüferGerhard Klotz
Wirtschaftsprüfer“

Den vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (auch der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Frankfurt am Main, den 27. Mai 2018



RGT TREUHAND

Revisionsgesellschaft mbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Frank Jockers
Wirtschaftsprüfer

Gerhard Klotz
Wirtschaftsprüfer

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Bilanz zum 31. Dezember 2017

Anlage 2: Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom
1. Januar bis zum 31. Dezember 2017

Anlage 3: Anhang für das Geschäftsjahr 2017

Anlage 4: Lagebericht für das Geschäftsjahr 2017

Anlage 5: Instituts-Organigramm

Anlage 6: Datenübersichten zu § 70 PrüfV

Anlage 7: Fragebogen gemäß § 27 PrüfV

Anlage 8: Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

Anlage 1

Bilanz zum 31. Dezember 2017

Anlage 2

**Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit
vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2017**

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017
Tremmel Wertpapierhandelsbank GmbH
Frankfurt am Main

| | 2017 | | 2016 |
|---|-------------------|----------------------|---------------|
| | € | € | T€ |
| 1. Zinserträge aus Kredit- und Geldmarktgeschäften | | 0,00 | 25 |
| 2. Zinsaufwendungen | | <u>-8.185,49</u> | 10 |
| 3. Laufende Erträge aus Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren | | 1.816,11 | 18 |
| 4. Provisionserträge | | 172.211,44 | 77 |
| 5. Provisionsaufwendungen | | <u>0,00</u> | - |
| 6. Nettoertrag aus Finanzgeschäften | | | |
| a) Ertrag aus Finanzgeschäften | | 684.252,77 | 1.229 |
| b) Aufwand aus Finanzgeschäften davon Zuführungen nach § 340e Abs. 4 HGB EUR -- (Vorjahr: TEUR 25) | | <u>-209.716,15</u> | 235 |
| 7. Sonstige betriebliche Erträge | | 56.051,62 | 15 |
| 8. Allgemeine Verwaltungsaufwendungen | | | |
| a) Personalaufwand | | | |
| aa) Löhne und Gehälter | -195.398,30 | | 354 |
| ab) Soziale Abgaben und Auf- wendungen für Altersver- sorgung und für Unterstützung darunter: für Altersversorgung € 0 (Vorjahr: 0) | <u>-42.319,88</u> | -237.718,18 | 38 |
| b) andere Verwaltungsaufwendungen | | <u>-510.787,12</u> | 792 |
| 9. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen | | -3.507,25 | 10 |
| 10. Sonstige betriebliche Aufwendungen | | -1.066,62 | <u>-</u> |
| 11. Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit | | -56.648,87 | -75 |
| 12. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag | | 380,30 | 0 |
| 13. Sonstige Steuern | | <u>-9.787,14</u> | <u>0</u> |
| 14. Jahresfehlbetrag | | <u>-66.055,71</u> | <u>-75</u> |
| 15. Verlustvortrag aus dem Vorjahr | | <u>-1.051.480,10</u> | <u>-977</u> |
| 16. Bilanzverlust | | <u>-1.117.535,81</u> | <u>-1.052</u> |

Anlage 3

Anhang für das Geschäftsjahr 2017

Anhang zum 31.Dezember 2017

1. Allgemeines

Die Tremmel Wertpapierhandelsbank GmbH unterliegt den ergänzenden Vorschriften für Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute nach §§ 340 ff. HGB. Der vorliegende Jahresabschluss wurde unter Beachtung dieser Vorschriften, insbesondere § 340a HGB erstellt. Hinsichtlich der in § 340a Abs. 2 Satz 2 HGB genannten Formblätter wird auf die „Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute“ (RechKredV) vom 11.12.1998 verwiesen. Die Bilanz und die GuV wurden nach der RechKredV erstellt. Für die GuV wurde die Staffelform gewählt. Die Gesellschaft unterliegt für die Rechnungslegung den Vorschriften des Kreditwesengesetzes. Ergänzend hierzu wurden die Vorschriften des Handelsgesetzbuches, des GmbH-Gesetzes sowie steuerliche Regelungen beachtet.

2. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Bei der Bewertung wurden die Vorschriften der §§ 252 ff. HGB zugrunde gelegt und von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit ausgegangen. Es gilt der Grundsatz der Bilanzierungs- und Bewertungsstetigkeit. Danach wurden die Wertansätze zu Anschaffungs- und Herstellungskosten vorgenommen, soweit nicht ein niedrigerer Wertansatz nach Handels- oder Steuerrecht geboten war.

Forderungen an Kreditinstitute und sonstige Vermögensgegenstände sind zum Nominalwert angesetzt. Wertberichtigungen sind nicht erforderlich.

Wertpapiere des Handelsbestandes wurden gem. § 340e HGB und der internen Risikosteuerung des Instituts zum beizulegenden Zeitwert abzüglich eines Risikoabschlags in Höhe der unrealisierten Gewinne bewertet.

Bei den Zugängen des abnutzbaren Anlagevermögens wurde entsprechend deren Nutzungsdauer die lineare Abschreibung gewählt.

Die geringwertigen Wirtschaftsgüter von (EUR 150 bis EUR 1.000) wurden in einem Sammelposten verbucht mit einem jährlichen Satz von 20% abgeschrieben.

- 2 -

Die Verbindlichkeiten sind mit ihrem Erfüllungsbetrag passiviert.

Die Rückstellungen wurden in Höhe des Betrages gebildet, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung der jeweiligen Risiken und möglichen Verpflichtungen erforderlich sein wird.

Die Gesellschaft hat ihre Geschäftsräume in der Schillerstrasse 12 in Frankfurt/Main.

3. Erläuterungen zur Bilanz (mit Vorjahreszahlen in Klammern)

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist als Anlage zum Anhang dargestellt. Alle ausgewiesenen Sachanlagen sind ausnahmslos Gegenstände der Betriebs- und Geschäftsausstattung.

Das Portfolio wird auf der Grundlage des beizulegenden Zeitwerts gesteuert. Als Risikoabschlag werden daher die nicht realisierten Gewinne aller im Portfolio enthaltenen Finanzinstrumente angesetzt. Der Risikoabschlag auf den aktiven Handelsbestand beträgt TEUR 45 (Vorjahr TEUR 16) und ist unter sonstigen Vermögensgegenständen von insges. TEUR 67 (Vorjahr TEUR 200) ausgewiesen. Ferner sind dort Forderungen aus internen Verrechnungskonten von TEUR 17 (Vorjahr TEUR 6), Umsatzsteuer Rückvergütung früherer Jahre (TEUR 1 (Vorjahr 0)) und eine Kautions von TEUR 4 enthalten. In den sonstigen Verbindlichkeiten von TEUR 937 (TEUR 1.077) sind im Wesentlichen interne Verrechnungskonten von Submaklern ausgewiesen.

Die Rückstellungen von TEUR 25 (TEUR 20) sind in ihrer Höhe angemessen und betreffen Aufwendungen für die Jahresabschlussprüfung in Höhe von TEUR 15, §36-Prüfung von TEUR 5, sowie Steuerberatung von TEUR 5.

Für Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten von TEUR 373 (TEUR 153) dienen gemäß Banken-AGB und Pledge-Agreement als Sicherheiten Guthaben bei Kreditinstituten von TEUR 1.250 (TEUR 1.250) sowie im Depot befindliche Wertpapiere in Höhe von TEUR 388 (TEUR 142). Die Wertpapiere sind börsenfähig und börsennotiert.

Am Bilanzstichtag waren keine offenen Positionen in Termingeschäften vorhanden.

- 3 -

- 3 -

Fristengliederung

Von den Forderungen an Kreditinstitute von insgesamt TEUR 1.709 (TEUR 1.809) haben eine Laufzeit von bis zu drei Monaten TEUR 1.250, die übrigen sind täglich fällig. Die sonstigen Vermögensgegenstände und die sonstigen Verbindlichkeiten sind ebenfalls täglich fällig.

4. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die sonstigen betrieblichen Erträge von TEUR 56 (TEUR 15) umfassen im Wesentlichen Erträge aus dem Verkauf des PKW aus dem Anlagevermögen in Höhe von TEUR 50 sowie vereinnahmte Kosten der privaten Kfz-Nutzung von Mitarbeitern.

Alle Erträge wurden im Inland erwirtschaftet.

5. Sonstige Angaben

Weitere finanzielle Verpflichtungen bestehen nur in Form des Mietvertrages.

Die Steuern vom Einkommen und Ertrag betreffen allein das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit. Die institutsintern festgelegten Kriterien für die Einbeziehung von Finanzinstrumenten in den Handelsbestand haben sich nicht geändert.

Im Unternehmen waren im Geschäftsjahr neben den zwei Geschäftsführern durchschnittlich drei Angestellte und 4 freie Mitarbeiter beschäftigt. Geschäftsführer sind der Börsenmakler, Herr Andreas Tremmel, Oberursel und der Bankkaufmann, Herr Manfred Krückendorf, Bruchköbel. Herr Tremmel ist allein vertretungsberechtigt. Herr Krückendorf vertritt die Gesellschaft gemeinschaftlich mit einem Geschäftsführer oder einem Prokuristen. Am 2.Mai 2018 wurde als weiterer Geschäftsführer Herr Rainer Bergmann bestellt.

Prokura wurden Herrn Markus Lenk, Brachthal, sowie Herrn Dr. Markus Tremmel, Oberursel, erteilt.

- 4 -

Die Gesellschaft war bisher im Mehrheitsbesitz der Tremmel Verwaltungsgesellschaft mbH, Oberursel und wurde mit Vertrag vom 2.Mai 2018 von Herrn Rainer Bergmann -vorbehaltlich der Zustimmung der Bafin- übernommen.

Hinsichtlich der Gehaltszahlung wird von der Schutzvorschrift des § 286 Abs.4 HGB Gebrauch gemacht. Das im Geschäftsjahr für den Abschlussprüfer i.S.d. § 319 Abs. 1 S. 1 und 2 HGB erfasste Honorar beträgt für Abschlussprüfungen TEUR 15 inkl. USt, sonstige Bestätigungs- oder Bewertungsleistungen TEUR 0, Steuerberatungsleistungen TEUR 0 und sonstige Leistungen TEUR 0.

6. Ergebnisverwendung

Der Jahresfehlbetrag von TEUR 66 wird auf „Neue Rechnung“ vorgetragen.

Frankfurt am Main, den 24. Mai 2018

Tremmel Wertpapierhandelsbank GmbH

Rainer Bergmann
(Geschäftsführer)

Manfred Krückendorf
(Geschäftsführer)

Andreas Tremmel
(Geschäftsführer)

Anlagespiegel zum 31. Dezember 2017

| | Anschaffungskosten | | | Abschreibung | | | Restwert | |
|-----------|----------------------------|---------------|---------------|----------------------------|---------------|---------------|----------------------------|----------------------------|
| | Stand 01.01.2017 EUR | Zugang EUR | Abgang EUR | Stand 01.01.2017 EUR | Zugang EUR | Abgang EUR | Stand 31.12.2017 EUR | Stand 31.12.2016 EUR |
| 65.084,03 | | 65.084,03 | 0,00 | 65.083,03 | 1,00 | 65.084,03 | 0,00 | 1,00 |
| 6.710,41 | | | 6.710,41 | 140,41 | 1.678,00 | | 1.818,41 | 6.570,00 |
| 1.246,32 | | | 1.246,32 | 441,32 | 249,00 | | 690,32 | 805,00 |
| 3.808,00 | 11.156,25 | | 14.964,25 | 2.540,00 | 1.580,25 | | 4.120,25 | 1.268,00 |
| 76.848,76 | 11.156,25 | 65.084,03 | 22.920,98 | 68.204,76 | 3.508,25 | 65.084,03 | 16.292,00 | 8.644,00 |

1. Sachanlagen

- a) Fuhrpark *
- b) Büroeinrichtung**
- c) Sammelkto. GWG v. 150-1.000 Euro
- d) Immaterielle Vermögensgegenstände

Rückstellungsspiegel für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017

Tremmel Wertpapierhandelsbank GmbH

Frankfurt am Main

| | Vortrag zum 01.01.2017 | Verbrauch | Auflösung | Zuführung | Stand am 31.12.2017 |
|-----------------------------------|---------------------------|-------------------|-------------|------------------|------------------------|
| | € | € | € | € | € |
| 1. Steuerrückstellungen | | | | | |
| Körperschaftsteuer | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Gewerbesteuer | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| SoLi | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Steuerrückstellungen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 2. Sonstige Rückstellungen | | | | | |
| EdW | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Tantieme | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Jahresabschlussprüfung | 15.000,00 | -15.000,00 | 0,00 | 15.000,00 | 15.000,00 |
| Steuerberatungskosten | 5.000,00 | -5.000,00 | 0,00 | 5.000,00 | 5.000,00 |
| Sonstige Rückstellungen | 20.000,00 | -20.000,00 | 0,00 | 20.000,00 | 20.000,00 |
| Gesamt | 20.000,00 | -20.000,00 | 0,00 | 20.000,00 | 20.000,00 |

Anlage 4

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2017

Lagebericht

für das Geschäftsjahr 2017

A. Geschäfts- und Rahmenbedingungen

Das Jahr 2017 war für den deutschen Aktienmarkt ein sehr erfolgreiches Jahr. Der Dax-Index lag zu Jahresbeginn bei 11.600 Punkten und bewegte sich unter Schwankungen, getrieben von der Wallstreet, nach oben. Der Wahlausgang in den USA und die damit verbundene Skepsis über die zu erwartenden Kapriolen des neuen Präsidenten konnten die Weltbörsen nicht sonderlich beeindrucken. Triebfeder waren insbesondere die hohe Liquidität und die gute Konjunktur weltweit, insbesondere beiderseits des Atlantik. In Europa kamen als positive Entwicklungen der Wahlausgang in Deutschland und Frankreich hinzu. So kletterte der Dax-Index im November 2017 auf ein Allzeithoch von 13.525 Punkten. Auch der Dow Jones durchbrach die Marke von 26.000 Punkten. Präsident Trump lockte mit massiven Steuersenkungen und befeuerte so insbesondere den US-Aktienmarkt. Erst gegen Jahresende überwogen Befürchtungen über Zinserhöhungen der FED zur Bekämpfung der aufkeimenden Inflation. Der Dax-Index schloß zum Jahresende bei 12.917 Punkten und befindet sich seither in einer Seitwärtsbewegung.

Unsere Bank konnte im abgelaufenen Jahr zum Teil von der Entwicklung auf den Märkten profitieren. Das Orderaufkommen im Aktienbereich liegt wie schon in den Vorjahren auf niedrigem Niveau. Allerdings konnte das neu hinzugewonnene Bond- und Aktienteam zur Verbesserung unserer Ertragslage beitragen.

Unser Bestreben ist es, wie bisher auch, in der Zukunft, einen relativ kleinen Kreis von institutionellen Anlegern optimal am Markt zu bedienen.

Diese Ausweitung unseres bestehenden Geschäftsfeldes Sales-Trading durch die Abteilung Bonds hat innerhalb der letzten Monate die Kundenbasis der Tremmel Wertpapierhandelsbank GmbH um einige namhafte nationale und internationale Banken und Vermögensverwalter erweitert. Eine vertikale Diversifizierung unseres Dienstleistungsspektrums ist nicht angedacht, denn dies wäre mit einem großen Mehraufwand für Controlling und Anforderungen an

- 2 -

aufsichtsrechtliche Vorschriften verbunden. Die Tremmel Wertpapierhandelsbank GmbH ist und bleibt ein auf ihr Kerngeschäft fokussierter Dienstleister für institutionelle Kunden.

Das Jahresergebnis blieb auch in Berichtsjahr mit TEUR 66 (Vorjahr TEUR 75) weiter negativ.

B. Lage der Gesellschaft

1. Ertragslage

Der **Nettoertrag aus Finanzgeschäften** vor Zuführungen nach § 340 e Abs. 4 HGB ging deutlich auf TEUR 475 nach TEUR 993 im Vorjahr zurück.

Das **Provisionsergebnis** stieg auf TEUR 172 nach TEUR 77 im Vorjahr. Für diese erfreuliche Entwicklung ist insbesondere das Ergebnis des Designated Sponsoring verantwortlich.

Die sonstigen betrieblichen Erträge waren mit TEUR 56 gegenüber TEUR 15 im Vorjahr deutlich höher, bedingt durch den Verkauf des firmeneigenen PKW.

Die Erträge aus anderen Bereichen blieben weitgehend unverändert.

Der **Personalaufwand** für Festangestellte fiel mit TEUR 238 nach TEUR 392 geringer aus als im Vorjahr. Ebenfalls deutlich niedriger waren im Berichtsjahr die Provisionen für freie Mitarbeiter mit TEUR 280 (Vorjahr TEUR 559).

2. Finanzlage

Die Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft war im Berichtszeitraum zu jedem Zeitpunkt gewährleistet. Die liquiden Mittel zum 31. Dezember 2017 betragen TEUR 1.709 (Vorjahr TEUR

- 3 -

- 3 -

1.809), es bestehen Bankverbindlichkeiten in Höhe von TEUR 373 (Vorjahr TEUR 153). Die Liquiditätslage ist geordnet. Die Liquidität war nach Maßgabe der Liquiditätsverordnung jederzeit gegeben.

3. Vermögenslage

Das bilanzielle Eigenkapital beträgt zum Bilanzstichtag TEUR 616 (Vorjahr TEUR 683). Bei einer Bilanzsumme von TEUR 2.181 (Vorjahr TEUR 2.159) ergibt sich zum 31. Dezember 2017 eine handelsrechtliche Eigenkapitalquote in Höhe von ca. 28 % (Vorjahr 32%). Unter Hinzurechnung des „Fonds für allgemeine Bankrisiken“ von TEUR 227 ergibt sich ein Eigenkapital von TEUR 843.

4. Gesamtlage

Die Geschäftsführung beurteilt zum Zeitpunkt der Aufstellung des Lageberichtes die wirtschaftliche Gesamtlage der Tremmel Wertpapierhandelsbank GmbH im Hinblick auf den Eigentümerwechsel (siehe Abschnitt C) und die Aktivitäten der neuen Mitarbeiter zuversichtlicher als im Vorjahr.

C. Berichterstattung nach § 289 Abs. 2 HGB (Nachtragsbericht)

Nach Schluss des Geschäftsjahres zeichnet sich eine wesentliche Veränderung zum Positiven ab: Ein bisheriger Mitarbeiter, Herr Rainer Bergmann, hat mit notariellem Vertrag vom 2. Mai 2018 die Bank -vorbehaltlich der Zustimmung der Bafin -übernommen. Er wurde zum Geschäftsführer der Gesellschaft bestellt. Nach Abschluß des laufenden Inhaberkontrollverfahrens (§2c KWG) ist eine erhebliche Kapitalerhöhung und Ausweitung des bisherigen Geschäfts vorgesehen.

Die Herausforderungen im Zusammenhang mit der Umsetzung des MiFID II konnten durch die Kompetenz der eigenen Mitarbeiter zur Zufriedenheit gelöst werden, sodass seit Anfang 2018 alle Börsengeschäfte vorschriftsmäßig an die Bafin gemeldet werden können.

- 4 -

- 4 -

Risikobericht

Das **Marktpreisrisiko** ist die mögliche negative Wertänderung von Positionen der Bank durch Veränderung von Marktpreisen. Nahezu alle Handelsgeschäfte der Gesellschaft unterliegen dem Risiko von Marktpreis- bzw. Kursänderungen. Aufgrund der geschäftsstrategischen Ausrichtung ist für die Tremmel Wertpapierhandelsbank GmbH im Wesentlichen das Aktienkursrisiko von Bedeutung. Dieses ist geschäftsimmanent und kann zu erheblichen Kursverlusten führen. Zins- und Währungsrisiken spielen nur eine untergeordnete Rolle.

Das **Liquiditätsrisiko** bezeichnet das Risiko der Bank, ihre gegenwärtigen und zukünftigen Zahlungsverpflichtungen nicht fristgerecht oder nicht in erforderlichem Umfang erfüllen zu können. Aufgabe eines Liquiditätsmanagements ist es, die jederzeitige Zahlungsfähigkeit der Bank zu gewährleisten. Darüber hinaus gibt es das Marktliquiditätsrisiko, welches das Risiko beschreibt, Handelspositionen nicht zeitgerecht im gewünschten Umfang glattstellen oder absichern zu können. Dieses Risiko besteht insbesondere für Small- & Mid Cap-Werte, in denen die Gesellschaft allerdings nur in geringem Umfang engagiert ist.

Das **Adressenausfallrisiko** ist das Risiko von Verlusten aufgrund unerwarteter Ausfälle von vertraglich zugesicherten Leistungen von Geschäftspartnern. Diese Definition umfasst die Kreditrisiken, Länderrisiken, Kontrahentenrisiken und Abwicklungsrisiken aus Handelsgeschäften.

Kreditrisiken aus Kreditgeschäften im Sinne von § 1 Abs. 1 KWG bestehen bei der Tremmel Wertpapierhandelsbank GmbH nicht. Wesentliche Adressenausfallrisiken bestehen aufgrund der Geschäftstätigkeit nicht. Das Risiko beschränkt sich hier auf Kontrahentenrisiken und die Forderungen aus Bankguthaben bei inländischen Kreditinstituten.

Das **operationelle Risiko** ist das Risiko von Verlusten durch Unzulänglichkeiten oder Fehler in Systemen und Prozessen, die durch externe Ereignisse und durch menschliches oder technisches Versagen auftreten können. Inbegriffen sind hier auch die rechtlichen und aufsichtsrechtlichen Risiken.

- 5 -

- 5 -

Operationelle Risiken sind nie ganz auszuschließen und sind dementsprechend kontinuierlich zu identifizieren und zu überwachen.

Bei der Tremmel Wertpapierhandelsbank GmbH geht es im Rahmen der operationellen Risiken in erster Linie um die Frage der Nutzbarkeit der Börsensysteme und um personelle Risiken.

Das **allgemeine Geschäftsrisiko** ist das Risiko unerwarteter negativer Ertragsentwicklungen aufgrund geänderter Rahmenbedingungen z.B. durch das Kundenverhalten oder dem technischen Fortschritt. Hierunter fällt auch das Ausscheiden von Mitarbeitern.

Die allgemeinen Geschäftsrisiken stellen sich bei der Tremmel Wertpapierhandelsbank GmbH wie folgt dar:

Risikofaktor: Gesetzliche bzw. aufsichtsrechtliche Rahmenbedingungen

Als Folge der Bankenkrise wurden die Kontrollmaßnahmen der Aufsichtsbehörden noch einmal verschärft. Dies bedeutet für unsere Gesellschaft einen weiteren bürokratischen Aufwand, der zusätzliche Kosten verursacht hat und weiter verursachen wird. In diesem Zusammenhang sind die Vorgaben der EZB zu erwähnen, die neben den bereits bestehenden Meldepflichten umfangreiche weitere monatliche Meldungen (Corep) verlangen und insbesondere die erweiterten Meldepflichten im Rahmen des MiFid II ab Januar 2018..

Risikofaktor: Phoenix- Betrugsfall

Gemäß einem Rundschreiben des EdW hat sich der Betrugsfall Phoenix erledigt, nachdem die Kredite der KfW inzwischen durch Beitragszahlungen der Mitglieder zurück gezahlt werden konnten..

Risikofaktor: Ausfall bzw. Rückzug institutioneller Kunden

Da unsere Gesellschaft auf relativ wenige institutionelle Kunden fokussiert ist, kann ein Ausfall eines oder mehrerer solcher Kunden eine erhebliche Ertragseinbuße bedeuten. Allerdings hat sich die Anzahl der Kunden bedingt durch die Aktivitäten der neuen Mitarbeiter deutlich erhöht, sodass sich das Ausfallrisiko in diesem Bereich verringert hat.

- 6 -

- 6 -

Risikofaktor: Personal

Das Personal unserer Gesellschaft umfasst zum 31. Dezember 2017 einschließlich der Geschäftsführer insgesamt 5 Mitarbeiter. Daneben sind im Geschäftsjahr vier sog. "Gebundene Agenten" bzw. freie Mitarbeiter tätig. Die im Handel tätigen Mitarbeiter betreuen ihre Kunden selbstständig. Dies bedeutet, dass bei Ausscheiden eines oder mehrerer Mitarbeiter der Gesellschaft diese Kunden für gewöhnlich verloren gehen. Andererseits gilt als wesentliches Kriterium für die Einstellung eines neuen Mitarbeiters, ob er in der Lage ist, aufgrund seiner bisherigen Tätigkeit seine Kunden „mitzubringen" oder neue zu akquirieren. Da die Bafin den Status des „Gebundener Agenten" nicht länger tolerieren will, steht die Geschäftsleitung mit den betroffenen Mitarbeitern in Verhandlungen über eine Eingliederung.

Zusammenfassend kann man feststellen, dass auch unter Berücksichtigung der aufgezeigten Risiken keine Risiken erkennbar sind, die den Fortbestand unserer Gesellschaft gefährden.

D. Risikomanagement

Gemäß § 25a Abs.1 Nr.1 KWG muss die Gesellschaft über geeignete Regelungen zur Steuerung, Überwachung und Kontrolle der Risiken verfügen. Dies setzt ein umfassendes Risikomanagement und Risikokontrollsystem voraus. Dieses orientiert sich an dem Risikodeckungspotential der Tremmel Wertpapierhandelsbank GmbH, das auf der Grundlage der gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorgaben berechnet wird.

Zur Überwachung der Handelsrisiken in der Form von **Marktpreisrisiken** werden die Transaktionen der einzelnen Händler entsprechend der Handelslimite durch den für Kontrolle zuständigen Mitarbeiter laufend auf einem gesonderten Bildschirm überwacht, sodass bei Auffälligkeiten der betroffene Händler unmittelbar angesprochen werden kann. Darüber hinaus wird der Bericht der „Clearing-Bank“ für den Xetra-Handel vor Börsenbeginn des Folgetages auf etwaige offene Posten kontrolliert. Eine Kontrolle für den Parketthandel ist nicht mehr erforderlich, da dieser bereits vor einigen Jahren eingestellt wurde. Der Handel in diesem

- 7 -

- 7 -

Bereich erfolgt nunmehr im Segment Xetra 2, das in gleicher Weise abgewickelt wird wie der Handel im Xetra 1 (jetzt T7).

Die Geschäftsleitung überprüft darüber hinaus die Unterlagen auf Überschreitung der Großkreditgrenze und sonstige Auffälligkeiten.

Liquiditätsrisiken werden anhand der Banksalden und Wertpapierbestände gesteuert.

Adressenausfallrisiken werden im Rahmen der Überwachung der Handelstätigkeit und der Liquiditätsrisiken gesteuert.

Allgemeine Geschäftsrisiken und **operationelle Risiken** werden durch die ständige Einbindung der Geschäftsleitung in die operative Tätigkeit der Gesellschaft überwacht und im Wesentlichen bewältigt.

Zudem besteht zur Verminderung der **operativen Risiken** ein Notfallplan.

E. Prognosebericht

Nach Expertenmeinung wird der Aktienmarkt auch im Jahr 2018 von hoher Liquidität und den positiven Meldungen aus der Wirtschaft getragen. Sorgen bereiten jedoch der Zinsanstieg und ein aufziehender Handelskrieg mit den USA wegen massiver Strafzölle auf Stahl und Aluminium und die zu erwartenden Gegenmaßnahmen der betroffenen Länder.

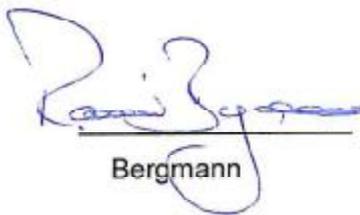
- 8 -

- 8 -

Was unsere Gesellschaft betrifft, so ist davon auszugehen, dass durch die neue Eigentümerstruktur, wie in Abschnitt C beschrieben, bereits in diesem Jahr mit einem positiven Ergebnis zu rechnen ist.

Frankfurt/Main, den 24. Mai 2018

Tremmel Wertpapierhandelsbank GmbH

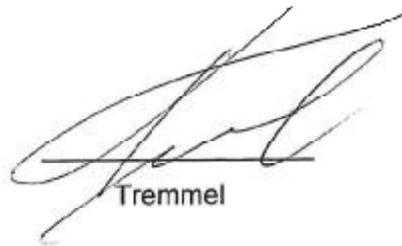


Bergmann

Krückendorf

-Geschäftsführer-

-Geschäftsführer-



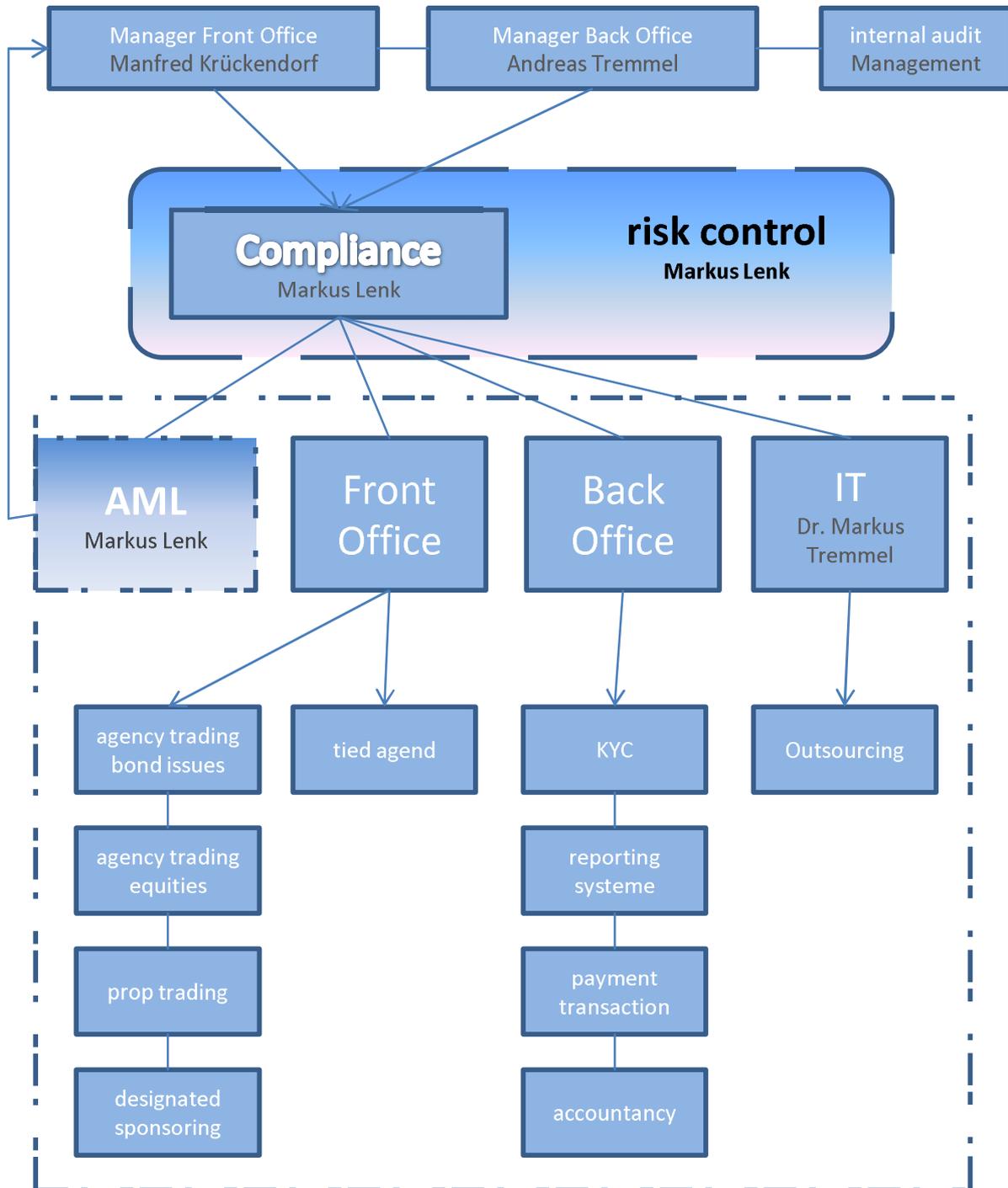
Tremmel

-Geschäftsführer-

Anlage 5

Organigramm

ORGANIZATIONAL CHART BASED ON CENTRAL RISK CONTROL



Anlage 6

Datenübersichten zu § 70 PrüfV

**Datenübersicht für Kreditinstitute und
Finanzdienstleistungsinstitute der Gruppen I und II**

SON01 Anl. 1 (zu § 70)

Die angegebenen Beträge (kaufmännische Rundung) lauten auf Tsd. Euro (EUR);
Prozentangaben sind mit einer Nachkommastelle anzugeben

| Position | | Berichtsjahr (1) | Vorjahr (2) |
|---|-----|------------------|-------------|
| (1) Daten zu den organisatorischen Grundlagen | | | |
| 1. Anwendung der Vorschriften über das Handelsbuch: ja (= 0) / nein (= 1) | 300 | 0 | 0 |
| 2. Institut ist ein kapitalmarktorientiertes Unternehmen: ja (= 0) / nein (= 1) | 428 | 0 | 0 |
| 3. Personalbestand gemäß § 267 Absatz 5 HGB | 001 | 2 | 2 |
| (2) Daten zur Vermögenslage | | | |
| 1. Bestand Reserven nach § 340f HGB | | | |
| a) nicht als Eigenmittel berücksichtigte stille Reserven nach § 340f HGB | 002 | 0 | 0 |
| b) aufgrund unterlassener Einzelwertberichtigungen gebundene Reserven nach § 340f HGB | 400 | 0 | 0 |
| 2. Reserven nach § 26a KWG i.d.F. vom 11. Juli 1985 | 401 | 0 | 0 |
| 3. Kursreserven bei Schuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Wertpapieren | | | |
| a) Bruttobetrag der Kursreserven | 301 | 0 | 0 |
| b) Nettobetrag der Kursreserven ¹⁾ | 302 | 0 | 0 |
| 4. Kursreserven bei Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren sowie Beteiligungen und Anteilen an verbundenen Unternehmen | | | |
| a) Bruttobetrag der Kursreserven | 303 | 0 | 0 |
| b) Nettobetrag der Kursreserven ¹⁾ | 304 | 0 | 0 |
| 5. Vermiedene Abschreibungen auf Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere durch Übernahme in das Anlagevermögen | 305 | 0 | 0 |
| 6. Vermiedene Abschreibungen auf Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere durch Übernahme in das Anlagevermögen | 306 | 0 | 0 |
| 7. Nicht realisierte Reserven in Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Gebäuden (soweit sie als Eigenmittel nach Art. 484 Abs. 5 Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR) i.V. m. § 10 Absatz 2b Nr. 6 KWG i.d.F. bis 31.12.2013 berücksichtigt werden) | 005 | 0 | 0 |
| 8. Beteiligungen an einem in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 27 Buchstabe c bis h CRR genannten Unternehmen der Finanzbranche | 402 | 0 | 0 |
| 1) Hier sind negative Ergebnisbeiträge aus den Sicherungsgeschäften mit den Kursreserven der gesicherten Aktiva zu verrechnen. | | | |

Die angegebenen Beträge (kaufmännische Rundung) lauten auf Tsd. Euro (EUR); Prozentangaben sind mit einer Nachkommastelle anzugeben

| Position | | Berichtsjahr (1) | Vorjahr (2) |
|---|------------|------------------|-------------|
| (3) Daten zur Liquidität und zur Refinanzierung | | | |
| 1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten, die 10 Prozent der "Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten" überschreiten | 022 250 | 336 Stk. | 138 Stk. |
| 2. Verbindlichkeiten gegenüber Kunden, die 10 Prozent der "Verbindlichkeiten gegenüber Kunden" überschreiten | 023 251 | 0 0 Stk. | 0 0 Stk. |
| 3. Dem Kreditinstitut zugesagte Refinanzierungsmöglichkeiten ohne diejenigen bei der Deutschen Bundesbank | | | |
| a) Zusagen | 024 | 0 | 0 |
| b) Inanspruchnahme | 025 | 0 | 0 |
| (4) Daten zur Ertragslage | | | |
| 1. Zinsergebnis | | | |
| a) Zinserträge ²⁾ | 029 | 0 | 25 |
| b) Zinsaufwendungen | 030 | 8 | 10 |
| c) darunter: für stille Einlagen, für Genussrechte und für nachrangige Verbindlichkeiten | 031 | 0 | 0 |
| d) Zinsergebnis | 032 | -8 | 15 |
| 2. vereinnahmte Zinsen aus notleidenden Forderungen | 403 | | 0 |
| 3. Provisionsergebnis ³⁾ | | | |
| a) Provisionserträge | 313 | 172 | 77 |
| b) Provisionsaufwendungen | 314 | 0 | 0 |
| c) Provisionsergebnis | 033 | 172 | 77 |
| nur von Kreditinstituten anzugeben, soweit sie keine Wertpapierhandelsbanken sind: | | | |
| 4. Nettoergebnis des Handelsbestands nach § 340c Absatz 1 HGB | | 0 | 0 |
| a) aus Geschäften mit Wertpapieren des Handelsbestands | 034 | 0 | 0 |
| b) aus Geschäften mit Devisen und Edelmetallen ⁴⁾ | 035 | 0 | 0 |
| c) aus Geschäften mit Derivaten | 036 | 0 | 0 |
| 2) Einschließlich laufender Erträge aus Beteiligungen, Erträgen aus Ergebnisabführungsverträgen und Leasinggebühren. | | | |
| 3) Hier sind auch die Erträge und Aufwendungen für durchlaufende Kredite zu erfassen. | | | |
| 4) Einschließlich der Gewinne und Verluste aus Devisentermingeschäften unabhängig davon, ob es sich um zins- oder kursbedingte Aufwendungen oder Erträge handelt. | | | |

Die angegebenen Beträge (kaufmännische Rundung) lauten auf Tsd. Euro (EUR); Prozentangaben sind mit einer Nachkommastelle anzugeben

| Position | | Berichtsjahr (1) | Vorjahr (2) |
|--|-----|------------------|-------------|
| nur von Finanzdienstleistungsinstituten und Wertpapierhandelsunternehmen anzugeben: | | | |
| 4. Aufwendungen und Erträge des Handelsbestands | | | |
| a) Aufwendungen aus Geschäften mit Wertpapieren des Handelsbestandes | 315 | 210 | 235 |
| b) Erträge aus Geschäften mit Wertpapieren des Handelsbestandes | 316 | 684 | 1.229 |
| c) Aufwendungen aus Geschäften mit Devisen und Edelmetallen ⁴⁾ | 317 | 0 | 0 |
| d) Erträge aus Geschäften mit Devisen und Edelmetallen ⁴⁾ | 318 | 0 | 0 |
| e) Aufwendungen aus Geschäften mit Derivaten | 319 | 0 | 0 |
| f) Erträge aus Geschäften mit Derivaten | 320 | 0 | 0 |
| 5. Ergebnis aus dem sonstigen nicht zinsabhängigen Geschäft ⁵⁾ | 037 | 0 | 0 |
| 6. Allgemeiner Verwaltungsaufwand | | | |
| a) Personalaufwand ⁶⁾ | 038 | 238 | 392 |
| b) andere Verwaltungsaufwendungen ⁷⁾ | 039 | 511 | 802 |
| 7. Sonstige und außerordentliche Erträge und Aufwendungen | | | |
| a) Erträge aus früheren Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen im Kreditgeschäft | 040 | 0 | 0 |
| b) Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft | 041 | 0 | 0 |
| c) Erträge aus Zuschreibungen bei Wertpapieren der Liquiditätsreserve und aus Geschäften mit diesen Wertpapieren | 042 | 0 | 0 |
| ⁴⁾ Einschließlich der Gewinne und Verluste aus Devisentermingeschäften unabhängig davon, ob es sich um zins- oder kursbedingte Aufwendungen oder Erträge handelt. ⁵⁾ Hier sind die Ergebnisse aus Warenverkehr und Nebenbetrieben sowie alle anderen ordentlichen Ergebnisse aus dem nicht zinsabhängigen Geschäft einzuordnen, die nicht unter Position (4) Nr. 3 oder 4 fallen. ⁶⁾ Einschließlich Aufwendungen für vertraglich vereinbarte feste Tätigkeitsvergütungen an die persönlich haftenden Gesellschafter. Aufwendungen für von fremden Arbeitgebern angemietete Arbeitskräfte sind dem anderen Verwaltungsaufwand zuzurechnen. ⁷⁾ Hierunter fallen unter anderem Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Sachanlagen und immaterielle Anlagewerte, ausgenommen außerordentliche Abschreibungen. Zu erfassen sind hier alle Steuern außer Steuern vom Einkommen und vom Ertrag. | | | |

Die angegebenen Beträge (kaufmännische Rundung) lauten auf Tsd. Euro (EUR);
Prozentangaben sind mit einer Nachkommastelle anzugeben

| Position | | Berichtsjahr (1) | Vorjahr (2) |
|---|-----|------------------|-------------|
| d) Abschreibungen auf Wertpapiere der Liquiditätsreserve und Aufwendungen aus Geschäften mit diesen Wertpapieren | 043 | 0 | 0 |
| e) Erträge aus Zuschreibungen bei Finanzanlagen, Sachanlagen und immateriellen Anlagewerten sowie aus Geschäften mit diesen Gegenständen | 044 | 0 | 0 |
| f) andere sonstige und außerordentliche Erträge ⁸⁾ | 045 | 56 | 15 |
| g) Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Finanzanlagen, Sachanlagen und immaterielle Anlagewerte sowie Aufwendungen aus Geschäften mit diesen Gegenständen | 046 | 0 | 0 |
| h) andere sonstige und außerordentliche Aufwendungen ⁹⁾ | 047 | 0 | 0 |
| 8. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag | 048 | 9 | 0 |
| 9. Erträge aus Verlustübernahmen und baren bilanzunwirksamen Ansprüchen | 049 | 0 | 0 |
| 10. Aufwendungen aus der Bildung von Vorsorgereserven nach § 340f und § 340g HGB | 050 | 0 | 0 |
| 11. Erträge aus der Auflösung von Vorsorgereserven nach § 340f und § 340g HGB | 051 | 0 | 0 |
| 12. Aufgrund einer Gewinngemeinschaft, eines Gewinnabführungs- oder eines Teilgewinnabführungsvertrages abgeführte Gewinne | 052 | 0 | 0 |
| 13. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr | 053 | 0 | 0 |
| 14. Verlustvortrag aus dem Vorjahr | 054 | 1.052 | 977 |
| 15. Entnahmen aus Kapital- und Gewinnrücklagen | 055 | 0 | 0 |
| 16. Einstellungen in Kapital- und Gewinnrücklagen | 056 | 0 | 0 |
| 17. Entnahmen aus Genusssrechtskapital | 057 | 0 | 0 |
| 18. Wiederauffüllung des Genusssrechtskapitals | 058 | 0 | 0 |
| ⁸⁾ Hier sind alle Erträge anzugeben, die nicht dem ordentlichen Geschäft zuzuordnen sind und daher nicht in das Betriebsergebnis eingehen, nicht jedoch Erträge aus Verlustübernahmen und aus baren bilanzunwirksamen Ansprüchen. ⁹⁾ Hier sind alle Aufwendungen anzugeben, die nicht dem ordentlichen Geschäft zuzuordnen sind und daher nicht in das Betriebsergebnis eingehen, nicht jedoch Aufwendungen aus Gewinnabführungen. | | | |

Die angegebenen Beträge (kaufmännische Rundung) lauten auf Tsd. Euro (EUR); Prozentangaben sind mit einer Nachkommastelle anzugeben

| Position | | Berichtsjahr (1) | Vorjahr (2) |
|--|-----|------------------|-------------|
| (5) Daten zum Kreditgeschäft ¹⁰⁾ | | | |
| 1. Höhe des Kreditvolumens | 073 | 0 | 0 |
| 2. Darunter: Kredite an Nichtbanken | 074 | 0 | 0 |
| 3. Angaben zu den in interne Risikoklassifizierungsverfahren aufgrund interner und externer Ratings eingeordneten Krediten | | | |
| a) in interne Risikoklassifizierungsverfahren einbezogenes Kreditvolumen | 407 | 0 | 0 |
| b) Kredite mit erhöhter Ausfallwahrscheinlichkeit (Gelbbereich) ¹¹⁾ | 408 | 0 | 0 |
| ba) bestehende Sicherheiten für Kredite mit erhöhter Ausfallwahrscheinlichkeit | 425 | 0 | 0 |
| c) >90 Tage in Verzug geratene Kredite (ohne Einzelwertberichtigung - EWB) | 409 | 0 | 0 |
| ca) bestehende Sicherheiten für in Verzug geratene Kredite ¹²⁾ | 410 | 0 | 0 |
| d) Übrige, einer Ausfallkategorie zugeordnete Kredite vor Absetzung von EWB ¹³⁾ | 411 | 0 | 0 |
| da) Höhe der individuellen Einzelwertberichtigungen ¹⁴⁾ | 412 | 0 | 0 |
| db) bestehende Sicherheiten für die übrigen, einer Ausfallkategorie zugeordneten Kredite ¹³⁾ | 413 | 0 | 0 |
| e) Höhe der pauschalierten Einzelwertberichtigungen | 414 | 0 | 0 |
| 4. Angaben zu den nicht in interne Risikoklassifizierungsverfahren eingeordneten Krediten | | | |
| a) >90 Tage in Verzug geratene Kredite (ohne Kredite, für die eine Einzelwertberichtigung - EWB gebildet wurde) | 415 | 0 | 0 |
| b) bestehende Sicherheiten für in Verzug geratene Kredite | 416 | 0 | 0 |
| c) einzelwertberichtigte, nicht in interne Risikoklassifizierungsverfahren einbezogene Kredite vor Absetzung von EWB ¹⁵⁾ | 417 | 0 | 0 |
| d) Einzelwertberichtigungen für individuell wertberichtigte, nicht in interne Risikoklassifizierungsverfahren einbezogene Kredite ¹⁴⁾ | 418 | 0 | 0 |
| e) bestehende Sicherheiten für die wertberichtigten, nicht in interne Risikoklassifizierungsverfahren einbezogenen Kredite ¹³⁾ | 419 | 0 | 0 |
| f) Höhe der pauschalierten Einzelwertberichtigungen | 420 | 0 | 0 |

¹⁰⁾ Bei den Angaben zum Kreditgeschäft ist grundsätzlich der Kreditbegriff gemäß § 19 KWG zugrunde zu legen. Derivate sind mit ihrem Kreditäquivalenzbetrag anzugeben, und zwar nach der jeweils von den Instituten angewandten Berechnungsmethode (vgl. Teil 3 Titel II Kapitel 6 CRR).

Dabei ist von den Beträgen nach Abzug von Wertberichtigungen auszugehen.

¹¹⁾ Hierunter fallen Engagements, die kein Ausfallkriterium erfüllen, deren Ausfallwahrscheinlichkeit (PD) jedoch 4% beträgt oder übersteigt. Sollte das eingesetzte Risikoklassifizierungsverfahren keine Risikoklasse mit einer 4%-Schwelle aufweisen, so ist die nächste höhere Schwelle zu verwenden. Sollte das intern verwendete Risikoklassifizierungsverfahren nicht auf ermittelten Ausfallwahrscheinlichkeiten (PDs) basieren, ist eine der 4%-Schwelle äquivalente Abgrenzung des Gelbbereichs vorzunehmen. Diese muss für Dritte nachvollziehbar sein und soll über den Prüfungszeitraum hinaus konsistent angewendet werden.

¹²⁾ Von dem Institut im Rahmen der Erst- und Folgebewertung der Kreditsicherheiten gemäß BTO 1.2.1 Nr. 2 bis 4 und BTO 1.2.2 Nr. 3 und 4 der Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) der BaFin ermittelte Werte.

¹³⁾ Diese Kategorie beinhaltet keine Kredite auf die ausschließlich pauschalierte Einzelwertberichtigungen gebildet wurden.

¹⁴⁾ Die Angaben zur Höhe der gebildeten EWB müssen den im Jahresabschluss berücksichtigten Werten entsprechen. Hinzuzurechnen sind Vorsorgereserven, die an akute Risiken gebunden sind und in deren Höhe auf die Bildung von EWB verzichtet wurde, sowie individuell zurechenbare Rückstellungen für Ausfallrisiken. Die hier berücksichtigten Vorsorgereserven sind zusätzlich in Position (2) Nr. 1 b (Pos. 400), nicht jedoch in Position (2) Nr. 1 a (Pos.002) auszuweisen.

¹⁵⁾ Kredite, für die anstelle von EWB ausnahmsweise Vorsorgereserven gebunden wurden, sind hier ebenfalls zu erfassen.

Die angegebenen Beträge (kaufmännische Rundung) lauten auf Tsd. Euro (EUR);
Prozentangaben sind mit einer Nachkommastelle anzugeben

| Position | | Berichtsjahr (1) | Vorjahr (2) |
|---|-----|------------------|-------------|
| 5. Geprüftes Bruttokreditvolumen ¹⁰⁾ | 421 | 2.164 | 2.720 |
| 6. Darunter: Kredite an Nichtbanken | 422 | 455 | 738 |
| 7. Bruttovolumen der Kredite an solche Branchen, die einen Anteil von >10% am Bruttokundenkreditvolumen ausmachen | 423 | 1.936 | 2.448 |
| 8. Unversteuerte Pauschalwertberichtigungen ¹⁶⁾ | 080 | | |
| 9. Einzelwertberichtigungen | | | |
| a) Bestand in der Vorjahresbilanz | 332 | 0 | 0 |
| b) Verbrauch | 333 | 0 | 0 |
| c) Auflösung | 334 | 0 | 0 |
| d) Bildung | 335 | 0 | 0 |
| e) neuer Stand | 336 | 0 | 0 |
| 10. Rückstellungen im Kreditgeschäft ¹⁷⁾ | | | |
| a) Bestand in der Vorjahresbilanz | 337 | 0 | 0 |
| b) Verbrauch | 338 | 0 | 0 |
| c) Auflösung | 339 | 0 | 0 |
| d) Bildung | 340 | 0 | 0 |
| e) Neuer Stand | 341 | 0 | 0 |
| 11. Abschreibungen auf Forderungen zu Lasten der Gewinn- und Verlustrechnung | 086 | 0 | 0 |
| 12. Zur Rettung von Forderungen erworbene Grundstücke und Gebäude | 087 | 0 | 0 |
| 13. Qualifizierte Beteiligungen an Unternehmen außerhalb des Finanzsektors, deren Nennbetrag 15 Prozent der anrechenbaren Eigenmittel des Einlagenkreditinstituts übersteigt ¹⁸⁾ | | | |
| a) des geprüften Einzelinstituts | 426 | 0 | 0 |
| | 349 | Stk. | Stk. |
| b) der Institutsgruppe ¹⁹⁾ | 427 | 0 | 0 |
| | 351 | Stk. | Stk. |
| 14. Darunter: Anteile nach Art. 89 Abs. 3 Buchstabe a CRR | 352 | 0 | 0 |
| (6) Bilanzunwirksame Ansprüche | | | |
| 1. Bare bilanzunwirksame Ansprüche | | | |
| a) im Berichtsjahr ²⁰⁾ | 091 | 0 | 0 |
| b) Bestand am Jahresende | 092 | 0 | 0 |
| <p>¹⁰⁾ Bei den Angaben zum Kreditgeschäft ist grundsätzlich der Kreditbegriff gemäß § 19 KWG zugrunde zu legen. Derivate sind mit ihrem Kreditäquivalenzbetrag anzugeben, und zwar nach der jeweils von den Instituten angewandten Berechnungsmethode (vgl. Teil 3 Titel II Kapitel 6 CRR). Dabei ist von den Beträgen nach Abzug von Wertberichtigungen auszugehen.</p> <p>¹⁶⁾ Einschließlich der unter den Rückstellungen ausgewiesenen Beträge.</p> <p>¹⁷⁾ Soweit Pauschalwertberichtigungen als Rückstellungen ausgewiesen werden, sind sie unter Position (5) Nr. 8 anzugeben.</p> <p>¹⁸⁾ Bedeutende Beteiligungen nach Art. 89 Abs. 1 oder 2 CRR einschließlich der Anteile, die unter die Regelung des Art. 89 Abs. 3 Buchstabe (a) fallen.</p> <p>¹⁹⁾ Soweit die Relation auch auf konsolidierter Basis nach Art. 11 Abs. 2 i.V.m. Art. 89 CRR eingehalten werden muss, ist diese Angabe hier zusätzlich aufzunehmen.</p> <p>²⁰⁾ Nettoposition (erhaltene ./.. zurückgezahlte).</p> | | | |

Die angegebenen Beträge (kaufmännische Rundung) lauten auf Tsd. Euro (EUR); Prozentangaben sind mit einer Nachkommastelle anzugeben

| Position | | Berichtsjahr (1) | Vorjahr (2) |
|---|-----|------------------|-------------|
| 2. Unbare bilanzunwirksame Ansprüche | | | |
| a) im Berichtsjahr ²⁰⁾ | 093 | 0 | 0 |
| b) Bestand am Jahresende | 094 | 0 | 0 |
| (7) Ergänzende Angaben | | | |
| 1. Abweichungen im Sinne von § 284 Absatz 2 Nr. 3 HGB | | | |
| a) von Bilanzierungsmethoden ja (= 0) / nein (= 1) | 095 | 1 | 1 |
| b) von Bewertungsmethoden ja (= 0) / nein (= 1) | 096 | 1 | 1 |
| 2. Buchwert der in Pension gegebenen Vermögensgegenstände bei echten Pensionsgeschäften (§ 340b Absatz 4 Satz 4 HGB) | 106 | 0 | 0 |
| 3. Betrag der nicht mit dem Niederstwert bewerteten börsenfähigen Wertpapiere bei den folgenden Posten (§ 35 Absatz 1 Nzmmer 2 RechKredV) | | | |
| a) Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere (Aktivposten Nr. 5) | 107 | 0 | 0 |
| b) Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere (Aktivposten Nr. 6) | 108 | 0 | 0 |
| 4. Leasinggeschäft | | | |
| a) Gesamtbestand der aktivierten Leasinggegenstände | 109 | 0 | 0 |
| b) im Aufwandsposten Nr. 5 (Kontoform) oder 11 (Staffelform) enthaltene Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Leasinggegenstände | 110 | 0 | 0 |
| c) im Ertragsposten Nr. 8 enthaltene Erträge aus Leasinggeschäften | 111 | 0 | 0 |
| 5. Nachrangige Vermögensgegenstände | | | |
| a) nachrangige Forderungen an Kreditinstitute | 112 | 0 | 0 |
| b) nachrangige Forderungen an Kunden | 113 | 0 | 0 |
| c) sonstige nachrangige Vermögensgegenstände | 114 | 0 | 0 |
| ²⁰⁾ Nettoposition (erhaltene ./ zurückgezahlte). | | | |

Die angegebenen Beträge (kaufmännische Rundung) lauten auf Tsd. Euro (EUR);
Prozentangaben sind mit einer Nachkommastelle anzugeben

| Position | | Berichtsjahr (1) | Vorjahr (2) |
|---|-----|------------------|-------------|
| 6. Fristgliederung der Forderungen und Verbindlichkeiten nach § 340d HGB in Verbindung mit § 9 RechKredV | | | |
| a) andere Forderungen an Kreditinstitute mit Ausnahme der darin enthaltenen Bausparguthaben aus abgeschlossenen Bausparverträgen (Aktivposten Nr. 3 b) mit einer Restlaufzeit | | | |
| aa) bis drei Monate | 354 | 1.250 | 750 |
| bb) mehr als drei Monate bis ein Jahr | 355 | 0 | 0 |
| cc) mehr als ein Jahr bis fünf Jahre | 356 | 0 | 0 |
| dd) mehr als fünf Jahre | 357 | 0 | 0 |
| b) Forderungen an Kunden (Aktivposten Nr. 4) mit einer Restlaufzeit | | | |
| aa) bis drei Monate | 358 | 0 | 0 |
| bb) mehr als drei Monate bis ein Jahr | 359 | 0 | 0 |
| cc) mehr als ein Jahr bis fünf Jahre | 360 | 0 | 0 |
| dd) mehr als fünf Jahre | 361 | 0 | 0 |
| c) Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist (Passivposten Nr. 1 b) mit einer Restlaufzeit | | | |
| aa) bis drei Monate | 362 | 0 | 0 |
| bb) mehr als drei Monate bis ein Jahr | 363 | 0 | 0 |
| cc) mehr als ein Jahr bis fünf Jahre | 364 | 0 | 0 |
| dd) mehr als fünf Jahre | 365 | 0 | 0 |
| d) Spareinlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist (Passivposten Nr. 2 a) mit einer Restlaufzeit | | | |
| aa) bis drei Monate | 366 | 0 | 0 |
| bb) mehr als drei Monate bis ein Jahr | 367 | 0 | 0 |
| cc) mehr als ein Jahr bis fünf Jahre | 368 | 0 | 0 |
| dd) mehr als fünf Jahre | 369 | 0 | 0 |
| e) andere Verbindlichkeiten gegenüber Kunden mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist (Passivposten Nr. 2 b) mit einer Restlaufzeit | | | |
| aa) bis drei Monate | 370 | 0 | 0 |
| bb) mehr als drei Monate bis ein Jahr | 371 | 0 | 0 |
| cc) mehr als ein Jahr bis fünf Jahre | 372 | 0 | 0 |
| dd) mehr als fünf Jahre | 373 | 0 | 0 |

Die angegebenen Beträge (kaufmännische Rundung) lauten auf Tsd. Euro (EUR);
Prozentangaben sind mit einer Nachkommastelle anzugeben

| Position | | Berichtsjahr (1) | Vorjahr (2) |
|---|-----|------------------|-------------|
| f) andere verbrieftete Verbindlichkeiten (Passivposten Nr. 3 b) mit einer Restlaufzeit | | | |
| aa) bis drei Monate | 374 | 0 | 0 |
| bb) mehr als drei Monate bis ein Jahr | 375 | 0 | 0 |
| cc) mehr als ein Jahr bis fünf Jahre | 376 | 0 | 0 |
| dd) mehr als fünf Jahre | 377 | 0 | 0 |
| g) im Posten "Forderungen an Kunden" (Aktivposten Nr. 4) enthaltene Forderungen mit unbestimmter Laufzeit | 378 | 0 | 0 |
| h) im Posten "Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere" (Aktivposten Nr. 5) enthaltene Beträge, die in dem Jahr, das auf den Bilanzstichtag folgt, fällig werden | 379 | 0 | 0 |
| i) im Unterposten "begebene Schuldverschreibungen" (Passivposten Nr. 3 a) enthaltene Beträge, die in dem Jahr, das auf den Bilanzstichtag folgt, fällig werden | 380 | 0 | 0 |

Datenübersicht für Institute, die Bereiche auf ein anderes Unternehmen ausgelagert haben.

SON 05 Anl. 5 (Zu § 70)

Institut: Tremmel Wertpapierhandelsbank GmbH

| Laufende Nummer | Auslagerungs- unternehmen inklusive Adresse | Ausgelagerte Aktivitäten und Prozesse | Status (geplant zum/ durchgeführt am/beendet am) | Datum der Auslagerung | Bemerkungen insbesondere zu Weiterverlagerungen |
|-----------------|--|---|--|--------------------------|--|
| 1 | CACEIS Bank Deutschland GmbH, Lilienthalallee 34-36, 80939 München | Meldungen nach § 9 WpHG für XETRA-Geschäfte, Meldungen nach §§ 59 ff. AWV | durchgeführt am | 10.05.2009 | |

Anlage 7

Fragebogen gemäß § 27 PrüfV

**Anhang (zu Artikel 1 Nummer 4)
„Anlage 5 (zu § 27)“**

Erfassungsbogen gemäß § 27 PrüfV

Institut: Tremmel Wertpapierhandelsbank GmbH
Berichtszeitraum: 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017
Prüfungsstichtag: 31. Dezember 2017
Prüfungsleiter vor Ort: WP Gerhard Klotz

A. Angaben zu folgenden Risikofaktoren anhand der aktuellen und vollständigen institutseigenen Risikoanalyse (§ 27 Abs. 8 PrüfV):

1. Auflistung sämtlicher angebotener Hochrisikoprodukte (laut Risikoanalyse):

| |
|----------|
| entfällt |
|----------|

2. Anzahl der Kunden:

| | |
|--|----------|
| I. Anteil der Kunden mit geringem Risiko | 100,00 % |
| II. Anteil der Hochrisikokunden | 0,00 % |
| III. Anzahl von politisch exponierten Personen (Vertragspartner, wirtschaftlich Berechtigte) | 0 |

3. Anzahl der Korrespondenzbeziehungen mit

| | |
|--------------------------------|---|
| Unternehmen mit Sitz in: | |
| I. EU/EWR-Staaten | 0 |
| II. Drittstaaten | 0 |
| III. davon in Hochrisikostaten | 0 |

| | | |
|----|--|---|
| 4. | Anzahl der Zweigstellen/Zweigniederlassungen/ nachgeordneten Unternehmen: | |
| | I. im Inland | 0 |
| | II. im EU-/EWR-Ausland | 0 |
| | III. in Drittstaaten | 0 |
| 5. | Anzahl der für das Institut tätigen gebundenen Vermittler: | |
| | I. im Inland | 0 |
| | II. im Ausland | 0 |

B. Klassifizierung von Prüfungsfeststellungen

Für die Klassifizierung von Prüfungsfeststellungen ist der Prüfungsleiter vor Ort verantwortlich.

Feststellung F 0 – keine Mängel
 Feststellung F 1 – geringfügige Mängel
 Feststellung F 2 – mittelschwere Mängel
 Feststellung F 3 – gewichtige Mängel
 Feststellung F 4 – schwergewichtige Mängel
 Feststellung F 5 – nicht anwendbar

Eine F 0-Feststellung beschreibt ein völliges Fehlen von Normverstößen.

Eine F 1-Feststellung beschreibt einen Normverstoß mit leichten Auswirkungen auf die Wirksamkeit der Präventionsmaßnahme bzw. der Präventionsvorkehrung.

Eine F 2-Feststellung beschreibt einen Normverstoß mit merklichen Auswirkungen auf die Wirksamkeit der Präventionsmaßnahme bzw. der Präventionsvorkehrung.

Eine F 3-Feststellung beschreibt einen Normverstoß mit deutlichen Auswirkungen auf die Wirksamkeit der Präventionsmaßnahme bzw. der Präventionsvorkehrung.

Eine F 4-Feststellung beschreibt einen Normverstoß, der die Wirksamkeit der Präventionsmaßnahme bzw. der Präventionsvorkehrung erheblich beeinträchtigt oder vollständig beseitigt.

Eine F 5-Feststellung beschreibt die Nichtanwendbarkeit des Prüfungsgebiets im geprüften Institut.

| Nr. | Vorschrift | Prüfungspflichten | Feststellung | Fundstelle |
|-----|------------|-------------------|--------------|------------|
|-----|------------|-------------------|--------------|------------|

A. Geldwäsche/Terrorismusfinanzierung

I. Interne Sicherungsmaßnahmen

| | | | | |
|--|---|---|----|----------|
| 1. | § 5 Abs. 1 und 2 GwG | Erstellung, Dokumentation, Überprüfung, ggf. Aktualisierung einer Risikoanalyse in Bezug auf Geldwäsche und auf Terrorismusfinanzierung | F0 | L.II. |
| 2. | § 6 Abs. 2 Nr. 1 und 4, Abs. 5 GwG | Durchführung von internen Sicherungsmaßnahmen in Bezug auf Geldwäsche und auf Terrorismusfinanzierung | F0 | L.III.2. |
| 3. | § 6 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 7 GwG | Erfüllung von Pflichten in Bezug auf den Geldwäschebeauftragten (Bestellung, Mitteilung, Ausstattung, Kontrollen) | F0 | L.III.1. |
| 4. | § 6 Abs. 2 Nr. 5 GwG | Durchführung von Zuverlässigkeitsprüfungen | F0 | L.III.2. |
| 5. | § 6 Abs. 2 Nr. 6 GwG | Durchführung von Schulungen und Unterrichtung von Mitarbeiter/-innen | F0 | L.III.4. |
| 6. | § 6 Abs. 2 Nr. 7 GwG | Durchführung von Prüfungen durch die Innenrevision in Bezug auf Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung | F0 | H.III. |
| 7. | § 25h Abs. 2 KWG | Schaffung und Betreiben eines EDV-Monitoring- Systems | F0 | L.III.2. |
| 8. | § 6 Abs. 7 GwG | Vertragliche Auslagerung von internen Sicherungsmaßnahmen | F5 | L.III.1. |
| II. Sorgfaltspflichten in Bezug auf Kunden | | | | |
| 9. | § 10 Abs. 2 GwG, § 14 Abs. 1 GwG, § 15 Abs. 2 GwG | Durchführung von Risikobewertungen von Geschäftsbeziehungen und Transaktionen | F0 | L.II. |
| 10. | § 10 Abs. 1 Nr. 1 (i. V. m. §§ 11 bis 13 GwG, § 25j KWG), § 10 Abs. 9 GwG | Identifizierung des Vertragspartners und der für diesen auftretenden Personen (einschl. Nichtdurchführungs-/ Beendigungsverpflichtung) | F0 | L.IV. |
| 11. | § 10 Abs. 1 Nr. 2 GwG | Abklärung und ggf. Identifizierung der wirtschaftlich Berechtigten (einschl. Nicht- | F0 | L.IV. |

| Nr. | Vorschrift | Prüfungspflichten | Feststellung | Fundstelle |
|-------------------------|---|---|--------------|----------------|
| | (i. V. m. § 11 Abs. 1 und 5 GwG), § 10 Abs. 9 GwG | durchführungs-/ Beendigungsverpflichtung) | | |
| 12. | § 10 Abs. 1 Nr. 3 GwG, § 10 Abs. 9 GwG | Einholung von Informationen zum Zweck/ zur Art der Geschäftsverbindung (einschl. Nichtdurchführungs-/ Beendigungsverpflichtung) | F0 | L.IV. |
| 13. | § 10 Abs. 1 Nr. 4 GwG, § 10 Abs. 9 GwG | Abklärung der Politisch exponierte Person-Eigenschaft (einschl. Nichtdurchführungs-/ Beendigungsverpflichtung) | F0 | L.III.2./L.IV. |
| 14. | § 10 Abs. 1 Nr. 5 Satzteil 1 GwG | Laufende Überwachung der Geschäftsbeziehungen (sofern nicht durch § 25h Abs. 2 KWG abgedeckt) | F0 | L.III.2. |
| 15. | § 10 Abs. 1 Nr. 5 Satzteil 2 GwG | Durchführung von Aktualisierungen | F0 | L.IV. |
| 16. | § 14 Abs. 1 und 2 GwG | Durchführung von vereinfachten Sorgfaltspflichten (Dokumentation, Angemessenheit der Maßnahmen) | F0 | L.III.2. |
| 17. | § 15 Abs. 1 bis 7, Abs. 9 i. V. m. § 10 Abs. 9 GwG, § 25k KWG | Durchführung von verstärkten Sorgfaltspflichten (Dokumentation, Angemessenheit der Maßnahmen) | F5 | - |
| 18. | § 17 Abs. 1 bis 7 GwG | Ausführung von Sorgfaltspflichten durch Dritte und vertragliche Auslagerung | F5 | L.III.1. |
| 19. | § 25i KWG | Erfüllung der Sorgfaltspflichten in Bezug auf E-Geld | F5 | - |
| III. Sonstige Pflichten | | | | |
| 20. | § 6 Abs. 6 GwG | Organisation und Erfüllung der Auskunftsverpflichtung | F0 | L.V. |
| 21. | § 8 GwG | Durchführung von Aufzeichnungen und Aufbewahrung | F0 | L.V. |
| 22. | § 9 i. V. m. § 5 Abs. 3 GwG | Durchführung von gruppenweiten Pflichten | F5 | - |

| Nr. | Vorschrift | Prüfungspflichten | Feststellung | Fundstelle |
|---|--|--|--------------|------------|
| 23. | § 43 GwG i. V. m. § 47 Abs. 1 bis 4 GwG | Durchführung des Verdachtsmeldeverfahrens (einschließlich Beachtung des Verbots der Informationsweitergabe) | F0 | L.VI. |
| 24. | § 6 Abs. 8 und 9, § 7 Abs. 3, § 9 Abs. 3 Satz 3, § 15 Abs. 8 GwG, § 28 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 GwG, § 39 Abs. 3 GwG, § 40 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GwG, § 6a KKWG, § 25h Abs. 5 KKWG, § 25i Abs. 4 KKWG | Befolgung von Anordnungen | F5 | - |
| 25. | § 25m KKWG | Einhaltung von Geschäftsverboten | F5 | L.II./L.X. |
| B. Sonstige strafbare Handlungen im Sinne von § 25h KKWG | | | | |
| 26. | § 25h Abs. 1 KKWG | Erstellung, Dokumentation, Überprüfung, ggf. Aktualisierung einer Risikoanalyse in Bezug auf sonstige strafbare Handlungen | F0 | L.II. |
| 27. | § 25h Abs. 1 KKWG | Durchführung von internen Sicherungsmaßnahmen in Bezug auf sonstige strafbare Handlungen | F0 | L.III.2. |
| 28. | § 25h Abs. 1 KKWG | Durchführung von Prüfungen durch die Innenrevision in Bezug auf Maßnahmen zur Verhinderung von sonstigen strafbaren Handlungen | F0 | H.III. |
| 29. | § 25h Abs. 2 KKWG | Betreiben und Aktualisierung von EDV-Monitoring-Systemen | F0 | L.III.2. |
| 30. | § 25h Abs. 3 Satz 1 und 2 KKWG i. V. m. § 8 GwG | Durchführung der Untersuchungspflicht | F5 | L.III.2. |
| 31. | § 25h Abs. 4 KKWG | Vertragliche Auslagerung von internen Sicherungsmaßnahmen | F5 | L.III.1. |
| 32. | § 25h Abs. 5 KKWG | Befolgung von Anordnungen | F5 | - |

| Nr. | Vorschrift | Prüfungspflichten | Feststellung | Fundstelle |
|--|-----------------------------------|---|--------------|------------|
| 33. | § 25h Abs. 7 KWG i. V. m. § 7 GwG | Wahrnehmung der Aufgaben der zentralen Stelle (gef. zulässiges Absehen) | F0 | L.III.1. |
| C. Verordnung (EU) 2015/847 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers | | | | |
| 34. | Verordnung (EU) 2015/847 | Pflichten aufgrund der Verordnung (EU) 2015/847 | F5 | - |
| 35. | § 25g Abs. 3 KWG | Befolgung von Anordnungen in Bezug auf Pflichten aufgrund der Verordnung (EU) 2015/847 | F5 | - |
| D. Automatisierter Abruf von Kontoinformationen | | | | |
| 36. | § 24c KWG | Pflichten des Kreditinstituts im Zusammenhang mit dem automatisierten Abruf von Kontoinformationen“ | F5 | - |

Anlage 8

**Allgemeine Auftragsbedingungen für
Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
vom 1.°Januar°2017**

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

DokID:

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Fersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.